4°

Germ. ſpec. ~~500~~.

344 m

<36630038420015 S
<36630038420015
Bayer. Staatsbibliothek

R

Kurze Vorſtellung
der
Induſtrie
in denen
drey Haupt-Städten und ſämtlichen
Ober-Aemteren
der
Churfürſtlichen Pfalz
ruckſichtlich
auf die Manufacturen, die Gewerbſchaften,
und die Handlung.

Frankenthal,
gedruckt bey Ludwig Bernhard Friederich Gegel,
Churpfälziſch-privilegirten Buchdruckern 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Man hat lang gewünſchet, die Induſtrie in Churpfalz näher zu kennen; ein guter Patriot hat die Mühe nicht geſcheuet, dieſe Kenntniß ſelbſt ſo viel möglich zu erlangen, um ſolche ſeinen Mitburgern mitzutheilen, und dieſen Wunſch einiger maßen zu erfüllen; Nun geſchiehet dieſes durch die kurze Vorſtellung, ſo man hier einem Hochgeehrteſten Pfälziſchen Publico vorleget; die Bemühung wird genugſam belohnet werden, wann nur ſolche ſo glücklich iſt, zum gemeinen Beſten etwas beyzutragen.

Damit aber Niemand ſich an dieſem Werkgen ſtoſſen möge, hat man nöthig befunden zu bemerken, daß man hier durch die Benennung **Induſtrie:** nur jenes, was zur eigentlichen Fabriquen, Manufacturen, Gewerbſchaften, und Handlung mit ſolchen Hand-Producten gehörig iſt, verſtehet; Dahero nichts von dem Ackerbau, von den Wiſſenſchaften, und den ſo genannten ſchönen Künſten: noch von denen ſonſt hochverehrten Männern, welche damit ſich beſchäftigen: auch nichts von denen handwerksmäßigen Gewerbſchaften, welche für die Handlung nicht arbeiten, hier erwehnet worden iſt.

In

Die
Erſte
Haupt- und Reſidenz-Stadt
Mannheim.

Privilegien
Der Stadt Mannheim.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter, und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürſt zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen; Nachdeme von Unſerem in GOtt ruhenden geehrteſten Vorfahreren an der Chur, die Stadt Mannheim mit beſonderen Privilegien, und Freyheiten nach und nach begnädiget worden, welche, daß Wir nach dem Antritt Unſerer Regierung Gnädigſt beſtättigen möchten, der Stadt-Rath, und gemeine Burgerſchafft Uns unterthänigſt gebetten; Daß Wir dahero aus Lande-Fürſt-Vätterlicher Huld, und um der Stadt Mannheim bißheriges Aufnehmen vollkommen zu beförderen, ſothanes ihr unterthänigſtes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derſelben Privilegien und Freyheiten auf dreyßig Jahr lang nicht allein Gnädigſt beſtättiget, ſondern annoch weiters vermehret haben, immaſſen hiernach folget.

ARTICULUS I.

§. I.

Mannheimer ſeynd von der Leibeigenſchafft, u. herrſchafftlichen Frohn Dienſten zu ewigen Tagen befreyet.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohn er beſagter Stadt ſollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet ſeyn und bleiben, aller Dienſtbarkeit, und Leibeigenſchafft, im gleichen aller Frohn-Dienſten, welche ſie ſonſt Chur-Pfaltz zu leiſten ſchuldig wären, auch allda ſo frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergeſtalten, wo ſich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen

Per-

Perſon zu Unſerem Chur-Pfälziſchen Gebieth ſich verheyrathen, und in Mannheim zu wohnen käme, ſo ſoll dieſelbe leibeigene Perſon, ſo lang ſie allda wohnet, ihrer Leib-Eigenſchafft entlaſſen ſeyn, jedoch ſoll keinem Leibeigenen, welcher anderer Herrſchafft zugehörig (Es wäre dann Sach, daß er darvon zuvorderiſt von ſeinem Herrn entſchlagen, und frey gelaſſen worden) das Burger-Recht ertheilet, auch ſonſten keine Leut, als die mit beglaubtem ſchrifftlichen Zeugnuſſen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens verſehen ſeynd, daſelbſt zu Burger und Beyſaſſen vors künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder einem anderen Abſehen abgewieſen werden.

Wie das Burger-Recht denen Einwohnern künfftighin zu ertheilen.

§. 2. Da auch bißheran die Zahl der Burgerſchafft ſonderbar deren Handwerckern dergeſtalten angewachſen, daß um ihre Nahr- und Handthierung nicht ſtöhren, noch verkürtzen zu laſſen nöthig ſeyn will, daß der Mehrheit, und mit der Zeit, zur Hindernuß deren gegenwärtiger, ſich häuffen dörffendem Ueberfluß deren Einwohner- und Handwerckeren billigmäßige Schranken geſetzet werden, ſo ſolle in Zukunfft ein jeglicher zum Burger und Zunfft-Recht aſpirirender frembder Handwercker, ein Vermögen von tauſend Gulden, ein Handels-Mann aber auf drey tauſend Gulden haben, und worinn dieſes würcklich beſtehe, vor ſeiner Aufnahm glaubhafft anweiſen;

Ein zu Mannheim zum Burger angenommen zu werden anverlangender Burger und Handwercker, ſoll künfftighin ein Vermögen von 1000. fl. Ein die Handelſchafft aber zu treiben geſinnter Burger ein Vermögen von 3000. fl. zu haben vor ſeiner Auffnahm glaubhafft anweiſen.

§. 3. Wie dann keinem, der ſolches Burger- und Zunfft-Recht vorgemeldter Maſſen nicht würcklich erlanget, einige Burgerliche Nahrung nach denen, ſo anderwärts mit fremden Burgerlichen Pflichten verbunden, nicht nur keines Wegs zu geſtatten, ſondern dergleichen fremden Herrſchafften zugethane Einwohnere, nicht mehr in der Burgerſchafft zu gedulten ſeynd.

§. 4. In-

§. 4. Indeme übrigens der Stadt Mannheim ſelbſtige Nothdurfft derſelben eigene Frohnden ohnumgänglich erforderet, mithin zu deren, und ſonſt dahin einſchlägiger Ausgaben-Beſtreitung bißhero, und von undencklichen Jahren von jedem frohndbaren Burger, und Beyſaſſen, nebſt deren Zug-Viehe, ein ſo genannter Frohnd-Gulden erhoben, und in einer beſonderen, ſogenannten Frohnd-Rechnung alljährlich nachgewieſen worden; So laſſen Wir es bey dieſer Erheb- und Berechnung dieſes herkommlichen Frohnd-Guldens dergeſtalten Gnädigſt bewenden, daß aus dieſem Fundo nicht nur die Weege und Steeg, ſondern annebſt die Dämme, und Schlüſſen, wie nicht weniger die nöthige Graben- und Wieſen Säuberung, und was ſonſten dahin einſchlägig, beſtritten, und keiner anderen Rechnungs-Rubrique in Ausgab auffgebürdet werden ſolle. Statt Mannheimer eigene Frohnden betreffend.

§. 5. Im Fall aber, daß annoch ein mehreres zu Beſtreitung deren, allein gemeine Burgerſchafft, und derſelben Beſtens betreffender Ausgaben, mit Zuziehung derer Unſerer Burgerſchafft vorgehender Stadts-Haupt-Leute, Viertel- und Zunfft-Meiſteren, aus obhabenden Pflichten nöthig zu ſeyn erachtet, und befunden würde, ohne daß jedoch gedachte Unſere Burgerſchafft hierdurch beſchweret, oder dergleichen Gelder zu einem anderen, dahin nicht einſchlagenden Behuff gewiedmet werden, hat bey Unſerer nachgeſetzten Landes-Regierung, der Stadt-Rath mit Pflicht-mäßiger Vorſtellung dergleichen vorfallender Nothdurfft, um die Bewilligung geziemend einzukommen, und von daraus die Verfügung jedesmahlen abzuwarten. Wann ein mehreres als der gewöhnliche Frohnt-Gulden bey der Stadt erforderlich, wie es dabey zu halten.

ARTICULUS II.

§. 1.

Den freyen Ein- und Aus-zug betreffend.

Alle diejenige, welche aus denen Länderen und Herrſchafften, oder auch aus denen Uns angehörigen Landen anhero nacher Mannheim ziehen, und daſelbſt ſich häußlich niederzulaſſen Willens, ſollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen anhero bringenden Hauß-Rath, Effecten, und ſonſtigen Gütheren, an Unſeren Chur-Pfälziſchen Land- und Waſſer-Zollſtätten dergeſtalten gäntzlich frey paſſiren, daß dergleichen auf- und angenommene Perſohnen ſich bey der erſt berührenden Zollſtatt mit einer von dem Stadt-Rath beſiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer, oder deſſen Bevollmächtigte mit Hand-Treu angeloben ſolle, daß all ſein in Stübig, Fäſſer, oder Päcken mit deſſen Nahmen gezeichnet, oder ſonſten numeriret verführende Effecten, und Güter, welche derſelbe nacher Mannheim überbringen wolle, ihme eigenthümlich zugehörig ſeyen.

Die Zoll-Befreyung bey der Mannheimer neu auffgenommener Burgeren Einzug.

Wie die Mannheimer Burger mit Abzug und Nachſteuer-Geld zu halten.

§. 2. Wohingegen, wann ein Burger von hier anderwärts hinaus ziehen wollte, ſollen alle dieſelbe, ſie ziehen auch hin wo ſie wollen, nun und zu ewigen Tagen befreyet ſeyn, einige Nachſteuer zu bezahlen.

Eingezogene Fremde beſonders Juden und Wiedertauffer, ſollen bey deren Ab- und Hinwegziehung die Herrſchafftliche Nachſteuer oder den 10. Pfenning entrichten.

§. 3. Geſtalten aber die Erfahrnus biß hiehin gezeiget, daß verſchiedene einziehende Fremde, beſonders die Juden, und Wiedertäuffere, nachdeme ſie ſich vorhero bereichert gehabt, von hier hinweg gezogen, und ein groſſes Vermögen mit ſich fort auſſer Lands verbracht; So halten Wir Uns bey ſolchen Fällen ausdrücklich Gnädigſt bevor, die Nachſteuer oder den 10. Pfenning ab dem, von denen ausziehenden vorbemeldten Perſohnen mit ſich verbringendem Vermögen entrichten, und erheben zu laſſen; auſſer dieſem aber bleiben all übrige Burger, und Inwohnere davon befreyet.

§. 4. So

§. 4. So viel hingegen die Sterb-Fälle, und Erbſchafften in Unſerer hieſigen Reſidentz-Stadt Mannheim betrifft, wollen Wir es bey dem bißherigen Herkommen dergeſtalten bewenden laſſen, daß die auſſer Lands, an Ort und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben, die Nachſteuer mit ſo viel hinterlaſſen ſollen, als des Orts Herrſchafften von Unſeren Chur-Pfälziſchen Unterthanen zu nehmen pflegen, wovon Uns die Helffte, und die andere Helffte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommet.

Wie und von welchen die Nachſteuer in Sterb-Fällen und Erbſchafften zu erheben.

ARTICULUS III.

§. 1.

Damit Unſere dahier häußlich angeſeſſene Burgerſchafft in Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim, von der gegen dieſelbe tragenden Lands-Herrlich- und Väterlichen Milde ein weiteres Kennzeichen verſpühren mögen, ſo wollen wir, ſo viel die Schatzung der Burgerlichen Häuſeren betrifft, es dabey Gnädigſt bewenden laſſen, daß diejenige Burgere, welche ſolche Häuſer beſitzen, die keine weitere Schatzungs-Freyheit mehr, wegen bereits verfloſſenen Frey-Jahren, zu genieſſen haben, daran einen dritten Theil nach der letzteren Schatzungs-Einrichtung verſchätzen, diejenige aber, welche ererſt vor einigen Jahren neue Häuſer erbauet haben, lediglich frey, und ohne Schatzung gelaſſen, und des Ends die Zeit, auch terminus à quo, & ad quem von Unſerer Chur-Pfälziſchen Hof-Cammer, mit Zuziehung des Stadt-Raths reguliret werden ſolle.

Die beſonders Lands-Väterlich tragende Milde für die Baubeeyfferende Inwohnere betreffend.

§. 2. Wir wollen auch zu dereinſtiger vollſtändiger Herſtellung der Stadt-Zierde denenjenigen, welche die dermahlen noch einſtöckige, oder ſonſten wohl gar liederliche Wohnſtätte in ihre Behörde auferbauen, nicht weniger denen, welche die noch gar ohn-

Schatzungs-Freyheit und reſpective Moderation der neu erbauenden Häuſern nach advenand

des Geld-Quanti.

ohnbebaut liegende Pläţ, neuerlich erbauen werden, um ihrer Auffmunterung willen dieſe fernere Gnad angedeyhen laſſen, daß die zu zwey Stöck auffühxende Häuſer nach Proportion darauf verwendeten Capitalis, als von ein, bis zwey tauſend Gulden auf ſechs Jahr, die auf ohngebaute Pläţ aber neuerlich bauende gantze Häuſer, mit ebenmäßiger Reflectirung auf das Capital- und zwaren, von zwey bis vier tauſend Gulden auf zehen Jahr, und ſofort von vier biß ſechs und mehrere tauſend Gulden auf fünffzehen Jahr, von aller Schatzungs- und Grund-Zinß-Schuldigkeit frey ſeyn ſollen.

Sollen die übrige dermahlen nur einſtöckige Häuſer in Zeit von 2. Jahren, nicht minder auch die mit ohnanſehnlichen Hütten verſehene leere Pläţ biß zukünfftigen Monath May ordentlich aufferbauet, oder anderen um ein billigmäßiges Taxations-Quantum zum bauen überlaſſen werden.

§. 3. Würden aber gegen Unſere anderweithere Gnädigſte Zuverſicht diejenige, ſo dermahlen nur ein einſtöckiges Hauß beſitzen, ſolches innerhalb zweyen Jahren (ausſchließlich jedoch deren nächſt denen Wällen ſtehender geringer Häuſeren, ſo Wir fortgeſchafft Gnädigſt wiſſen wollen, nicht auffbauen, ſo ſollen ſolche aller Freyheit verluſtiget ſeyn; Diejenige hingegen, welche leere, oder mit liederlichen ohnanſehnlichen Hütten verſehene Pläţ inne haben, und auf ſolche zur Zierde der Stadt Ordnungs-mäßige Gebäu hinzuſetzen, oder auch die angefangene Gebäu auszuführen ſich nicht beſtreben, noch darmit nächſtkünfftigen erſteren May einen ernſthafften Anfang machen werden, alsdann ohnnachläßig gewärtigen ſollen, daß ſelbige ihnen nach billigmäßiger Taxation hinweg genommen, und anderen, ſo zu deren Erbauung Luſt haben, beimgewieſen werden.

Daß der ab anno 1724. ſo wohl ruckſtändige, als auch künftige Grund-Zinß und zwaren biß ad ultimam Dec. 1753. aus Churfürſtli-

§. 4. Wo benebſt Wir aus ſonderbaren, zur beſtändigen Wohlfahrt hieſiger Unſerer Reſidentz-Stadt gerichteter Lands-Fürſt-Vätterlicher Neigung Gnädigſt entſchloſſen haben, daß aller Grund-Zinß-Ruckſtand ab anno 1724. biß hieher nicht nur, ſondern noch weiters, biß ultimam Decembris

bris 1753. (jedoch mit ausdrucklichem Vorbehalt des Uns hierunter zukommenden Rechtens oder Dominii Supereminentis, und ohne mindeſten deſſen Nachtheil) nachgeſehen, und erlaſſen ſeyn ſolle. cher Höchſter Gnad der dahieſigen Stadt reſpective geſchenckt, und weiters Gnädigſt nachgeſehen werden ſolle.

ARTICULUS IV.

§. 1.

Auf daß nun die noch erforderliche vollſtändige Erbauung hieſiger Stadt in alle Weeg erleichtert ſeyn möge, des Ends ſolle denenjenigen, welche ſich des Bauens halber bey dem Stadt-Rath angeben werden, auf jedesmahliges Begehren, zu ihrem vorhabenden Bau ein Atteſtat, wie viel jeder zu Fortführung deſſen an Bau-Materialien, nöthig, unentgeltlich mitgetheilet, die Herbeyführung alliger dabey verordneter Bau-Materialien, bey Unſeren Chur-Pfältziſchen Waſſer- und Land-Zoll-Städten gegen Vorzeigung obberührten Atteſtats, durchaus frey paſſiret, und ſelbigem derenthalben von Unſeren Zoll-Bedienten weder an Frey- noch anderen Accidental-Betrag, wie dergleichen Gebühr immer Nahmen haben mögen, im mindeſten nichts abgefordert werden, ſoweit jedoch und anderſt nicht, als wann der Burger für ſich, und zu ſelbſt eigenem Bau, die Bau-Materialien herbey führen laſſen wird. Zoll-Freyheit der Bau-Materialien.

§. 2. Wo aber unter dem Schein, als ob die herbey bringende Bau-Erfordernüß vor verſchiedene Burger gehörig wären, ſelbige eingebracht, und ſolcher Geſtalt darmit Handel und Wandel getrieben werden wollte, in dieſem Fall iſt die Zoll-Gebühr von all dergleichen verführenden Bau-Materialien unter Straf abzuführen; Wann mit Bau-Materialien Handel und Wandel getrieben wird, ſolle die Zoll-Gebühr unter beſonderer Straff jedesmahlen entrichtet werden.

§. 3. Dabey gleichwohlen für dergleichen, und allen denen, in Unſerer allhieſigen Reſidentz-Stadt Mannheim ſich anſäßig zu machen vorhabenden Handels Zoll-Freyheit deren Handels-Leuten,

Fabricanten und Commercianten.

delſ-Leuten, Fabricanten, und anderen Commercianten zum Beſten, wegen Verführung deren Güthern, und Waaren, wann Uns dieſelbe um Geſtattung derenthalbiger Privilegien unterthänigſt anlangen, mit Einrichtung des Zolls, Wir ein beſonderes Gnädigſtes Einſehen nehmen, und hierinnfalls (ausgenommen die beyde Waſſer-Zölle zu Caub und Bacharach) einen leidentlichen Anſatz machen, ſo fort auch

Keine Verböhung wider die Zoll-Ordnung zu führen.

Keine Admodiation deren Haupt- und Stadt-Wehr-Zöllen zu geſtatten.

§. 4. Dieſe und alle übrige Unſere Innwohnere wider die, in Chur-Pfaltz Landen für undenklichen Jahren hergebrachte Zoll-Ordnung, weder zu Waſſer noch zu Land, auf einigerley Weiß ungebührlich übernehmen, und derowegen auch keine Admodiation von denen Haupt und Wehr-Zöllen in der Stadt, und an denen Thoren hiergegen aufkommen laſſen wollen.

Von denen zum feilen Markt anhero auf dem Kopff eingeeingetragen werdenden geringen Victualien und Eſculenten] ſolle nicht nur kein Zoll gefordert, ſondern auch das ſonſt veſt geſtellt geweſene Laſt-Geld über die Rhein-Bruck nicht von einem gantzen Fuder Wein, ſondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet und dahier gelaſſen wird, hinkünfftig entrichtet werden.

§. 5. Anbenebſt auch (um die Wohlfeile deren Lebens-Mitteln, und ſonſtiger Conſumptibilien für Unſere Hoff-Statt, Dicaſterien, Garniſon, und Innwohnere, ſo viel möglich, einzuführen, und hinkünfftig zu erhalten) Gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß nicht nur von denen, aus benachbarten, und anderen Orten zu feilem Markt anhero auf dem Kopff eingetragen werdenden geringen Victualien, und Eſculenten gar kein Zoll gefordert, ſondern auch

§. 6. Daß bey Einführung deren Weinen, das in der Rhein-Brücken-Ordnung §. 7. veſtgeſtelltes Laſt-Geld, nicht von einem gantzen Fuder Wein, ſondern nur von deme, was darüber mit mehrerem Betrag eingeführet, und dahier gelaſſen wird, hinkünfftig entrichtet werden, mithin ein Fuder von dem Laſt-Geld befreyet ſeyn ſolle; übrigens aber, wegen deſſen, ſo weiter verführet wird, es bey berührter Brücken-Ordnung ſein ungeändertes Verbleiben behaltet.

AR-

ARTICULUS V.

§. 1.

Von demjenigen, ſo jeder Burger, und Inwohner Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim an Wein, Bier, Korn, Mehl, und anderen zu ſeiner eigenen Hauß-haltung vonnöthen hat, und einzulegen bedürftig iſt, ſolle derſelbe für allezeit (jedoch ausgenommen die Einfuhr fremder auſſer denen Chur-Pfältziſchen Landen gewachſenen Weinen (wovon die Accis-Ordnungs-mäßige Gebühr zu entrichten iſt) kein Accis und Umgeld zu bezahlen, dabey jedoch zu Verhütung alles Unterſchleiffs der Betrag deſſen, was zur Hauß-Nothdurfft eingeführet, oder eingethan wird, denen beſtellten Acciſeren zuvorderiſt anzuzeigen, und darüber ein freyes Accis-Zeichen einzuforderen unter Straff und Verluſtigung der Freyheit ſchuldig seyn.

Accis-Befreyung von ſeiner ſelbſt eigener Conſumption. Entrichtung des Acciſes von denen ausländiſchen fremden Weinen. Einziehung deren Frey-Zeichen wegen Verhütung alles Unterſchleifes betreffend.

§. 2. Was aber die trafiquirende Burgere, als Wein-Wirth, Bierbrauer, Metzger, Becker, und Brandwein-Brenner anbelanget, für derſelben ihre Hauß-Conſumption ſolle eine proportionirliche Quantität von reſpectivè Wein, Bier, Fleiſch, und Mehl, nach Erfordernus ihrer Haushaltungen alljährlichs von einem aus Unſerer Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer zu benennen ſeyenden Commiſſario in Beyſeyn eines Stadt-Raths-Deputati, wie auch des Acciſers, und Umgelderen reguliret, und darüber die gewöhnliche Frey-Zeichen mitgetheilet werden.

Denen trafiquirenden Burgeren ſolle für ihre Hauß-Conſumption eine proportionirliche Quantität von reſpectivè Wein, Fleiſch und Meel alljährlich regulirет werden.

§. 3. Nicht weniger zu deren Burgeren Haußhalt- auch Viehes Unterhaltung ſollen die mit eigenen Häuſern dahier bewohnte Chriſtliche Burgere die denenſelben von Alters her gebührende Graß- und Acker-Allmenten fernerhin ohnabbrüchig zu genieſſen, oder von Unſeren daſigen Stadt-Rath deren Austheilung unter dieſelbe Loßweiß alljährlichen zu gewarten haben.

Die der Chriſtlichen eigen häußlich angeſeſſenen Burgerſchafft Gnädigſt zugeſagte Stadt Allmenten

ARTICULUS VI.

§. 1.

Die Entrichtung des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds.

Wegen des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds laſſen Wir es bey der hierunter bereits vor Jahren ergangener Um-Gelds-Ordnung dergeſtalten bewenden, daß alle dahier ſich befindende Wirth, und Zäpffers ſolche Schuldigkeit entrichten.

Einem jeden, der keine bürgerliche Laſten traget, ſolle unterſagt ſeyn, bürgerliche Nahrung zu treiben.

§. 2. Hingegen denen übrigen keine Burgerliche Laſten, und Beſchwerde tragenden Perſohnen dergleichen Gewerb (ohne Unſere Special Gnädigſte Erlaubnus) gäntzlich unterſaget, und reſpectivè niedergeleget ſeyn ſolle.

Die Participirung des Um-Kreutzer- und Lager-Gelds zwiſchen der Hof-Cammer und dem Stadt-Rath.

§. 3. Gleichwie aber Wir der gemeinen Stadt eine nicht geringe Gnad darinn wiederfahren laſſen, daß Wir die von vielen Jahren veranlaßte, ſich ſehr hoch belauffende Schulden, und deren ſucceſſivè Abtilgung übernommen haben, ſo verſehen Wir Uns auch, es werde dieſelbe ſich, mit dem dermahlen, und fürwärts zu genieſſen habenden einen dritten Theil des Wein-Ungelds begnügen laſſen, geſtalten Wir dann auch denjenigen Antheil, ſo dermahlen zu Zahlung obgemeldter Stadt-Schulden verwendet wird, nach gäntzlicher Tilgung derſelben, Unſerem Cameral-Aerario alsdann incorporiren zu laſſen, gäntzlich entſchloſſen haben, mithin ſolle es dabey ungeändert verbleiben.

ARTICULUS VII.

Fiſcherey-Gerechtigkeit.

Allen Burgern und Inwohnern Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim ſolle das Fiſchen auf dem Rhein, und Neckar, nach Unſerer Rhein- und Neckar-Ordnung erlaubt, hingegen in allen Stadt-Gräben, wovon Wir den Genuß Unſerem dahieſigen

gen Gubernatoren Gnädigſt verliehen, zu fiſchen, wie vorhin verbotten ſeyn.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Nachdeme die ordentliche Woch- und Jahr-Märckte in ſicheren Tägen der Woch, und in Zeiten des Jahrs zum Beſten Unſerer Burger, und Inwohnern dahier eingeführet, darunter vorhin ſchon der ſogenannte Jubel-Marckt, ſo lang ſolcher andauret, ſo wohl denen aus- als innländiſchen Kauff- und Handels-Leuten frey, und ohne Stand-Geld verſtattet iſt, ſo laſſen Wir es künfftighin dabey; ſo fort wollen

Wochen- und Jahr-Märckte.

Jubel-Marckt Freyheit.

§. 2. In ſolcher Jubel-Marck-Zeit ſo wohl, als in denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen die Helffte des Brücken- und Marck-Gelds beſtändig beybehalten.

Auf denen Jubel- u. denen gewöhnlichen Wochen-Marck-Tägen iſt nur die Helffte des Brücken- und Marck-Gelds zu bezahlen.

§. 3. Mithin keines Wegs geſchehen laſſen, daß dieſes, oder das in der Brücken-Ordnung veſt geſetztes Brücken- oder Fahr-Geld, ſo wohl auf der Rhein- als Neckar-Brücken erhöhet, und ein weiteres denen Paſſanten zugemuthet werde.

Das Brücken- und Fahrgeld während deren Privilegien nicht zu erhöhen.

§. 4. Immaſſen Wir dann auch zu beſſerer Aufnahm gemeinen Stadt-Weſens Gnädigſt verwilligen, und bereits verordnet haben, daß ein ordentlicher Frucht-Marck, nach dem Beyſpiel anderer benachbarter Städten, auch dahier bald möglichſt eingeführet, und mit all-immer thunlichſter Abkürzung deren Beſchwerden, würcklich errichtet werde.

Einen Frucht-Mark dahier, nach Beyſpiel anderer Städten bald möglichſt zu errichten.

ARTICULUS IX.

§. 1.

In Aufführung deren Gebäuen die vorgeſchriebene Bau-Ordnung genaueſt zu beobachten.

Wie Wir nun zu Beeyfferung deren in hieſiger Reſidentz-Stadt noch ermanglender Ordnungsmäßiger Gebäue Unſere Gnädigſte Willens-Meynung hiervorn Articulo 3. geäuſſert, alſo wollen Wir ferner, daß bey künfftiger Aufführung deren Gebäuen die dieſerhalben vorgeſchriebene Bau-Ordnung genaueſt beobachtet, mithin derſelben gemäß tüchtige Keller, ſodann die vier Haupt-Mauren mit keinen Riegel-Wänden, ſondern durchaus über das Dach biß an die Spitze mit Steinen aufgeführet;

Das von jedem Hauß 10 Schuhe breit herzuſtellen ſeyende Pflaſter.

§. 2. Wie auch von jedem Eigenthümer das Pflaſter vor deſſen gebaut- oder ohngebauten Hauß-Platz durchgehends zehen Schuhe breit, und biß an den Gaſſen-Kandel auf eigene deſſen Köſten gefertiget, und unterhalten.

Gemeine Stadt hat das alte Pflaſter und die Bronnen zu erhalten.

§. 3. Von gemeiner Stadt aber das alte Pflaſter ſowohl, dann die Bronnen, aus denen darzu gewidmeten Fundis, in beſtändig gutem Stand erhalten werden ſollen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Bau Materialien betreffend.

Wir erlauben auch fernerhin Gnädigſt, daß denenjenigen, welche zu gehorſamſter Gelebung Unſeres hievorn geäuſſerten Gnädigſten Willens die noch abgehende Gebäu auszuführen haben, ſo viel Stein im Neckar-Thal, allwo ſolche am beſten gelegen, und am bequemlichſten herbey zu führen, brechen, mithin

hin ſo viel, als ihnen nöthig, ſeines Orts zu bedärf- fenden Gebrauch verführen mögen.

§. 2. Welche aber in Mannheim mit Kalch und Ziegelſtein-brennen Gewerbſchafft treiben, und ſich hierzu der Stadt-Allmenten gebrauchen wollen, dieſelbe ſollen gemeiner Stadt eine billige Recognition, und wo es auf Herrſchafftlichen Grund und Boden mit unſerer Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer Vorwiſſen, und Bewilligung beſchiehet, die Gebühr dorthin entrichten.

Recognition von der Back-Stein-Brennerey auf Stadt-Allmenten.

ARTICULUS XI.

Wann, wie Wir Gnädigſt verhoffen, mit der Zeit Wollen- oder Leder-Fabriquen in allhieſiger Unſerer Reſidentz-Stadt angelegt würden, ſoll kein Fremder einige Woll oder unbereitete Häute in Chur-Pfaltz Landen auf offentlichem Marck kauffen, und verführen mögen, es ſeyen dann die Mannheimer vorhin mit ſo viel Woll- und Häuten verſehen, als ſie in Unſerer Reſidentz-Stadt verarbeiten, und verbreiten wollen.

Einkauff der Woll und ohnbereiteter Häuten betreffend.

ARTICULUS XII.

Imgleichen zu Beförderung der Tuchmacherey wollen Wir in- und auſſer Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim Walck-Mühlen an bequemen Orten, da ſich einige beſondere Perſonen hierzu angeben würden, ohne einige Erkanntnus zu erſtatten, Gnädigſt erlauben; Ueber dieſes den Tuch-Handel dergeſtalten Gnädigſt frey- und handhaben, wie ſolcher zu Leyden, Verviers, und anderswo getrieben wird, ohne dieſelbe mit einigen Zeichen, oder Bley, die den Preiß der Waaren, oder die Gröſſe der Ketten mögten anzeigen, zu beſchwehren, noch dieſelbe wider

Tuchmächerey und Walck-Mühl betreffend

Willen unter einige Zunfft bringen, vielweniger ſie an einige Zahl der Wollen-Arbeit- oder Tuchſcherer binden.

ARTICULUS XIII.

Handwerker und Zünfften betreffend, darnach darf ein jeder Meiſter ſo viel Geſellen als er fördern kan, halten.

Bey denen in Unſerer Reſidentz-Stadt nunmehro eingerichteten Handwerckern, und Zünfften laſſen Wir es dergeſtalten Gnädigſt bewenden, daß einem jedwederen Meiſter ſo viele Geſellen, als er förderen kan, zu halten erlaubt ſeye, und daß keiner, welcher ſein Handwerk nicht wohl erlernet, mithin aus dem Grund verſtehet, für einen Meiſter in die Zunfft, diejenige aber, ſo auf ihr Handwerck dahier gelernet, auch ihr Meiſter-Stück, und Prob in Chur-Pfälziſchen Städten, und Dörffern gemacht, aufgenommen werden, Uns hingegen andere ſich anmeldende tüchtige Handwerks-Leute nach Befinden anzunehmen, allerdings vorbehalten bleiben ſolle; wobey Wir es nach Maaß Unſerer deßfalls allſchon hievorn Articulo 1. §. 2. & 3. beſchehener Verordung gehalten Gnädigſt wiſſen wollen.

ARTICULUS XIV.

Denen Kauff- und Handels-Leuten ſollen annoch beſondere Privilegien gegeben werden.

Alldieweilen das in Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim auferbautes Kauffhauß bereits in einem zur Niederlag derer Kauffmanns Waaren tüchtigen Stand ſich befindet, und zu ſeiner vollſtändigen Weſenheit gebracht werden wird, mithin Unſere Gnädigſte Willens-Meinung dahin gehet, das Commercium, fort allen Handel und Wandel Empor- und in erſprießlichen Gang zu bringen, dahero verſichern Wir gnädigſt, daß Wir allen denenjenigen, welche ein- oder andere Gewerb oder Manufactur dahier aufzurichten Vorhabens ſeyn mögten, wie auch anderen Kauff- und Handels-Leuten zu all-immer

mer thunlichſter Beförderung des Handels-Weſen, fort darab herflieſſender mehrgedeylicher Nahrung, beſonders vergnügliche Privilegien, und Freyheiten ertheilen werden, wie wir auch ſolchen Ends in denen die Handels- fort Wechſel-Sachen betreffenden Strittigkeiten ſchleunigſtes Recht denen Negotianten wiederfahren zu laſſen, nachdruckſamſten Befehl an ſeine Behörde ertheilet haben.

ARTICULUS XV.

§. 1.

Die Stadt-Waag wollen Wir hinwiederum ſolcher Geſtalten Gnädigſt beſtättigen, daß alles Privat-und Neben-Wiegen, zu Verhütung des ſonſt von Seiten deren Verkäufferen zu beſorgen ſeyenden Unterſchleiffs, ſo wohl allen Burgern und Einwohnern, als übrigen unter Straff verbotten ſeyn ſolle.

Stadt-Waag betreffend. Verbot alles Privat und Neben-Wägens.

§. 2. An Waag-Ueberſchlag-und Stand-Geld von denen Kauffmanns-Güthern, und Waaren, ſo dann von Früchten, und übrigen Victualien iſt mehr nicht, dann die bereits regulirte Waag-Gebühr zu entrichten.

Nachlebung der Stadt-Waag-Taxa.

§. 3. Wegen des ſolcher Geſtalten eingehenden Waag-Gelds laſſen Wir es bey der hiebevor beſchehener Verordnung, wornach die Helffte ſothaner Waag-Gelder der hieſigen Stadt aus ſonderbaren Churfürſtlichen Gnaden zugeſtanden, und deſſen Ertrag dem Stättiſchen Behuff zugewendet, mit der anderen Helffte aber die alte Stadt-Schulden ſucceſſivè völlig zwaren abgeführt, hiernächſt jedoch dieſe Helffte Unſerem Cameral-Ærario, als dahin gehörig, ein-für allemahl zugeeignet werden, und bleiben ſolle.

Comparticipation des Waag-Gelds auf Seiten der Hof-Cammer, und des Stadt-Magiſtrats.

Regulirung der Tabacks Waag.

§. 4. Und was den Tabacks Handel betrifft, wollen Wir in denen dahier nahe angelegenen Chur-Pfältziſchen Flecken, und Dorffſchafften keine Waag, und Gewichter, ſo deren nicht von Alters her berechtiget, geſtatten.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

Daß die Mannheimer Burgerſchafft zu keinem Ausſchuß gezogen werden ſolle.

Die Burgere Unſerer allhieſiger Reſidentz-Stadt ſollen (ohne äuſſerſte des gantzen Lands Noth) weder in natura, noch mit Geld-Beytrag, zu einigem Ausſchuß jemahlen gezogen werden.

Wann die Einwohner die Thor und Pforten zu bewahren ſchuldig.

§. 2. Jedoch wann keine Garniſon von Uns daſelbſt ſich befinden thäte, ſie Burgere und Einwohnere, ſo befreyt-als unbefreyte alle Pforten, und Brücken zu bewahren, ſo fort in allem, wo auſſerordentliche Noth, und Gefahr dieſer Unſerer Reſidentz-Stadt zudringete, zu deren Conſervation, und Beſchützung dieſelbe alle mithülffliche Hand anzulegen verpflichtet ſeyn.

Quartier-Befreyung der Burgerſchafft.

§. 3. Wohingegen Wir auch unſere Einwohner mit der in Garniſon ſich befindender Soldateſca (wie Wir bereits wegen deren Ober-Officiers von Unſerer Leib-Garde Gnädigſt verfüget) mit keinen Einquartirungen zu Pferd, noch zu Fuß beſchweren laſſen wollen, ſondern auf noch weitere Erleichterung der Burgerſchafft, von dem, aus Mangel genugſamen Raums in denen dermahlen erbauten Caſſernen für die gleichwohlen ohnentbehrliche ſtarcke Garniſon bißhero nicht gäntzlich zu entheben geweſenen Quartiers-Laſt Gnädigſt bedacht ſeyn, und zu ſolchem End verfügen werden, damit, ſobald es möglich, mehrere hinlängliche Caſſernen aufgeführet, und hergeſtellet werden; Dabey Wir aber auch Uns gäntzlichen

lichen Gnädigſt verſehen, daß die Burgerſchafft ſo-wohl- als ins beſonder die Judenſchafft, gemäß ihrer ehemals freywillig beſchehener Erklärung, zu einem erklecklichen Beytrag (jedoch einmal für allzeit) ſich verſtehen werden.

§. 4. Und da ſich auch zutrüge, daß Wir von anderen fremden Herrſchafften durch Dero ſelbſt eigene hohe Perſonen beſuchet, oder von deren Geſandſchafften in dahieſiger Reſidentz-Stadt beſchicket würden, ſo bleibet Uns bevor, deren Angehörige, auch ſothane Geſandſchafften, auf etwa drey biß vier Täg bey denen Einwohneren, ins beſonders Gaſtgebern, und Wirthen, ohne Entgeld durch den Hof-Fourier einlogiren, alle übrige Erfordernüſſen aber wollen Wir von Hof aus anſchaffen, oder was der Quartiers-Mann hierzu beytragen oder auslegen wird, demſelben abſonderlich vergüthen laſſen. Die freye Einquartirung fremder Herr- und Geſandſchafften.

§. 5. Ubrigens laſſen Wir es bey dem bißhero, an ſtatt der perſöhnlichen Wachten zu ſelbſtiger Erleichterung deren Burgern eingeführten, und regulirten Wacht-Geld, und daß hierüber die Chriſtliche Burgerſchafft nicht erhöhet, mithin die erforderliche Wachten von der des Ends mit Montour, und ſonſten beſtellter Stadt-Miliz verſehen werde, führohin allerdings verbleiben. Regulirtes Wacht-Geld an ſtatt der perſöhnlichen Wachten.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Der Stadt-Rath in allhieſiger Unſerer Reſidentz-Stadt, ſolle von würklichen Inwohnern allda, auch von dreyen im Heil. Römiſchen Reich üblichen, und in Inſtrumento Pacis zugelaſſenen Religionen beſtehen. Stadt-Rath ſolle aus würcklichen Inwohnern der dreyen Religionen beſtehen, und

§. 2. Auch

ohne Ausſauth, die Pupillen-Sachen zu beſorgen haben.

§. 2. Auch derſelbe ohne Ausſauth, die Pupilar- und Vormundſchaffts-Sachen zu beſorgen haben.

Daß die Mannheimer Burgere unter keinem Ober-Amt- oder Ober-Amt-Leuten ſtehen ſollen.

§. 3. Sodann derſelbe, nebſt allhier befindlichen Einwohnern unter keinem Ober-Amt, Amt-Leuten, oder dergleichen ſtehen, ſondern allein ſo viel die Jurisdictionalia, Policey-Weſen, und übrige in ein- ſo anderes einſchlägige Sachen betrifft, Unſerer nachgeſetzter Lands-Regierung, auch in Civil-Juſtiz-Sachen denen Gnädigſt beſtellten oberen Inſtantien, quoad Cameralia aber, und was dahingehöret, Unſerer Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer unterworffen, ſofort über die, von Cameral-Mittelen zu Beſtreitung gemeiner Stadt-Ausgaben zum Theil mitgenieſſende Gefäll, alljährlichs dahin, jedoch in Beyſeyn eines aus Mittel Unſerer Lands-Regierung zu benennenden Commiſſarii, richtige Rechnung abzulegen ſchuldig ſeyn, auch

Ein Mannheimer Inwohner ſolle an kein auswärtiges Gericht beruffen, ſondern bey ſeinem Stadt-Rath oder Gericht belangt werden.

§. 4. Niemand in- oder auſſerhalb der Pfaltz, die Einwohner zu Mannheim vor einigen anderen Richter-Stuhl, als vor den hieſelbſtigen beruffen, oder dieſelbe arreſtiren dörffen, ſondern gehalten ſeyn, bey dem alldort beſtellten Stadt-Rath, oder Gericht erſtlich ein End-Urtheil abzuwarten.

ARTICULUS XVIII.

Mannheimer ſich behörend qualificirte Kinder ſollen als Eingebohrne zu Geiſt- und Weltlichen Bedienungen beruffen werden.

Aller tüchtiger Einwohneren zu Mannheim ihre Kinder (die ſich behörend qualificiren) ſollen als eingebohrne, und Lands-Kinder, ohne Unterſcheid der dreyen gemeldten Religionen, zu Geiſt- und Weltlichen Bedienungen beruffen, und gezogen werden.

ARTICULUS XIX.

Die Religionen anbelangend, gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürſtlicher Regierung aus Lands-Fürſt-Väterlicher Vorſorg dahin bedacht geweſen, in Unſerem Churfürſtenthum der Pfaltz-Graffſchafft bey Rhein, auch anderen darzu gehörigen Fürſtenthümern, Graffſchafften, und Landen, Unſere Getreue Liebe, und Gehorſame, denen dreyen in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich der Catholiſch-Reformirt- und Lutheriſchen Religion zugethane Unterthanen in guter Verſtändnus, und Einigkeit zu erhalten, und zu ſolchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag, und Verhinderung zu verſtatten, allermaſſen es auch bißher würcklich geſchehen; Alſo wollen auch nicht weniger führohin die offentliche Uebung der Catholiſch-Reformirt- und Lutheriſchen Religion, nach jeder ſolcher dreyer Religionen Chriſtlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit Landsfürſtlich handhaben, auch wegen Salarir- Vocir- und Nominirung ſo wohl der Catholiſch-als Reformirt-und Lutheriſchen Pfarrern, und Schulmeiſtern noch fernere ſolche Gnädigſte Vorſehung thun, daß kein Theil ſich darüber mit Fug zu beſchweren haben wird.

Freyes Exercitium deren dreyen in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich Catholiſch-Reformirt-und Lutheriſchen Religionen.

Salarir- Vocir- und Nominirung deren obbemeldten dreyen Religions-Pfarrern.

ARTICULUS XX.

Wann der Stadt-Rath zu Mannheim, zu mehrerem Beſten des gemeinen Weſens annoch weitere Vorträge mit Grund für das Künfftige zu thun wüſte, wollen Wir ſie nach genauer der Sachen Einſicht, der Billigkeit nach begnädigen.

ARTICULUS XXI.

Juden und Wiedertauffere.

Wir halten Uns ebenmäßig Gnädigſt bevor, der Judenſchafft, und Wiedertäuferen halber, das Nöthige, mittels einer auszufertigender beſonderer Conceſſion, verfügen zu laſſen, verordnen jedannoch hiermit, und wollen Gnädigſt, daß, wann ſich eine Eröffnung oder Verkauff deren dahieſigen beſonders in denen Haupt-Straſſen gelegenen Juden, und Wiedertäufferen Häuſeren begeben würde, und ein Chriſtlicher Einwohner ein ſolches Hauß kauffen, oder einlöſen wollte, ſelbiger nicht nur das Vorrecht vor einem Juden, und Wiedertäuffern, ſondern auch das Jus reluitionis innerhalb dreyen Monathen à die des würcklich beſchehenen Verkauffs, zu genieſſen haben, und der Verkauff bey dem Stadt-Rath ehender nicht protocolliret werden ſolle.

Bey einem an einen Juden, Wiedertauffer beſchehendem Hauß-Verkauff, ſoll ein Chriſtlicher Inwohner, ſo darzu Luſt traget, nicht nur das Vorrecht, ſondern auch das Jus Reluitionis von dreyen Monathen haben.

ARTICULUS XXII.

Die Handhabung deren Privilegien.

Schließlichen, damit die Einwohnere von Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim deſto mehr verſichert ſeyn mögten, daß Wir, Unſere Erben und Nachfolger ſie bey gegenwärtigen Privilegien handhaben ſollen und wollen; So thuen Wir ihnen hiermit Krafft dieſes Gnädigſt zuſagen, und verſprechen, daß ſie bey dieſen von Uns ihnen Gnädigſt erneuerten Privilegien, in allen darinnen enthaltenen Puncten, jederzeit kräfftigſt geſchützet, und gehandhabet, auch durch Unſere Erben, und Chur-Nachfolgere, Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim nimmermehr von der Chur-Pfaltz verkauffet, verſetzet, zu Witthums-oder Heuraths-Guth, oder auf eine andere Weiß oder Weg verändert, noch veräuſſert werden, ſondern ewiglich bey der Pfaltz verbleiben; Worauf auch alle Einwohnere zu Mannheim jedesmahlen bey der Huldigung ſchwören, und Pflichten leiſten ſollen.

Deſſen

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Unſeren Beſtättigung⸗und Erweiterungs⸗Brief eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Churfürſtlichen Inſiegel bekräfftiget. So geſchehen Mannheim den 18. Novembris 1743.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt Hallberg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini
Electoris proprium.

Dumhoff.

In der
erſteren Haupt- und Reſidenz-Stadt
Mannheim, und Gegend
findet ſich.

Seiden- Woll- Baumwoll- Leinen und Galanterie-Waaren-Handlungen.

15 Solche werden von denen in alphabetiſcher Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Jacob Braun,
Leonhard Cuſſina,
Anton Devilla,
Henrich Dubuiſſon,
Henrich Adolph Gaddum,
Philipp Iſaac Gaddum,
Johann Wilhelm Gaddum,
Jacob Gaddum, welcher auch das Lager der Zids- und Porcelaine-Fabrique hat.
Paul Germano,
Anton Jule,
Franz Müller,
Daniel Müller in Hut-Waaren,
Friederich David Reinhard,
Hofrath Schmaltz, welcher zugleich die Banque führet,
Wilhelm Wilckhauſen.

Specerey- Materialien- Tabacks- Eiſen- und ſonſtiger kurzen Waaren-Handlungen.

56 Solche werden von denen in alphabetiſcher Ordnung folgenden Handelsleuten geführet; als nemlich:

Herren

Philipp Ackermann,
Stephano Adriano,
Jacob Adriano,
Carl Andreas Agricola,
Stephano Baracetti, Commercien-Rath,
Peter Biſchoff,
Joſeph Biſchoff,
Bartholomäus Bodani,
Joſeph Bodani,
Peter Brentano, Commercien-Rath,
Bartholomeus Buzzini,
Dominico Buzzini,
Jacob Cakoir,
Jacob Cloty,
Ludwig Calmé,
Carl Cetti Fr. Wittib,
Joh. Baptiſt Corton,
Matheus Dangelo,
Franz Anton de Antoni,
Lorenz de Antoni,
Paul Ernſt,
Mattheus Ernſt,
Jacob Frohn Fr. Wittib,
Jeremias Gieſer, Conditor,
Chriſtian Gumbert,
Gottfried Günther, Glashändl.

Jo-

Johann Heinlein, Conditor,
Joh. Chriſtian Kolb,
Joh. Chriſtian Klein, Lederhändler,
Johann Daniel Klein,
Johann Chriſtian Lüdicke,
Stephan Lillia,
Paul Anton Mezzera,
Henrich Daniel Müllers Erben,
Jacob Wilhelm Michel,
Blaſius Mohr,
Georg Elias Mayer,
Anton Maria Pedetti,
Joſeph Pedollo,
Franz Pazzi,
Carl Piton,
Henrich Reclin,
Michael Rittling, Lederhändler,
Joh. Henrich Stein,
Joh. Georg Schäffer, Conditor,
Franz Samweber,
Jacob Stuetti,
Joſeph Stuetti,
Lambert Stengel,
Joh. Baptiſt Stengel,
Abel Stoos,
Carl Henrich Thraner, Conditor,
Johann Michael Vier,
Michael Vier Fr. Wittib,
Franz Joſeph Wagner,
Conrad Zürniden Erben, welche nur ins Große handlen.

Buchdruckereyen.

2 Die Hof- und Academiſche in eine vereiniget, und die Lotterie Buchdruckerey.

Buch-Handlungen.

3 1. Die privilegirte Hofbuchhandlung, des Hrn. C. Friederich Schwan.
2. Die Academiſche Buchhandlung, durch Herrn Tobias Löffler geführet.
3. Die franzöſiſche Buchhandlung des Herrn Carl Fontaine.

Eine beſondere, und anſehnliche Handlung mit Haar-Beuteln,

Welche bey Herrn Aloyſius Zimmermann in einer Art von Fabrique verfertiget werden.

Tabacks-Fabriquen.

4 Die Fabrique des Tit. Herrn Hof-Cammer-Rath Bingner, welcher zugleich die Banque führet;

Die Fabrique des Raths-Verwandten Herrn Fuchs.
Die Fabrique des Herrn Michels.
Die Fabrique des Herrn Tresville.

Carten-Fabrique.

1 Dieſe Fabrique iſt dem hieſigen Wayſenhaus zu deſſelben Behuf, mittels eines Churfürſtlichen Privilegii excluſivi zugeeignet worden; Es werden darinnen alle Gattungen von Carten verfertiget, und wird die ganze Pfalz, da alle ausländiſche Carten verbotten seynd, von dieſer Fabrique verſorgt.

Wollfärbereyen.

2 Die erſte nebſt einer Leinen-Druckerey des Herrn Lucas Keller.
Die andere des Herrn Peter Wagner, beyde eigenthümlich.

Tuchſcherer, und dermalen Aufſeher über die Land-Tuchmachere, wegen der Militair-Montur-Lieferung.

1 Meiſter Burckard Beumelburg.

Saiſen- und Unſchlitt-Lichter-Macher.

Herren

7 Andreas Creutzberg,
Chriſtian Franck,
Abraham Brugele,
Gotthelff Lorenz,
Henrich Herold, auch die
Gerich, und Herold Wittwen.

Poudre- und Sterckmacher.

Herren

3 Lorenz de Antony, v. pag. 28.
Anton Sterle, und
Friederich Schneider.

Spiegelmacher.

1 Herr Leonard Neuhauſer.

Nadelmacher.

1 Herr Johann Georg Herlitſch.

Feilhauer.

1 Herr Georg Jacob Leykam.

Pergamentmacher.

1 Herr Peter Anſpach.

Gold-Schläger.

1 Herr Ephraim Groen.

Gold- und Silber-Bortenwürcker.

Herren

3 Andreas Brandel, zugleich Hof-Bortenwürcker, Jacob Gariſch, und Jacob Zech.

Meſſer-Schmidt.

Herren

4 Johann Jacob Eberle, welcher vorzüglich in chirurgiſchen Inſtrumenten arbeitet, und darinn ein Künſtler iſt, Stephan Nellius, Henrich Miſca, auch Dienes Wittib.

Kupfer-Schmidt.

Herren

5 Henrich Bruno, J. Gottlieb Delaport, Joſeph Olivier, Ulrich Denzel, Baurin Wittib.

Zinn-Gießer.

Herren

3 Ph. Jac. Augſpurger, J. Henrich Köwel, Jacob Kuhn.

Spengler.

Herren

6 Barthel Sorgenfrey, Joh. Michel Sorgenfrey, Leonh. Hartwich, Joh. May, Leonh. Gras, Henr. Kühnſcherff.

Knopf-

Knopfmacher.

Herren

16 Melchior Reich,
Anton Behr, Commercien-Rath,
Abraham Katte,
Conrad Siffert,
Friederich Deich,
Daniel Bernclau,
Gerhard Gley,
Conrad Meyer,
Chriſtoph Krausbeck,
Daniel Scarbinet,
Chriſtian Luxenburger,
Daniel Maas,
Ephraim Deich, und die
Michel Schindelmeyers,
Georg Schindelmeyers, und
Kunzebachs Wittwen.

Hieſige Knopfmacher liefferen durchaus ſo ſchöne, und prächtige Arbeit, als es immer von Paris zu gewärtigen iſt.

Gold- und Silber-Schmidt.

Herren

16 Chriſtian Wagner,
Adam Heilsberg,
Ludwig Goldſinn,
Chriſtian Neil,
Adam Häuſer,
Thomas Grieſinger,
Adelhelm v. Hundel,
Joh. Reuther,
Auguſt Rickert,
Mathias Goldſinn,
Adam Chriſtmann,
Chriſtian Hallezius,
Mathes Bartyels,
Carl Neſtel,
Jacob Paravicini,
Friederich Eſau.

In Horn arbeitende Dreher, und Kammacher.

4 Der erſteren, Herren

Adam Hock,
Simon Goldſtrom,
Chriſtian Kitzinger,
Auguſt Gebhard.

Der Letzteren, Herren

2 Hieronymus Kuntz, und Johann Rupp.

Wachs-Zieher.

Herren

3 Joſeph Franz Engelmeyer,
Michael Schnortz, und der
Jud Abraham.

Eine

Eine kleine Saffian- und farbigen Leder-Fabrique.

Wurde von Meiſter Joh. Schwerd von Grünſtatt angefangen, deſſen Wittib, ihr Sohn Johann Wilhelm Schwerd, und eine Tochter mit einem Gehülf, beſchäftigen ſich mit ſolcher Fabricatur.

Weisgerber,

Herren

6 Philipp Bogen, Henrich Geſell, Philipp Herrmann, Gottlieb Reinhard, Wolfgang Bott, Johann Mohr.

Kirſchner.

Herren

4 Nicolaus Berger, Nicolaus Gerich, Chriſt. Oswald, Jacob Lindner.

Strumpfweber.

Herren

4 Iſaac Gries, Abraham Calmé, Iſaac Jolly, Rudolph Schweinfort.

Hutmacher.

Herren

7 Johann Reinhard, Philipp Klein, Samuel Reinhard, Andreas Reinhard, Peter Debauſt, Joſeph Reinhard, Georg Gras.

Seilmacher.

Herrn

5 Georg Bender, Lorenz Kumpf, Johann Müller, Thomas Erle, Peter Ertell.

Leinenweber.

25 Zwanzig Meiſtere, und | Fünf Meiſters Wittiben.

Künſtlere in verſchiedenen Gattungen.

Uhrmacher.

Herren

8 Friederich Kehlhoff,
Johann Krapp,
Theodor Krapp,
Simon Schmidt,
Johann Beſt,
Chriſtian Müller,
Friederich Bertold,
Johann Merſin.

Herr Kehlhoff iſt beſonders darinn ein groſser Künſtler.

Jubelirer.

Herren

3 Georg Heiſer,
Guſtav Neil, und
Friederich Roth, alle vortrefliche Arbeitere.

Mechanicus.

1 Herr Joh. David Beyſer, arbeitet vorzüglich in Inſtrumenten vor die Experimental-Phyſic.

Gewehr-Ciſeleur.

1 Herr Georg Jacob Hohleiſen; iſt ein rechter Künſtler und liefert die ſchönſte Arbeit, in Stahl, Gold und Silber.

Medaillen-Graveur.

2 Die zwey Gebrüdere Herren Schäffer, deren einer Müntzrath und Münz-Graveur, der andere Münzmeiſter, auch Münz-Graveur iſt; beyde ſuchen in der Kunſt ihres gleichen.

Kupfer-Stecher.

1 Herr Aegidius Verhelſt, liefert die ſchönſte Arbeit in ſeiner Kunſt.

Agat- und ſonſtige Stein-Schleiffer.

Herren

4 Emanuel Zimmermann, welcher ſeine Schleifmühl auf der Rheinbruck hat,
Ignatius Kern,
Andreas Bezel,
Georg Kaſtner.

Eſſig-Siedereyen.

6 Die Eigenthümere davon ſeynd

Herren

Tit. Hof-Cammerrath Bingner, vide pag. 29.
Chriſtian Hippe,
Friederich Kolb,
Chriſtian Sinn,
Henrich Helffenſtein,
Emanuel Gebhard.

Brandwein-Brennereyen.

10 Die Eigenthümere davon ſeynd,

Herren

Jacob Bletſcher,
Chriſtian Schumacher,
Jacob Hackmann,
Johann Hackmann,
Philipp Haas,
Georg Abel,
Valentin Heckert,
Johann Schmidt,
Chriſtoph Scherges, und die Mellingen Wittib.

Schweitzerey.

1 Welche dem Herrn Chriſtoph Scherges gehöret, und in 40 Stück Rindviehe beſtehet, vide oben.

Schäferey.

1 Welche der Stadt zuſtändig, und beſtehet in 401 Stuck Schaaf-Viehe, derſelben Beſtänder Herr Friederich Seiz.

Ohligmühlen.

3 Die Eigenthümere davon, ſeynd Herren

Johann Jacob Catoir,
Jacob Gaddum, und
Thomas Tochtermann.

Schroot⸗ oder Roßmühlen.

3 Die Eigenthümere davon ſeynd die Herren

Jacob Geber,
Daniel Geber, und die
Müllers Wittib.

Bauholz⸗ Bord⸗ Latten⸗ und Rahm⸗Schenkel⸗Niederlagen.

2 Die Eigenthümere davon ſeynd die Herren Rathsverwandten
Conrad Stengel und
Adam Chriſtmann.

In der Gegend.

Bleiche.

Wurde Anno 1738. vor dem Rheinthor in einer Inſul der Niedergrund genannt, von dem verſtorbenen Stadt⸗Hauptmann Herrn Ferdinand Theurer mit dem Churpfälziſchen Privilegio angeleget, daß in der Stadt; und auf dem Land alle andere Lohnbleichen abgethan ſeyn ſollten, es hat auch dieſe Bleich ſich einen ſolchen Ruhm erworben, daß die Stadt Frankfurt, Heilbronn, Wirzburg und mehrere andere ſich derſelben bedienen; die Erben des obbemerkten Stadt⸗Hauptmanns Theurer, haben noch die Aufſicht über das geſamte Bleich⸗Weſen.

Rhabarbara⸗Pflanzung.

Wurde Anno 1769. von einer Geſellſchaft fremder Kaufleuten und Gärtner zu Keffertḥal, eine Stunde von Mannheim angeleget; der Garten, ſo denenſelben eigenthümlich gehöret, iſt zwanzig Morgen groß mit Blanken umgeben; hier wird vorzüglich die handförmige Rhabarbara, die ächte Sorte, die erſt im Jahr 1759. durch die Anſtalten des Ruſſiſchen Leib⸗Arztes Herrn Condoidi bekannt worden, angebauet; auch findet man hier die krausblätterichte Rhabarbara, die dichte und die Rhapontick, eine große Seltenheit für unſere Gegend; davon man aber, auf die ſchon gemachte Proben, die nützlichſte Folgen ſich verſpricht

Directeurs:

Die Herren Benedict le Maitre, N. Dambach.

Die

Die
Zweyte
Haupt- und alte Reſidenz-Stadt
Heidelberg.

Privilegien Der Stadt Heidelberg.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter, und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürſt zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: demnach von Unſerem in Gott ruhenden geehrteſten Vorfahren an der Chur, die Stadt Heidelberg mit beſonderen Privilegien, Freyheiten, und Gnaden nach und nach begabet worden, welche, daß Wir nach dem Antritt Unſerer Regierung gnädigſt beſtätigen mögten, der Rath und gemeine Burgerſchaft allda Uns unterthänigſt gebetten; Daß Wir dahero aus Lands-Fürſt-Vätterlicher Huld ſothanes ihr unterthänigſtes Bitten in Gnaden willfahret, mithin derſelben unter ält- und jüngeren Zeiten genoſſene Privilegien, Befreyungen, und Vorzüglichkeiten, nicht allein gnädigſt confirmiret, ſondern annoch weiters vermehret haben, wie hernach folget:

Die Beſtättigung der alten Privilegien, und deren Vermehrung.

ARTICULUS I.

§. I.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohner beſagter Stadt ſollen zu ewigen Tagen, und erb-

Befreyung der Leibeigenſchafft. Und

erblich befreyet ſeyn und bleiben, aller Dienſtbarkeit, und Leibeigenſchafft.

Frohnd-Dienſten: der Nothfall, Krieg, und Städtiſches Weſen ausgenommen.

§. 2. Jmgleichen aller Frohnd-Dienſten, welche ſie ſonſt Chur-Pfaltz zu leiſten ſchuldig wären, doch daß ſie die zum Behuff ihres Städtiſchen gemeinen Weſens, Wegen und Stegen benöthigte Hand- und Spann-Dienſten, wie auch in äuſſerſten die gemeine Lands-Noth angehenden, und Kriegs-Fällen Frohnden zu thun haben.

Entlaſſung der Leibeigenſchafft.

§. 3. Ermeldte Burger und Einwohner ſollen auch allda ſo frey wohnen, und handelen, als in anderen freyen Landen, dergeſtalten, wo ſich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Perſon in Unſerem Chur-Pfältziſchen Gebieth ſich verheurathete, und in Heidelberg zu wohnen käme, ſo ſolle dieſelbe leibeigene Perſon, ſo lang ſie allda wohnet, ihrer Leibeigenſchafft entlaſſen ſeyn.

Keinem Leibeigenen das Burger- und Beyſaſſen-Recht zu geben,

§. 4. Jedoch ſolle keinem Leibeigenen, welcher anderer Herrſchafft zugehörig (es wäre dann Sach, daß er davon zu vorderiſt von ſeinem Herrn entſchlagen, und frey gelaſſen worden) das Burger-Recht ertheilet.

noch dieſe ohne beglaubte Urkunden anzunehmen.

§. 5. Auch ſonſten keine Leute, als die mit beglaubten ſchrifftlichen Zeugnüſſen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens verſehen ſeynd, daſelbſt zu Burger- und Beyſaſſen vors Künfftig angenommen, weniger auffgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder einem anderen Abſehen abgewieſen werden.

ARTICULUS II.

§. 1.

Das determinirte Ver-

Daferne ein fremder Handwerker ſich in dieſer Stadt häußlich niederlaſſen, auch zur Burger- und Zunſt

Zunfft-Genoſſenſchafft aſpirirte, ſo fort ſeine Burgerliche Nahrung allda treiben wolte, ſo ſolle ſolcher anvorderiſt ein Vermögen von Tauſend, oder wenigſtens acht hundert Gulden, wer aber ſich zur Krämer-oder Handelſchafft einzulaſſen gedenket, ſolches Vermögen auf Tauſend Reichs-Thaler haben, und worinnen dieſes beſtehe, vor der Aufnahm zum Burger- und Zunfft-Recht, auch Handelſchafft mit hinlänglichen Beſcheinigungen anweiſen.

mögen eines aufzunehmenden Burgers und Handelsmann.

§. 2. Damit übrigens bey zunehmender Anzahl der burgerlichen Einwohneren, derſelben Nahr- und Handthierung deſto weniger geſtöhrt, und verkürzet werde, dahero verbieten Wir hiermit, daß keiner derſelben mehrere Gewerbſchaften (welche ſich ihrer Eigenſchaft und Weſenheit nach nicht zuſammen fügen, und worinnen die beſondere Zunft-Ordnungen ohnehin Ziel und Maaß geben) treiben dörfe; Wohl aber mögen Wir geſchehen laſſen, daß die an ſich compatible Handthierungen, als zum Exempel Wirth- Kiefer- und Bierbrauerey von einem getrieben werde.

Die Incompatibilität verſchiedener Handthierungen bey einem Burger.

§. 3. Ueberhaupt ſolle auch keinem, der ſolch Burgers- und Zunft-Recht vorgemeldter maſſen nicht wirklich erlanget, und darzu qualificiret, einige Burgerliche Nahrung, nach denen, ſo anderen fremden Herrſchaften mit Pflichten zugethan, ſolches geſtattet, ſondern dergleichen Perſonen nicht in der Burgerſchaft geduldet werden.

Ohne erlangtes Burger-Recht keine Nahrung zu treiben.

ARTICULUS III.

Samtliche Perſonen, welche aus anderen Landeren, und Herrſchaften, oder auch aus Unſeren eigenen Landen, in der Stadt Heidelberg ihr Domicilium

Zoll-Befreyung deren in die Stadt ziehenden Fremden.

cilium aufzuſchlagen geſonnen, ſollen bey ihrem Einzug, mit all dem ihrigen dahin bringenden Hausrath, Effecten, und ſonſtigen Gütheren, an Unſeren Churpfälziſchen Land- und Waſſer-Zollſtätten dergeſtalten frey gelaſſen werden, daß dergleichen auf- und angenommene Perſonen ſich bey der erſtbetrettenden Zollſtatt mit einer, von dem Magiſtrat beſiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer, oder deſſen Gewalthaber mit Handtreu angeloben ſolle, daß all ſein in Stübig, Fäſſeren, oder Päcken, mit deſſen Nahmen marquirt, oder ſonſten numeriret verführende Effecten und Güther, welche derſelbe nacher Heidelberg transportiret, ſein wahres Eigenthum ſeye.

ARTICULUS IV.

§. 1.

Die Befreyung der Nachſteuer aus der Stadt anderſtwohin ziehenden Bürgern.

Welcher von Burgeren aus der Stadt Heidelberg hinweg auſſer Lands ziehen wollte, es möge auch hin ſeyn, wo es wolle, derſelbe ſolle nun und immer befreyet ſeyn, einige Nachſteuer zu bezahlen.

Die Italiäner ſollen dieſe Nachſteuer zahlen.

§. 2. Doch wollen Wir dieſe Befreyung keineswegs auf die auſſer Lands emigrirende Italiäner, und am wenigſten auf die Juden gnädigſt verſtanden haben, ſondern von dieſen, die in Unſeren Landen herkommliche Abzugs-Gebühr genaueſt entrichtet wiſſen.

Wie es in Sterbfällen und Erbſchaften wegen der Nachſteuer zu halten.

§. 3. Die Sterbfälle, und Erbſchaften in oftgedachter Stadt Heidelberg hingegen anlangend, verordnen Wir gnädigſt, daß die auſſer Lands an Ort und Enden, wo der freye Zug nicht hergebracht, wohnende Erben die Nachſteuer mit ſo viel hinterlaſſen ſollen, als der Orts Herrſchaften von Unſeren Churpfälziſchen Unterthanen zu erheben pflegen, wovon Uns die Helfte, und die andere Helfte gemeiner Stadt auf gute Rechnung zukommen ſolle.

ARTI-

ARTICULUS V.

Ob Wir zwarn bey bisheriger Obſervanz es noch zur Zeit belaſſen, wornach der Burger, ſo nicht traſiquiret, von dem in ſeinem eigenen Haus zu eigenem Behuf ſchlachtenden Viehe, und vermahlenden Früchten, den Accis entrichtet, und nur den bedörffenden Wein ohne Umgeld genieſſet, ſo wollen Wir jedoch nach denen geendigten Admodiations-Jahren, die Freyheit des Acciſes von dem zur Haus-Conſumption ſchlachtenden Viehe, und vermahlenden Früchten, Unſeren Burgeren zu Heidelberg mildeſt angedeyen laſſen.

Die Freyheit des Accis nach geendigten Admodiations-Jahren.

ARTICULUS VI.

Keinem von allda wohnenden Befreyten, oder Ohnverburgerten, und keine burgerliche Laſten, oder Beſchwerde tragenden Perſonen ſoll einig-öffentlich-Burgerliches Gewerb (ohne Unſere ſpecial gnädigſte Erlaubniß) zu treiben zugelaſſen ſeyn, doch daß darunter die Bequartier- und Beköſtigung der allda ſtudirenden Jugend, bey Befreyten, und nicht bürgerlichen Perſonen, keineswegs verſtanden werde.

Die Befreyte ſowohl als die keine Burger ſeynd, ſollen kein Gewerb treiben, die ſtudirende Jugend ausgenommen, ſo ſie bequartier- und verköſtigen können.

ARTICULUS VII.

Gleichwie bishero die Stadt Heidelberg die Helfte des Wein-Umgelds genoſſen, als verleihen Wir derſelben ſolchen Genuß annoch auf fernerweite Zehen Jahr gnädigſt.

Wein-Umgeld auf 10 Jahr.

ARTICULUS VIII.

Alldieweilen in Unſerem ganzen Churfürſtenthum der Pfalz die durchgängige Obſervanz iſt, daß die Anweiſung des Holzes in gemeinen Waldungen durch Un-

Die Anweiſung des Holzes in dem Stadt-Wald.

ſere verpflichtete Forſtbediente beſchehen müſſe; Als ſolle es auch in denen Städtiſchen Waldungen ins Künftige gehalen, doch darzu jedesmalen der daſige zeitliche Deputatus, aus Mittel des Raths, mit zugezogen werden.

ARTICULUS IX.

Brücken-Geld

In Anſehung, daß die Stadt Heidelberg bis hiehin die Einkünften von der daſigen Brücken genoſſen, und ſelbige dargegen in gutem richtigen Stand erhalten hat, ſo wollen Wir ſelbe dabey, ſo lang Uns gnädigſt gefällig ſeyn wird, ins Künftige belaſſen.

ARTICULUS X.

§. 1.

Die Stadt iſt denen hohen Dicaſteriis alleins unterworfen.

Gleichwie die Stadt Heidelberg, als die erſtere Unſerer Drey Haupt-Städten, von dem Gerichts-Zwang des in ſeinen Ringmauren nur den blöslichen Sitz, und Wohnung habenden Oberamts independent, ſondern ohnmittelbar Unſeren nachgeſetzten Dicaſterien unterworfen; Alſo wollen Wir dieſelbe in ſolch-uraltem, und weſentlichem Hauptſtädtiſchen Präcipuo, von ermeldem Oberamt, und all anderen niederen Gerichtsſtellen ganz, und zumal ohnbeeinträchtiget wiſſen.

In criminalibus und derſelben Executionibus ohne Ausnahm ganz independent vom Oberamt dahier 2c.

Die Ergreifung deren Delinquenten, deren Auslieferung und Execution betreff.

§. 2. Und laſſen derowegen auch quoad Jurisdictionem in criminalibus ſowohl überhaupt, dann was ſonderheitlich den Angrif, Auslieſer- ſort Ausführung deren zum Tod verdammter Delinquenten betrift, es bey denen dieſerthalb unter vorigen Regierungs-Zeiten vielfältig nachdrücklichſt erlaſſenen Verordnungen, die Wir alleſamſt hiermit beſtättigen, und in Conformität derſelben gleichmäßig gnädigſt ernſtlichſt befehlen, und verordnen, daß die Delinquenten nicht vor dem Rathhaus, ſondern

auf

auf denen Städtiſchen Gränzen reſpective aus- und eingeliefert, ingleichem gegen diejenige, welche bey dem Stadt-Rath den Inquiſitions-Proceß erſtanden, und von Unſerer Regierung zum Tod, oder ſonſtiger ſchweren Leibs-Straf verurtheilt worden, von erſagten Stadt-Raths wegen die Execution an der beſonderen Gerichts-Stätte, ohne daß das Oberamt ſich hierbey auf einigerley Weiſe zu- oder eindringen dörfte, bloß und alleinig vollſtrecket, in übrigen Fällen auch die in beyden erſtgemeldten Unſeren Haupt-Städten Mannheim, und Frankenthal hergebrachte Gewohnheit, zur Richtſchnur genommen, fort hierunter Jene dieſen Haupt-Städten durchgehends gleich gehalten werden ſolle.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Das Fürſten- und Frankfurter Meß-Geleith, und zwar Letzters ſolle vom Oberamt in der Stille durchgeführet werden.

Was hingegen das Geleith in anderen Fällen, als da Wir, oder andere durch Unſere Landen kommende Fürſtliche Perſonen, auf Unſeren dieſerthalb ertheilenden Befehl, wollten vergleitet ſeyn, wie auch das Jus Conductus in alljährlich-zweymaligen Meß-Zeiten anreichet, ſo mögen Wir zwar gnädigſt geſchehen laſſen, daß Erſteres, nemlich das Fürſten-Geleith (in wie weit von Uns nicht jedesmalen hierunter beſonders gnädigſt verordnet ſeyn wird) und das Meß-Geleith von dem Oberamt privative, durch die Stadt Heidelberg fürohin durchgeführet.

§. 2. Jedoch, daß bey dieſem Letzteren das neuerlich angefangene unnöthige Gepräng, mit Entblöſſung des Seiten-Gewehrs und dergleichen abgeſtellet, und unterlaſſen werde, ſondern es bey dem ehebevor blößlich gebräuchlichen Durchzug, ſein Verbleiben haben ſolle.

ARTICULUS XII.

Die Zoll=Befreyung der Creſcentien nach geendigten Admodiations=Jahren.

Nachdeme die annoch laufende Zoll= und andere Admodiations=Jahren zu Heidelberg werden geendet seyn, ſo wollen Wir alsdann Unſeren Burgeren zu Heidelberg, eine gänzliche Befreyung wegen ihrer zu eigener Haus=Nothdurft einbringenden Creſcentien, in Gnaden verleihen, und ſeynd

ARTICULUS XIII.

Gleichmäßig die Einkünſten der Mehl= und Butter=Wagen.

So weiters gnädigſt entſchloſſen, nach Verlauf jetzt berührter Jahren, den Genuß deren Einkünften von alldortigen Mehl= und Butter=Wagen, der gemeinen Stadt ganz, oder zum Theil, hinwieder angedeyhen zu laſſen.

ARTICULUS XIV.

Die wieder zu erbauende Metzger=Schranne.

Allermaſſen eine offene Metzger=Schrann, und in derſelben, nicht aber in eigenen Wohnungen, das Fleiſch auszuwiegen, eine zu Verhütung der bekannten vielen Unterſchleifen, ſo nöthig= als nützliche Policey=Erfordernuß iſt; So wollen wir gnädigſt, daß, gleichwie jeglicher Mezger, nach der im ganzen Römiſchen Reich üblicher Obſervanz, verbunden, um ein billigmäßiges Geld=Quantum ſeinen Stand in der offentlichen Schrann ſich anzuſchaffen, alſo in Gefolg deſſen der Stadt=Rath allda jeglichen Metzgermeiſter zum Beytrag nach Geſtalt und Kräften ſeines treibenden Gewerbs anhalten, ſomit die ehevorige Schrann herſtellen ſolle.

ARTICULUS XV.

Gleichwie Wir Unſere getreue Burgerſchaft in dem Quartiers-Laſt, ſo viel es nur immer thunlich, erleichtert ſehen mögten, alſo ſeynd Wir gnädigſt nicht ohngeneigt, den in alldaſigem Marſtall befindlichen ſogenannten alten langen Bau, zu räumlichen Caſſernen einrichten, und fertigen zu laſſen, in der gnädigſten Zuverſicht jedoch, daß, gleichwie die Burgerſchaft von Anweſenheit einer Garniſon, eine Verbeſſerung in ihrer Nahrung und Nutzen verſpühret, ſelbige dahero anvorderiſt zum ergiebigen Beytrag der Bauköſten, und zu Fournirung der inneren Quartiers-Nothwendigkeiten, ſich einverſtehen werde. Die Herſtellung deren Caſſernen.

ARTICULUS XVI.

§. 1.

Die Einwohnere zu Heidelberg ſollen zu keinem Ausſchuß jemalen gezogen werden. Befreyung des Land-Ausſchuſſes.

§. 2. Jedoch wann keine Garniſon von Uns daſelbſten ſich befinden thäte, die Pforten und Brücken zu bewahren, ſofort in allem, wo auſſerordentliche Noth und Gefahr der Stadt zudringete, zu deren Conſervation, und Beſchützung mithülfliche Hand anzulegen gehalten ſeyn. Bey Abgang der Garniſon die Thoren u. Brücken zu bewachen, und in Noth die Stadt zu ſchützen.

§. 3. In welcher Lands-Fürſt-Väterlicher Abſicht dann, und um die erwachſene junge ſowohl, als Burgerliche Mannſchaft zu Uebung deren Waffen aufzumunteren, nicht allein das allda wohlherkommliche Scheiben-Schieſſen, und Schützen-Privilegium Wir allerdings beſtättigen, ſonderen zugleich zu ſolchem Behuf, die Summ ad **Dreyßig Gulden**, alljährlichs aus Unſerem Ærario ſelbigen verreichen laſſen wollen, wie Wir dann auch Jährliche 30fl. zur Schützen-Compagnie.

§. 4. Zu

Stete Garniſon.

§. 4. Zu Verbeſſerung der burgerlichen Nahrung, eine Garniſon, ſo viel es die Zeiten und Umſtände erleiden mögen, dahin vor beſtändig zu verlegen bedacht ſeyn werden.

ARTICULUS XVII.

§. 1.

Reſtringirung deren Juden, und

Die bishero übermäßige Anzahl deren jüdiſchen Familien zu Heidelberg, wollen Wir auf den alt-vorigen Fuß nach und nach vermindern.

Ausſchlieſung deren Wiedertäuferen.

§. 2. Uebrigens es bey dem Herkommen, in gänzlicher Ausſchlieſſung der Wiedertäuferen, von Aufnahm in daſige Stadt ohngeändert belaſſen.

ARTICULUS XVIII.

§. 1.

Dreyer Religions-Genoſſenheit.

Der Stadt-Rath zu Heidelberg ſolle von würklichen Einwohneren allda, doch ohne Unterſcheid der Nationen, und von denen dreyen im heiligen Römiſchen Reich üblichen, und im Inſtrumento Pacis zugelaſſener Religionen beſtehen.

Pupillar- und Ausfauthey-Sachen gehören an Stadt-Rath,

§. 2. Auch derſelbe ohne Ausfauth, die pupillar- und vormundſchaftliche Sachen in der Stadt zu verſorgen haben.

So Geld mit Conſens der hohen Regierung aufnehmen kan.

§. 3. Ingleichem ſolle ihme zwar geſtattet ſeyn, einige Summ Geld auf Penſion aufzunehmen, jedoch dergeſtalten, daß derſelbe alleweg, worzu er des aufzunehmenden Gelds benöthiget, zuvorderiſt bey Unſerer Regierung anzeige, derenſelben Bewilligung darüber erwarte, und hernächſt vor Derſelben

rich-

richtige Rechnung pflegen, zugleich bedacht ſeyn, daß die aufnehmende Gelder nicht auf lange Jahr ſtehen bleiben, ſondern bey der Stadt zunehmenden Mittlen, nach und nach wieder abgetragen werden mögen.

§. 4. Und da es ſich zutrüge, daß vor die Stadt Geld aufgenommen würde, ſollen gleichwohlen keine Einwohnere, oder Bürger von Heidelberg davor verbunden, verſetzt, oder verobligiret werden.

Die Burgerſchafft ſolle zu keiner Hypothec gegeben werden.

ARTICULUS XIX.

Aller tüchtiger Einwohneren zu Heidelberg ihre Kinder (die ſich behörend qualificiren) ſollen als Eingebohrne, und Lands-Kinder, ohne Unterſchied der Dreyen gemeldten Religionen, zu Geiſt- und Weltlichen Bedienungen beruffen und gezogen werden.

Beförderung deren Kinder zu Bedienungen.

ARTICULUS XX.

Die Religionen anbelangend; Gleichwie Wir nach der von Uns angetrettener Churfürſtl. Regierung aus Lands-Fürſt-Väterlicher Vorſorg dahin bedacht geweſen, in Unſerem Churfürſtenthum der Pfalzgrafſchafft bey Rhein, auch andern darzu gehörigen Fürſtenthümeren, und Landen Unſere getreue-liebe-und gehorſame-denen Dreyen, in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß begriffenen, nemlich der Catholiſch-Reformirt-und Lutheriſchen Religion zugethane Unterthanen, in guter Verſtändnuß und Einigkeit zu erhalten, zu ſolchem End jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu verſtatten; allermaſſen es auch bißhero würklich geſchehen; Alſo wollen auch nichtweniger führohin die öffentliche Uebung der Catholiſch-Reformirt-

Freyes Exercitium deren Dreyen Religionen.

und Lutheriſchen Religion, nach jeder ſolcher Dreyen Religionen Chriſtlichem Gebrauch, und guter Gewohnheit, Lands-Fürſtl-handhaben, auch wegen Salarir-Vocir-und Nominirung, ſowohl der Catholiſch-als Reformirt-und Lutheriſchen Pfarreren, und Schulmeiſteren, noch fernere ſolche gnädigſte Vorſehung thun, daß kein Theil ſich darüber mit Fug zu beſchwehren haben wird.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Unſeren Beſtättig-und Erweiterungs-Brief eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Churfürſtlichen Inſiegel bekräfftiget. So geſchehen Mannheim den 17. Septembris 1746.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt. le Marq. d'Ittre.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini
Electoris proprium.

Fabris.

In der
zweyteren Haupt- und alten Reſidenz-Stadt
Heidelberg, und Gegend
findet ſich

		Perſonale.
	Eids- und Cottons-Manufactur.	
	Wurde Anno 1766. mit beſonderen Privilegien Ihrer Churfürſtl. Durchl. von Churpfalz Hof-Cammer-Rathen, Herrn Bingner, und Churpfalz geiſtl. Adminiſtrations-Rathen, Herrn Harſcher, angelegt.	
	Churfürſtlicher Commiſſarius.	
	Tit. Herr Joſeph Anton von Geiger, Churpfalz Geheimer-Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath.	
	Secretarius.	
	Herr Adam Mayer.	
	Entrepreneurs und zugleich Directeurs.	
	Obernannte ;	
	Tit. Herr Henrich Daniel Bingner.	
	Tit. Herr Johann Ludwig Harſcher.	
	Inſpector.	
	Herr Abraham Gaddum.	
	Controleur und Buchhalter.	
	Herr Johann Peter Merckelbach.	
	Factor.	
	Herr Jacob Gaddum.	
	Comtoir-Bediente, und zwey Jungen.	
	Arbeitere.	
2	Deſſinateurs mit deren Haus-Perſonale	7
7	Modelſtechere	13

		Perſonale.
1	Drucker.	6
3	Lehrjungen, mit ihren Müttern.	6
3	Druckerinnen.	23
11	Farbenſtreichere, beſtehend, in Jungen und Mädchen.	11
2	Laboratoriums- und Mang-Knechte.	2
7	Farb- und Bleich-Knechte.	26
1	Schreiner.	4
6	Glättere.	25
92	Mahlerinnen beſtehend in Weiber und Mädchen.	92
	Dieſer mehret ſich die Zahl täglich, und von ihnen werden noch an Geſchwiſter, Väter und Müttere, Männer und Kinder wirklich erhalten.	50

Entrepreneur der Cids- und Cottons-Manufactur-Weberey, und Spinnerey.

Herr Chriſtian Heddäus, Churpfalz geiſtlicher Adminiſtrations-Rath.

Webere.

Solche nehmen nach Zeit und Umſtänden ab und zu; im Durchſchnitt aber genommen, können derenſelben für ſtändig gerechnet werden. 20

Spinnere.

Die Anzahl derſelben, wie auch der Wohnſitz kann nicht beſtimmet werden; nach Proportion des jährlich eingehenden Garn aber, mögten die zu Heidelberg, Sintzheim, Mosbach, und Weinheim befindliche Spinnere ſich belaufen auf 200

Mithin die von dieſer Fabrique beſchäftigte, und ernährte Menſchen, ohne die Vorgeſetzte, ſeynd in Toto zu rechnen auf 500

Maulbeerbaum-Plantage, und Seidenzucht in Churpfalz.

Wurde Anno 1755. von Herrn Peter Rigal angeleget, und An. 1771. von einer Geſellſchaft nach gnädigſt ertheilten Privilegien übernommen.

Dieſe Privilegien folgen hiernach.

Protector.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht.

Chur-

Verſonale.

Churfürſtlicher Commiſſarius.

Tit. Herr Joſeph Fontaneſi, Churpfalz Geheimer Rath.

Die Geſellſchaft führet die Firma: Rigal junior & Compagnie, und beſtehet aus 11 Mitgliedern, wovon jeglicher 1 oder mehrere von denen 24 Actien, in welche der ganze Fond getheilet, beſitzet.

Von der Geſellſchaft aus ihren Mitteln ernannte Vorſtände.

Tit. Herr Peter Ludwig Scheid, Churpfalz Kirchen-Rath.

Tit. Herr Rigal, Junior, Churpfalz Hof-Cammer-Rath.

Director

der Baumſchulen, Plantagen, Recolten, Coccons und Seiden-Spinnerey.

Tit. Herr Rigal, Senior, Churpfalz Hof-Cammer-Rath.

Plantagen

welche der Geſellſchaft eigenthümlich zuſtehen.

Heidelberg hat in Circa . Bäume .	611
Ladenburg	10771
Neuhofen	3778
Oggersheim	1958

Baumſchulen der Geſellſchaft.

Heidelberg, Frankenthal, Ladenburg, Weinheim, Neuenheim, . .	Total der Pflanzen	232000

Perſonale

welches von der Geſellſchaft bey denen eigenen Plantagen und Baumſchulen beſchäftiget wird, nebſt Angehörigen.

4	Gärtnere, ...	13
	Taglöhnere, die Zahl iſt nach Jahrszeit und Vorfällen abwechslend, die Mittel-Zahl aber . . .	15

Land,

Land-Plantagen.	Stäme.	Perſonale.
General-Inſpector.		
Herr N. Rezzonico.		
Actuarius.		
Herr N. Schleicher.		
In dem Ober-Amt Altzey werden gezählet in Circa	20163	
In dem Ober-Amt Creuznach	686	
In dem Ober-Amt Germersheim	9702	
In dem Ober-Amt Heidelberg	27915	
In dem Ober-Amt Lautern	115	
In dem Ober-Amt Neuſtatt	14474	
In dem Ober-Amt Oppenheim	2102	
Beſondere Plantage.		
Dem St. Eliſabetha Hoſpital zu Frankenthal zugehörige Stämme.		
In und auſſer der Stadt	2000	
In dem Hack um die Stadt herum	24000	
Land-Baumſchulen.		
In denen Oberämteren Alzey, Creuznach, Germersheim, Heidelberg, Lauteren, Neuſtatt, Oppenheim. – Total der Pflanzen	91545	
Beſondere Baumſchule.		
In dem Hoſpital-Garten zu Frankenthal, Pflanzen	50000	

Perſonale.

Welches von der Geſellſchaft bey denen Land-Plantagen und Baumſchulen beſchäftiget wird.

In dem Ober-Amt Alzey.

Inſpector in Alzey.

N. Buchner	1
Aufſehere auf dem Land	62

In

	Perſonale.
In dem Ober-Amt Creuznach.	
Inſpector in Creuznach.	
Philipp Härder	1
In dem Ober-Amt Germersheim.	
Inſpectores.	
Conrad Fiſcher, in Germersheim	1
Michael Hammerſchmidt, in Offenbach	1
Aufſehere auf dem Land	39
In dem Ober-Amt Heidelberg.	
Inſpectores.	
Philipp Knauber, in Eppelheim	1
Georg Eckard, in Wallſtatt	1
Abraham Wirth, in Bargen	1
Johannes Becker, in Wieſenbach	1
Aufſehere auf dem Land	66
In dem Ober-Amt Neuſtatt.	
Inſpector in Neuſtatt.	
Franz Lechleiter	1
Aufſehere auf dem Land	24
In dem Ober-Amt Oppenheim.	
Inſpector.	
N. Cornelius, in Freyweinheim	1
Aufſehere auf dem Land	2
Bey ſolcher Plantage werden alſo beſchäftiget	231

Die

	Die mit der Maulbeerbaum=Plantage verbundene	Perſo=nale.
	Seiden=Strumpf=Fabrique.	
	Wurde An. 1752. von Herrn Peter Rigal angelegt, und An. 1771. von oberwehnter Geſellſchaft übernommen;	
	Solche beſtehet dermalen aus 18. gehenden Stühlen, und darzu wird ſamtliche von obbemerkten Plantagen erzogene Seiden verbraucht	
	Fabrique, und Handlungs=Director.	
	Tit. Herr Rigal, Junior, Churpfalz Hof=Cammer=Rath.	
	Obermeiſter.	
	Herr Burckard Arnold.	
	Arbeitere.	
14	Strumpfwebere	29
3	Lehrjungen	3
1	Färber	1
1	Schloſſer	2
9	Seyden=Wicklerinnen	9
4	Douplirerinnen	4
5	Strumpfnäherinnen	5
2	Stickerinnen	2
1	Appointirerin	1
	Einnahm, und Spinnerey der Cocons.	
2	Aufſeher über die ſeidenziehende Unterthanen in Heidelberg, und Ladenburg	2
10	Cocons=Ausleſerinnen	10
1	Zum Cocons tödten	1
1	Zur Aufſicht über die Spinnerinnen	1
14	Spinnerinnen	14
14	Haſplerinnen	14
	Galette, und Filoſelle=Appretur.	
1	Cartetſcher	1
10	Spinnerinnen	10
	Zur Verarbeitung dieſes Artickels ſeynd 2 Stühle vorräthig.	
2	Webere	2
	Mithin werden von dieſer Fabrique beſchäftiget und ernähret, ohne die Vorgeſetzte	113

Wachs=

Wachs- Unſchlitt-Lichter- und Saifen-Fabrique.

Wurde Anno 1763. von einer franzöſiſchen Geſellſchaft unter dem Nahmen Coſtes & Compagnie angeleget, und Anno 1769. von einer anderen Geſellſchaft unter der Ragion, Ernſt & Compagnie mit beſonderen Privilegien Ihrer Churfürſtl. Durchl. eigenthümlich übernommen.

In dieſer Fabrique wird nicht nur das ſchönſte weiſſe Wachs gebleichet, ſondern auch davon alle mögliche Gattungen von Wachslichter, wie auch die Nancyer Unſchlitt-Lichter, und die ächte marmorirte Saife verfertiget; mit welchen Waaren die Fabrique en gros handelt.

Director und Caſſirer.

Herr Andreas Ludwig Ernſt.

Buchhalter.

Herr Johann Wilhelm Diehl.

Comtoir-Jung, Joh. Henrich Schleucher. . 10

Arbeitere bey der Wachs-Fabrique.

Ein Fabrique-Meiſter, nebſt 2 Geſellen, ein Jung, und eine Dochtſcheiderin. . . . 5

Arbeitere bey der Lichtermacherey.

Ein Meiſter nebſt drey Jungen. . . 4

Arbeitere bey der Saifen-Siederey.

Ein Meiſter nebſt drey Gehülfen, und ein Taglöhner . 5

Total . 24

Papier-Tapeten-Fabrique.

Wurde Anno 1768 von Herrn Schleich angeleget, und Anno 1770. von Herrn Weidenhan, Churpfalz Commercien-Rathen, übernommen; Auch iſt ſolche in vorigem Jahr mit einem Churfürſtlichen Privilegio verſe-

hen worden; dieſe Fabrique arbeitet hauptſächlich nach denen Modellen der Cids und Cottons-Manufactur, wodurch ihre Tapeten einen beſonderen Vorzug erhalten. | Perſonale.

Entrepreneur.

Herr Weidenhan, Churpfalz Commercien-Rath. . 10

Savonerie-Fabrique.

Wurde Anno 1756. durch Herrn Boſſmann von Berlin, in die Pfalz gebracht, und ſeit deſſen Tod, wird ſolche von Herrn Peter Jeſſe, ſeinem Ehefolger mit Churfürſtlichem Privilegio fortgeführet; Es iſt eine wollene Manufactur, die man Savonerie zu nennen pfleget, weilen ſolche künſtliche und prächtige Arbeit ihren Urſprung aus Savona hat; Es werden die ſchönſte und lebhafteſte Figuren nach der Natur, und mit lebendigen Farben in Tapeten, Teppiche ꝛc. gewürcket, welche gemeiniglich von Herrſchaften beſtellet werden.

Entrepreneur.

Herr Peter Jeſſe. 3

Seiden- Woll- Baumwoll- Leinen und Galanterie-Waaren-Handlungen.

10 Solche werden von denen in alphabetiſcher Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Adam Baſſermann,
Delphiſche Schweſtern,
Georg Hahn,
Philipp Happe,
N. Jatto,
N. Pfeiffer,
Nicolaus Schürmann,
N. Urich,
N. Weiß,
Peter Würtzbach,

Spe-

Specerey⸗ Materialien⸗ Tabacks⸗ Eiſen⸗ und ſonſtiger kurzen Waaren⸗Handlungen.

29 Solche werden von denen in alphabetiſcher Ordnung folgenden Handelsleuten geführet, als nemlich:

Herren

Agudi Wittib,
Johann Jacob Beyer,
N. Brüthahn,
Andreas Cetti,
Peter Paul Cavallo,
Franz Cavallo,
Gadelmans Wittib,
Philipp Guttenberger,
Joſeph Maria Gnouva,
Martin Häfferer,
Wilhelm Hoffmeiſter,
Ludwig Hoffmeiſter,
Adolph Hoffmeiſter,
Georg Hoffmeiſter,
Carl Henrich Lautenſchläger,
Johann Mathes Loos,
Friederich Loos,
Philipp Loos,
Franz Otto,
Carl Alexander Peretti,
Valentin Poley,
Carl Primaveſi,
Jacob Remſperger,
Wilhelm Reumann,
Johann Georg Schnell,
N. Schlingenſieb,
Spiegels Wittib,
Henrich Spiegel,
Chriſtoph Zwipf.

Buchdruckereyen.

1 Die Univerſitäts privilegirte Buchdruckerey des Herrn Johann Jacob Häner

Buch⸗Handlungen.

2 Die Univerſitäts Buchhandlung des Herrn Jacob Pfähler, welcher zugleich Antiquarius iſt.

Die Buchhandlung des Herrn Franz Schertz.

Tuchmacher.

Herren

20 Joſeph Roß, ſenior
Johann Roß, junior
Georg Roß,
Philipp Roß,
Caſpar Ziegler,
Matthias de la Rue,
Johann Gaſſmann,
Jacob Ocher,

Georg Berg,
Friederich Schmidt,
Carl Taroni,
Nicolaus Mayer,
Johann Büchſenſchmidt,
Martin Leibrock,
Melchior Klotz,
Heinrich Gaſſmann,
Peter Henrich Lettiger,
N. Hack,
Johann de la Rue,
Joſeph Dungheibel.

Strumpfweber.

Herren

8 Johann Auflader,
Heinrich Wagner,
Stephan Landfried, senior,
Georg Landfried, junior
Albert Lutz,
Martin Aubert,
Elias Aubert,
Sommen Wittib.

Ein Strumpfſtricker, Peter Bruchbeck.

Wollfärber.

Herren

3 Nicolaus Keller,
Martin Kellers Wittib,
Theodor Happel.

Roth'gerber.

Herren

14 Friederich Böger,
Franz Simon,
Ludwig Buſchberger,
Stephan Buſchberger,
Johann Adam Böger,
Reinigs Wittib,
Hähnleins Wittib,
Mandels Wittib,
Nagels Wittib,
Samuel Simon,
Martin Klingel,
Ludwig Nagel,
David Krafft,
Philipp Jacob Schaff.

Weisgerber.

Herren

7 Leonhard Dorndorff,
Jacob Helbert,
Johann Mathias,
Balthaſar Dorndorff,
Johann Anderſt,
Eilers Wittib,
Hackers Wittib.

Sai-

Saiſen-Sieder.

Herren

5 Chriſtoph Spizer, Mathias Mareth, Martin Kochenburger, Chriſtoph Meinecke, Hagedorniſche Tochter.

Poudre- und Sterckmacher.

1 Herr Johann Georg Gramlich.

Spaniſcher Nudelmacher.

1 Herr Johann Adam Fiſcher.

Nadelmacher.

1 Herr Leonhard Schurtz.

Hutmacher.

Herren

4 Johann Friederich Ziegler, Heinrich Zieglers Wittib, Johann Heinrich Ziegler, Jacob Semmler.

Knopfmacher.

Herren

6 Bartholomäus Vogd, Johann Jacob Neuer, Iſrael Schweickard, Johann Wilhelm Guthmann, Franz Jacob Guthmann, Johann Henrich Vogd.

Gold- und Silber-Bortenwürcker.

1 Herr Ferdinand Müller.

Gold- und Silber-Schmidt.

Herren

6 Chriſtoph Hiller, Ludwig Landfried, Johann Ludwig Hoffmeiſter, | Philipp Varena, Philipp Hilſpach, Chriſtoph Beyer.

Kupfer-Schmidt.

Herren

3 Johann Albrecht Ludwig, Gottfried Preſſel, | Albert Preſſel.

Spengler.

Herren

4 Johann Mathes Werle, Georg Adam Beyer, | Peter Beyer, Nicolaus Freudenberger.

Zinn-Gießer.

Herren

2 Adam Dollhoffen, | Georg Daniel Maaß.

Kirſchner.

Herren

2 Johann Mayerhöffer, | Joſeph Valender.

Kammacher.

Herren

4 Johann Mathias Haman, Johann Arnold Kuns, | Henrich Edal, Johann Edal.

Seiler.

Herren

8 Johann David Werner, Georg Conrad Reichhold, | Johann Georg Langhals, Joh. Mathias Eiſeneichter,

Stephan

Stephan Werner, | Chriſtoph Goldſchmidt,
Paul Stumpf, | Mathias Boy.

Leinenweber.

25 Meiſtere, und 4 Meiſters Wittwen.

Damaſtweber.

1 Meiſter Heinrich Alt.

Uhrmacher.

Herren

4 Johann Will, | Chriſtoph Waltz,
Chriſtoph Will, | N. Altenheimer.

Jubelirer.

Herren

2 N. Rückert, | N. Bückert, Sohn.

Glocken= und Metall=Gießer.

1 Herr Anſelmus Speck, berühmt in ſeiner Kunſt.

Schweitzereyen.

3 Eine dem Herrn Daniel Baſſermann gehörig, mit 22 Stück Rind=Viehe.

Die andere dem Herrn Michael Wagner gehörig, mit 20 Stück Rindviehe.

Die dritte dem Herrn Reviſor Häddeus gehörig, mit 26. Stück Rindviehe.

Ohligmühlen.

1 Welche der Wittib Catharina Benderin gehörig.

Krapp-Mühlen.

2 Roßmühlen } Welche dem Tit. Herrn Harſcher, geiſtlichen Adminiſtrations-Rathen, gehörig.
2 Ofen-Dörren }

Steinbrüche.

12 Hinter dem Schloß-Berg, deren Eigenthümere ſeynd, die

Herren.

Johann Kofel,	Georg Müllers Wittib,
Mathias Beſſinger,	Georg Funck,
Reichard Schönborn,	Rödels Wittib,
Johann Schippert,	Georg Weigel,
Georg Beſſinger,	Jacob Haas,
Schreibers Erben.	Johann Schader.

Bauholz-Bord-Latten- und Rahm-Schenkel-Niederlagen.

1 Welche der Mademoiſelle, Chriſtina Hettenbach eigenthümlich iſt.

In der Gegend.

Zu Doſſenheim an der Bergſtraß ſiehet man die Angoraiſche Ziegen-Heerde, welche Sr. Churfürſtl. Durchleucht gehöret: Anno 1768. wurden zwey Böcke und fünf Ziegen dahin gebracht, welche durch die gute Sorgfalt ſich nun bis auf etliche 90 Stücke vermehret haben; Ihre Haare haben den ſchönſten Seiden-Glanz, und in den Morgenländern werden die prächtigſte Stoffen davon verfertiget; Von ſolchen Haaren ſeynd auch zu Frankenthal zwey ſchöne Kleider eins in Peluche und das andere in Kammelot für Se. Churfürſtl. Durchl. verfertiget worden; In Europa ſeynd dieſe Haare unter dem Namen Cameelhaare bekannt, und dienen zum Hauptfaden der ſchönen Brüſſeler Kammeloten; Mehrere Nachricht hievon findet man in den Bemerkungen der Phyſicaliſch-öconomiſchen Geſellſchaft vom Jahr 1771.

Privilegien der Maulbeer-Bäume Plantagen-Geſellſchafft, und damit verbundenen Seiden-Zucht, und Seiden-Strumpf-Fabrique.

Sereniſſimus Elector.

Welchergeſtalten Ihre Churfürſtliche Durchleucht das in ſeinigen Jahren zu Ende gehende Privilegium über die alleinige Maulbeer-Bäum-Plantation, und Seiden-Zucht auch Strumpf-Fabrique in Chur-Pfalz fernerhin zu erſtrecken, und reſpective auf 30 Jahr lang an eine beſondere ſich desfalls hervorgethane Geſellſchaft neuerlich zu verleihen bewogen worden, ſolches wird Dero Churpfälziſchem Hof-Gerichts-Rath, und geheimen Secretario Fontaneſi aus abſchriftlicher Nebenlag, mit dem beſonders beyliegendem Auftrag, zu erſehen gegeben, daß derſelbe in Conformität des 24ten Satzes, der darin bemerkter Obliegenheit des Vorſtands bey dem ganzen Geſchäft ſich unterziehen ſolle. Mannheim den 16ten Februarii 1771.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

Widder.

Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter, und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürſt zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdeme die von dem verlebten Johann Peter Rigal auf Unſer ihme desfalls ertheiltes Privilegium unternommene Anpflanzung deren weißen Maulbeer-Bäumen, und damit verknüpfte Seiden-Zucht in Unſeren hieſigen darzu vorzüglich bequemen Chur-Landen, bereits den erſprieslichen Fortgang verſprechen, Wir aber gleichwohlen wahrgenommen haben, daß ſolches nützliche Vorhaben zu jener Stuffe der Vollkommenheit, in welche Wir es gebracht zu ſeyn wünſchen, noch nicht gediehen ſeye, wannenhero Wir dann, die hierzu erheiſchende Mittel einzuſchlagen- und dadurch die bey vielen ſchon weit getriebene Seiden-Zucht weiters zu beförderen, mithin durch fleiſige Verwendung Unſer getreuer Unterthanen ſolche allgemein zu machen, und einen jeden zur ſelbſtigen Beſtrebung nach jener gemeinnüzlichen Abſicht anzufriſchen, gnädigſt entſchloſſen ſeynd; So hat ſich zu ſolchem Endzweck eine wohlbemittelte Geſellſchafft hervorgethan, und zu deſto ſicherer Erfüllung Unſerer heilſamen Abſicht, der Rigaliſchen Wittib und Erben an Seite geſtellet, fort unter dem Vorbehalt noch ferner nöthigen Aufnahm mehrerer Theilnehmer, und nach Gutfinden erweiteren mögender Actien ſich erbotten, dieſes Werk auf ihre eigene Köſten, und Gefahr zu unternehmen, des Endes auch ſich anheiſchig gemacht, eine Summa von ſechszig tauſend Gulden zuſammen zu ſchießen, und das der Rigaliſchen Familie ehedem aus Unſerem Cabinet vorgeſchoſſene-fort bis nun zu an-

noch

noch rückhaftende Capital ad vier und zwanzig tauſend Gulden nicht allein in Solidum zu gewähren, ſondern auch ſolches in nach beſtimmter Weiß wiederum aus eigenen Mittelen baar abzutragen, ſomit die Maulbeer-Bäum-Plantage, und Seiden-Zucht in unſeren Rheiniſchen Chur-Landen beſtens zu verbreiten, und zur längſt gewünſchten Vollkommenheit zu beförderen.

Wie Wir nun die Uns hierüber unterthänigſt vorgelegte Bedingnußen reiflich erwogen, und ſolche zu Unſerer eigenen Sicherheit, und deren Unterthanen Beſten allerdings wohlbemeſſen zu ſeyn erachtet; haben Wir benannter Geſellſchafft das hierauf geeignete Privilegium, Freyheiten, und Landesherrlichen Schutz, Krafft dieſes, gnädigſt verliehen, wie hiernach folget:

ARTICULUS I.

Wir geſtatten, und genehmen das verbindliche Erbiethen, wornach ermelte Geſellſchafft innerhalb 5. Jahren einen Fond von 60000. Gulden zuſammen zu ſchieſſen, mithin die Seiden-Zucht allgemein zu machen, und die Rigaliſche Strumpf-Fabrique zu vergrößeren gehalten iſt: überlaſſen jedoch, ſo viel die Einrichtung unter ſich, und die mit denen Rigaliſchen Wittib und Erben zu treffende Uebereinkunfft anbelanget, lediglich ihrer eigenen freyen Diſpoſition und Anordnung; wollen auch gnädigſt, daß denenſelben niemalen ein Aſſocié, er ſeye, wer er wolle, aufgedrungen werden ſolle.

ARTICULUS II.

Die Geſellſchafft ſolle ihrem Erbiethen gemäs Unſere Unterthanen in der Bäum-und Seiden-Zucht, wie auch in der Seiden-Filatur genüglich unterweiſen, fort vor jede zehen tauſend Bäume einen beſonderen erfahrnen Obmann anſtellen, damit ſelbiger diejenige Unterthanen (welchen die Cultur und Benutzung ſolcher Anzahl Bäumen überwieſen iſt) in An-und Nachpflanzung, auch Schnitt, und ſonſtiger Pflegung derenſelben belehren möge.

ARTICULUS III.

Ermelte Geſellſchaft ſolle, ihrer verbindlichen Erklärung zu⸗folge, dasjenige Capital und reſpective Vorſchuß, womit Uns die Rigaliſche Wittib und Erben annoch verhaftet iſt, zu über⸗nehmen, und abzutragen, auch in Solidum dafür verbürgt zu bleiben, gehalten ſeyn, dahingegen wollen Wir von ſolchem Ca⸗pital⸗Betrag ad 24000. Gulden die ſonſt ſchuldige Zinßen, und Intreſſe vors künftige, wie vors verfloſſene mildeſt erlaſſen, auch ferners geſtatten, daß mit der Ruckzahlung à dato in 6. Jahren erſt der Anfang gemacht, verfolgens nach deren Umlauf, all⸗jährlich der ſechſte Theil mit 4000. Gulden, und alſo in denen folgenden 6. Jahren die ganze Summ von 24000. Gulden ohn⸗fehlbar abgetilget⸗auch, weilen die Societät nunmehro die Si⸗cherheit in Solidum zu gewähren hat, die auf das geſamte Ri⸗galiſche Vermögen desfalls beſtellte Special⸗Hypotheque erlo⸗ſchen ſeyn und aufgehoben werden ſolle.

ARTICULUS IV.

Wir beſtättigen auch das beſchehene weitere Erbiethen, und verbinden genannte Societät hiernach aufs kräftigſte, daß ſelbi⸗ge innerhalb denen Privilegien⸗Jahren 2. mal hundert tauſend Stück Maulbeer⸗Bäume in das Land auszupflanzen, und von Jahr zu Jahr, wie ſolches geſchehen, die Beſcheinigung beyzubringen, ſchuldig ſeye, genehmen auch den Preiß deren auf denen Pflanz⸗Schulen an die Unterthanen etwa verkauffender 5. Jähriger gut⸗gezogener Bäumen ad 12. kr. p. Stück, befehlen aber dabey alles Ernſtes, und bey Verluſt aller Privilegien, daß keinem Unterthanen des Baum⸗Kaufs⸗und Pflanzung halber der min⸗deſte Zwang angethan, ſondern alles ſeinem ſelbſtigen Wohlge⸗fallen und eigener Willkühr überlaſſen werden ſolle.

ARTICULUS V.

Samtliche in dem Land hin⸗und wieder angelegte Baum⸗Schulen von weiſſen Maulbeer⸗Bäumen wollen Wir der Socie⸗

tät

tät auf die Privilegien-Jahren gratis überlaſſen, dagegen ſolle dieſelbe ihrem Erbiethen gemäß verbunden ſeyn

1mo denen Unterthanen 50000. Stück 5. jähriger gut gezogener junger Maulbeer-Bäumen, und zwarn alljährlich wenigſtens 5000. Stück in ſo lang, bis die Zahl deren 50000. Stück ergänzet, von ſolchen Baum-Schulen ohnentgeltlich abgeben.

2do Nach geendigten Privilegien-Jahren, der Zahl-und Alter nach, eben ſo viele Bäume in denen Baum-Schulen, jedoch nach Abzug obiger 50000. Stück wiederum auflieferen, als jetzo dergleichen vorgefunden, und übergeben werden.

3tio Diejenige Zinßen, oder Abgaben, ſo dermalen von denen Grund-Stückeren, worauf die Pflanz-Schulen angeleget, und denen Eigenthümeren, es ſeyen Communen oder Privati, entrichtet werden, übernehmen, von jenen aber, von welchen dergleichen Abgaben bishero nicht geleiſtet worden, auch fernerhin entübriget ſeyn.

ARTICULUS VI.

Der Societät wird zwarn die Verpflanzung der Maulbeer-Bäumen auf jeden darzu dienlich findenden Platz geſtattet, dahingegen ſolle dieſelbe das Eigenthum deren Communen, oder Unterthanen gegen deren Willen zu berühren, keineswegs befugt-ſondern, wo allenfalls ein ödes Grund-Stück ohne erhebliche Urſache, und aus Neid zur Anpflanzung verſagt werden wolte, ſchuldig-und gehalten ſeyn, Uns deshalben die unterthänigſte Vorſtellung zu machen, und darüber Unſeren Landesherrlichen Entſcheid zu gewärtigen.

ARTICULUS VII.

Da zu Beförderung der Seiden-Zucht die Vermehrung deren Unterthanen das gedeihlichſte Mittel würken mag, und hierzu die willige Aufnahm fleißig-und rechtſchaffener Burgeren, wel-

che ſich öffters ihrer Nahrung willen aus fremden oder angränzenden Landen herbey ziehen laſſen, zum Augenmerk zu nehmen iſt; ſolle ſolche von denen Ober- und Unter Aemteren, auch übrigen Vorſtänden bey höchſter Ungnad nicht erſchweret, ſondern auf alle möglichſte Art erleichteret, fort gegen die von der Societät über die Brauchbarkeit des recipiendi ausgeſtellte Zeugniſſe, mittelſt günſtiger Berichts-Erſtattung das Geſuch begleitet, und zur Satzung veſtgehalten werden, daß in Ereigniſſen, die das Plantage-Seiden-Zucht, und Fabriquen-Weſen betreffen, ſelbige der Societät, und dann mit ſolcher (wie hierunter näher beſtimmt wird) Uns ſelbſten untergeben ſeyn, in all-anderen ſowohl bürgerlichen als ſonſtigen Vorfallenheiten aber der in jedem Ort beſtehenden Gerichtbarkeit, und darüber geſetzten höheren Juſtitz-Stellen, nach der Lage ihres ſtändigen Aufenthalts, in der Eigenſchafft eines Burgern oder Beyſaßen unterworfen ſeyn.

ARTICULUS VIII.

Desgleichen ſolle der Societät wegen ſolchen einbringenden Fremden, oder auch Innländeren (welche ſie auſſerhalb deren Ortſchaften auf die Plantagen ſelbſten, zu deren bequemeren Pfleg und Hütung, wie auch der Seiden-Zucht willen häußlich anſetzen mögten) die nöthig findende Häußere auf ihre Köſten zu erbauen geſtattet ſeyn, und ihr deshalben nicht die mindeſte Hindernus in den Weg gelegt werden, in ſo fern ſie nemlich ihren eigenen oder gemietheten Grund- oder Boden hierzu verwenden, folglichen darmit Niemand an ſeinem Eigenthum beeinträchtigen wird.

ARTICULUS IX.

Immaßen Wir nun ernſtlich entſchloſſen ſeynd, mehr beſagter Maulbeer-Bäum Plantation, Seiden-Zucht- und Fabriquen Entrepriſe allen nur immer nöthigen Vorſchub zu verleihen; So wollen Wir auch diejenige Perſonen, welche ihren Nahrungs-Betrieb entweder aus einem- oder mehreren Theilen dieſes Gewerbs ſuchen, und von der Societät als Arbeitere angenommen ſeyn werden, in Abſicht deßen mit der ſonſt gewöhnlichen Nahrungs-Schatzung nicht belegen, ſondern von allen Herrſchafftlichen

chen-Ordinair-und ſonſtigen Perſonal-Laſten gnädigſt befreyen laſſen: So fern aber einer oder der andere annoch Neben-Geſchäfften treiben-oder liegende Güthere beſitzen würde, ſolle derſelbe von ſolchen die gewöhnliche Abgaben gleich einem anderen Unterthanen zu entrichten verbunden ſeyn.

ARTICULUS X.

Wir wollen und gebiethen auch ferners, daß die der Plantage-Inſpection willen angeordnete, und bishero gebrauchte Tit. Schleicher und Rezzonico, wie nicht weniger die in denen Ober-Aemteren, und Ortſchaften angeſtellte Obmännere, und Baum-Verſorgere ſamtlich und gänzlich der Societät unterworfen ſeyn, ſo fort von ſolcher allein die Aufträge über ihre Verrichtung gewärtigen, und gehorſamlich annehmen, die Societät auch, in ſoſern von obgedachten Tit. Schleicher und Rezzonico, oder denen Obmänneren einige Widerſetzlichkeit bezeiget werden ſolte, dieſelbe ihrer Dienſten ſogleich zu entlaſſen, befugt, und ermächtiget ſeyn ſolle.

ARTICULUS XI.

Ingleichem ſollen diejenige Plätze, und Feld-Stückere, worauf die Societät entweder zum Behuf der Seiden-Zucht, und Fabrique-Anlage einige Gebäude aufführen wird, ſo lang ſie dazu beſtimmet bleiben, von allen ordentlichen Abgaben-und Laſten, als Schatzung, Frohnd, Beeth, Ober-Amts-Unköſten und dergleichen ꝛc. ſodann von außerordentlichen Beſchwerden, welche würklich eingeführet ſeynd, als Rheinbau-und Chauſſee-Concurrenz-Geldern, oder desfalls zu leiſtenden Frohnd-Dienſten frey belaſſen, in künfftig vorfallend-und annoch einzuführenden extra Ordinair Anlagen, als Türken-Steuer, Römer-Monathen, Fräulein-Steuer, Wahl-und Krönungs Geldern, Fourage-und ſonſtigen Kriegs-Contributionen, gedachter Geſellſchafft die unterthänigſte Vorſtellung geſtattet, auf ſolche auch beandten Umſtänden nach, vorzügliche Rückſicht genommen, und darüber Unſer höchſte Entſchlieſſung, ob dieſelbe davon befreyet bleiben möge, eingeholet werden, wie Wir dann auch jene Grund-Stückere von allen

No-

Noval-und anderen Zehend-Abgaben, ſo weit Wir ſolchen hergebracht und beziehen, es ſeye dann, daß der Fundus vorhero mit anderen Fructibus Decimalibus bebauet worden, und beſonders dem Baum-Zehenden, mit dem Unterſchied jedoch, befreyen, daß, wo ein mit Frucht-Bäumen würcklich beſetztes Feld ausgerottet, und mit Maulbeer-Bäumen bepflanzet werden wolte, in ſolchem Fall allein demjenigen, ſo den Baum-Zehenden darauf hergebracht, einiges Aequivalent in Geld jährlich verreichet werden ſolle.

ARTICULUS XII.

Eben ſo wollen Wir auch diejenige Arbeitere, Geſellen, und Jungen, welche zu dem Plantage, und Fabriquen-Weſen gehören, zu denen Kriegs-Dienſten niemalen anziehen, vielweniger zwingen, ſondern wo dieſes dannoch geſchehen wäre, auf Reclamiren der Societät, wiederum alſobald loßlaſſen, die freywillig Austrettende aber ehender nicht annehmen, bis ſie dasjenige, womit ſie der Societät etwa verhafftet ſeyn mögen, vollkommen werden abbezahlet haben.

ARTICULUS XIII.

Bey Verbringung deren in Behuf der Plantation und Fabrique erforderlicher Bau-Materialien, wie auch deren jungen Maulbeer-Bäumen auf die Verpflanzungs-Plätze, fort deren inner Landes gezogener Cocons, ſolle zwarn die Societät auf ertheilendes glaubhaftes Zeugnus von allem Land-und Waſſer-Zoll, wie auch Weeg-Brücken-Chauſſee-und Pflaſter-Geld befreyet, dahingegen gehalten ſeyn, über das zu verführende jedesmalen, und vorderſamſt bey Unſerer Hofkammer eine Verzeichnuß einzugeben, und von ſelbiger ein ohnentgeltlich-auch ſonder mindeſten Verſchub zu ertheilendes Frey-Patent zu geſinnen, und behörend ausfertigen zu laſſen.

ARTICULUS XIV.

Alle zu ſothaner Plantation, Seiden-Spinnerey und Fabrique gehörige Perſonen, und Arbeitere, welche aus fremden Landen herein gezogen werden, ſollen in Emigrations-und Sterb-

Fäl-

Fällen, von dem Cenſu Emigrationis ſowohl als Detractu hæreditario gänzlich ohne mindeſte Reſtriction und Ausnahm befreyet ſeyn, auch ohnangeſprochen bleiben.

ARTICULUS XV.

Der zu Heidelberg Uns eigenthümlich zugehörige ſogenannte große Herrn-Garten nebſt dem neuerlich darzu erkauften Hauß, welches die Rigaliſche Wittib und Erben bis anhero zur reſpective Baum-Schul, Filatur, und Strumpf-Fabrique miethweis benutzet, ſollen der Societät währenden Privilegien-Jahren ebenfalls in dem bewilligten Zinß von jährlichen 160 und reſpective 200. fl. folglich überhaupt um jährliche drey hundert ſechzig Gulden belaſſen werden.

ARTICULUS XVI.

Die Gebäude, und Güthere, welche die Societät in Behuf deren Plantationen und Fabriquen erkaufen wird, ſollen keiner Gattung des Auslöſungs-Rechts unterworfen, ſondern im Gegentheil der Societät, in die Käufe, welche Ausländere in Chur-Pfalz thuen, einzutretten, auch ihre an ſich erkaufende Güther-Stückere zu Schützung für allem Anlauf und Frevel zu umzäunen, und zu verwahren erlaubt ſeyn.

ARTICULUS XVII.

Der Handel mit jungen Maulbeer-Bäumen ſolle in Unſeren Landen jedermänniglich, wer er auch ſeye, bey ſchwerer Straf, und Confiſcation deren Bäumen verbotten, und lediglich der Societät zugelaſſen, folglich alle diejenige, ſo ſich mit der Seiden-Zucht abgeben, gehalten ſeyn, ihre erzielende ſammtliche Cocons ermeldter Societät gegen Zahlung eines hiemit durchgehends veſtſetzenden Preiſes von 30. kr. für jedes Pfund einzulieferen, und damit bey Confiſcation der Waare, fort nach Befund, noch ſonſtiger Geld-auch Leibes-Strafe, ſonſt wohin an Fremde oder Einheimiſche keinen Handel treiben: In Belang jener Cocons aber, welche ab denen der Societät eigenthümlich zuſtändigen Bäumen gezogen werden, laſſen Wir es bey dem Vertrag, den die

Societät mit denen zur Seiden=Zucht ſich ſelbſt wählen mögen=den Perſonen eingehen wird, des Preiſes halber, auch ferner=hin bewenden.

ARTICULUS XVIII.

Weilen auch zum öfteren wahrgenommen worden, daß die Unterthanen nächtlicher Weile von denen ihnen angewieſenen Bäumen die Blätter einander diebiſcher Weis entwendet, und dardurch ſowohl ihrem Nächſten, als der Seiden=Zucht ſelbſt einen merklichen Schaden zugefüget haben, ſo ſolle fürohin derjenige, welcher auf ſolchem Verbrechen betretten wird, mit Zucht=Hauß=Strafe ohnnachläßig angeſehen, des Ends die geſchärfeſte Warnung unter das ſämtliche Publicum kundgemachet, auch von denen Ober= und Unterbeamten in Städten, und auf dem Land über dergleichen Frevel genaueſte Obſicht gehalten, ſohin in Beſtrafung ſolcher Uebertretteren nach obigem Unſerem gnädigſten Willen ſtrack= und ſchleunigſt verfahren werden.

ARTICULUS XIX.

Die Societät wird auch hierdurch ermächtiget, auf denen Plätzen, wo ſie es nöthig erachtet, offentliche Placata anzuſchlagen, und darauf zu jedermanns Warnung zu bemerken, daß derjenige, ſo muthwilliger Weis einen Maulbeer=Baum verderben, oder beſchädigen wird, nebſt Erſatz des Schadens, mit Zucht=Hauß=Strafe beleget, derjenige aber, ſo nur aus Unvorſichtigkeit eine dergleichen Beſchädigung verurſachen wird, zu Vergütung deſſen angehalten werden ſolle.

ARTICULUS XX.

Indeme auch mehrmalen die beſchwerende Anzeig geſchehen, daß von denen auf die Seiden=Zucht ſich legenden Unterthanen die Cocons, ehe noch die Würme ausgeſponnen, ſchon abgeriſſen, und darinn an dem mehreren Gewicht einiger Vortheil geſucht werde, ſolche Ungebühr aber, als wordurch eine ſchlechte und von keinem Werth ſeyende Seiden erzielet wird, durchgehends abzuſtellen iſt, gebieten Wir hiemit, daß all= ſolche gefährliche Betrügere auf den Betrettungsfall, nebſt Confiſcation ſol-

cher

cher unreiſer Cocons, auch mit ſchwerer Geld- und Leibes-Strafe beleget, anſonſten auch keine andere Cocons, als welche in guter ohnverfälſchter- und probmäßiger Qualität erfunden, eingeliefert werden ſollen.

ARTICULUS XXI.

Während deren Privilegien-Jahren ſollen keine andere dergleichen Entrepriſen einer Maulbeer-Baum-Plantation, Seiden-Zucht, und Seiden-Strumpf-Fabrique in Unſeren Landen geſtattet, noch geduldet werden, jedoch halten Wir Uns aus abſonders bewegenden Urſachen bevor, daß auf der Stadt Frankenthaler Gemarkung 2000. Stück Maulbeer-Bäume, zur allenfallſiger Benutzung dortiger Seiden-Stoft-Fabrique, von denen etwa hinkünftigen Eigenthümeren derſelben angepflanzet, und darab die Cocons erzogen, fort zu ihrem Gebrauch verwendet werden mögen, verbieten aber hiebey ausdrücklich, daß ſolches Recht zu jener Anzahl Bäumen, auch die Bäume ſelbſt an niemand, als oftgedachte Societät verkaufet, oder auf ſonſt eine Art cediret, noch weniger aber unter dem Namen dieſer milden Geſtattung ein Handel mit jungen Maulbeer-Bäumen dem 17ten Art. gegenwärtiger Privilegien zuwider unternommen, und getrieben werden ſolle.

ARTICULUS XXII.

Wir wollen auch bemeldter Societät die zu Verſetzung deren jungen Bäumen benöthigte Stützen, aus Unſeren Cameral-Waldungen, wo, und ſofern ſolche ohne deren und der Wildfuhr Schaden zu gehaben, auf jedesmalige Anzeige, und Beſcheinigung der Erfordernuß, ohnentgeldlich anweiſen und abgeben laſſen.

ARTICULUS XXIII.

Da Wir ſamtlich vorſtehende Vergünſtigungen, Privilegien, und Freyheiten gedachter Societät, ihren Erben und etwa von obbenannten wirklichen Mitgliedern nöthig findenden Theilnehmeren auf dreiſig Jahr mit gegenwärtigem 1771ger anfangend, und mit dem Schluß dieſes Seculi ſich endigend, gnädigſt verliehen haben; So wollen Wir auch ernſtgemeſſen, daß ſie

bey ſolchen kräftigſt geſchützet, und geſchirmet werden, gebieten dahero Unſeren nachgeſetzten Dicaſterien, Corporibus, fort Ober- und Unter-Beamten in denen Städten und auf dem Land nachdruckſamſt, und bey Vermeidung Unſerer Höchſten Ungnad, ihres Orts dieſer gnädigſten Conceſſion zu folge alles mit beyzutragen, was zu Beförderung dieſes Uns beſonders wohlgefälligen, Unſeren Unterthanen aber ſo heilſamen Vorhabens nur immer gedeilich und beförderlich erſcheinen mag.

ARTICULUS XIV.

Wie Wir auch ſchließlichen dieſe Societät in Unſern beſonderen Schutz gnädigſt aufnehmen, ſo wollen Wir auch ſelbige, nebſt dem ganzen Werk und ſämtlichen darzu gehörigen Perſonen, worunter auch diejenige Unterthanen, welche ſich mit der Seiden-Zucht abgeben, und in ſo weit ihr desfallſiges Gewerb ſich erſtrecket, zu zehlen ſeynd, von Unſerer Höchſten Perſon, und dem zu ſolchem Geſchäft auserſehenem Vorſtand in der Eigenſchaft eines ohnmittelbaren Special-Commiſſarii, worzu Wir Unſeren Hofgerichts-Rathen, und Italiäniſchen Geheimen- dann des Sti Huberti Ordens Secretarium Fontaneſi hierdurch ernennen, alleinig abhangen laſſen, bey welchem alſo ſamtliche des Werks- und deren Perſonen halber Uns zur Höchſten Entſcheidung vorzutragende Ereigniſſe angebracht werden ſollen.

Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtige gnädigſte Conceſſion, und Privilegium unter Höchſt eigener Hand-Unterſchrift ausfertigen, und mit Unſerem geheimen Canzley Secret-Inſiegel bekräftigen, fort bemeldter Societät gegen ihren darüber ausgeſtellten gleichlautenden Revers behändigen laſſen. So geſchehen in Unſerer Reſidenz- und Veſtung Mannheim den 16ten Februarii 1774.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

WIDDER.

Die

Die

Dritte

Haupt-Stadt

Frankenthal.

Privilegien der Stadt Frankenthal.

Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden
Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter, und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürſt zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ra[illegible]per[illegible] Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit jedermänniglichen zu wiſſen; nachdeme Wir auf abermaliges von dem Stadt-Rath und geſamter Burgerſchaft Unſerer Haupt-Stadt Frankenthal, beſchehenes unterthänigſtes Bitten, um die von Uns derſelben unterm 27. Septemb. 1758. auf zwölf Jahr gnädigſt ertheilte, und auf nemlichen Tag des jüngſt abgewichenen 1770. Jahrs hinwieder erloſchene Privilegia auf weitere Zeiten zu erſtrecken, daß Wir dahero in mildeſter Bezielung um das dortig ſtättiſche Weſen, ſo viel nur immer thunlich, in vollkommene Aufnahm, und Blüheſtand zu bringen, aus Lands-Fürſtvätterlicher Huld ſothanes ihr unterthänigſtes Anſuchen, in Gnaden Statt finden zu laſſen, bewogen worden, des Endes nicht nur die bis anhero beſtandene Privilegia und Freyheiten nunmehro auf fünfzehen Jahr erſtrecket, ſondern auch derſelben Weſenheit mit abſonders perſön- und dinglichen Verleyhungen und Ausnahmen vermehret, beneben zur Beeiferung derſelben Genuſſes, Obacht- und Gelebung eigens behufige Stelle geordnet, und zuſammen geſetzet haben, immaſſen der hiernach beſchriebene Enthalt des mehreren in nachfolgender Reyhe und Ordnung beſaget.

ARTI-

ARTICULUS I.

§. 1.

Befreyung der Leibeigenſchaft, und Frohnd-dienſten zu ewigen Tagen.

Alle gegenwärtig- und zukünftige Einwohnere beſagter Stadt Frankenthal ſollen zu ewigen Tagen, und erblich befreyet ſeyn, und bleiben, aller Dienſtbarkeit der Leibeigenſchaft, ingleichem aller Frohnd-Dienſten, welche ſie ſonſten Churpfalz zu leiſten ſchuldig wären, auch allda ſo freywohnen, und handlen, als in anderen freyen Landen, dergeſtalten, wenn ſich zutrüge, daß jemand mit einer leibeigenen Perſon in Unſeren Churpfälziſchen Gebiethen ſich verheurathen, und in Frankenthal wohnen würde, ſo ſoll dieſelbe leibeigene Perſon, ſo lang ſie allda wohnet, ihrer Leibeigenſchaft entlaſſen ſeyn.

Keinem Leibeigenen das Burger-Recht zu geben.

§. 2. Jedoch ſolle keinem Leibeigenen das Burger-Recht, welcher anderer Herrſchaft zugehörig (es wäre dann Sach, daß er davon anvorderiſt von ſeinem Herrn entlaſſen- und frey geſprochen worden) ertheilet werden, auch ſonſten keine Leute, als die mit beglaubten ſchriftlichen Zeugniſſen ihres ehrlichen Herkommens und Verhaltens verſehen ſeynd, daſelbſt zu Burgern, und Beyſaſſen vors künftig angenommen, weniger aufgedrungen, dahingegen ehrliche Leute nicht aus Neben- oder anderen Abſichten abgewieſen werden.

Das Einzugsgeld betreffend.

§. 3. Wie dann das in denen letzteren Privilegien ſchon beſtimmte Einzugs-Geld abermalen vor voll, nemlich von fremden Einziehenden auf vierzig- ſodann von Einheimiſchen auf zwanzig Gulden mit der Ausnahm jedoch, veſt geſtellet und bleiben ſolle, daß die allda ſich niederlaſſende Fabricanten, tüchtige Handwerksgenoſſene, Künſtlere, und Handelsleute, in

in Anſehung anderer hierdurch, ſowohl Unſerem Ærario, als gemeiner Stadt zugehender Vortheilen, von beſagtem Einzugs-Geld vollſtändig befreyet, benebens auch ſolche Gattung einziehender Perſonen, neben gemeldter Befreyung, annoch weiters von denen Zunfts-Recht-Gebühren, ſo Herrſchaftlich- als der Handwerker eigenen Theils entbunden ſeyn ſollen.

ARTICULUS II.

§. 1.

Alle diejenige, welche aus anderen Ländern und Herrſchaften, oder auch aus denen Uns zugehörigen Landen nacher Frankenthal ziehen, und daſelbſt, ſich häußlich niederzulaſſen Willens, ſollen bey ihrem Einzug mit all dem Ihrigen dahin bringendem Haußrath, Effecten, und ſonſtigen Güthern, an Unſeren Churpfälziſchen Land- und Waſſer-Zollſtätten dergeſtalten gänzlich frey paſſiren, daß dergleichen auf- und angenommene Perſonen, ſich bey der erſt berührenden Zollſtatt mit einer von dem Stadt-Rath beſiegelter Urkund legitimiren, fort der Eigenthümer oder deſſen Bevollmächtigter mit Handtreu angeloben ſolle, daß all ſein in Stübigfäſſeren, oder Päcken mit deſſen Namen gezeichnet, oder ſonſt numeriret, verführende Effecten und Güthere, welche derſelbe nach Frankenthal überbringen wollen, ihme eigenthümlich zugehörig ſeyen, hingegen ſollen die von Frankenthal abziehende Bürgere und Beyſaſſen von allem dieſem den Zoll zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Deren Einziehenden mit bringender Haußrath, und Effecten Zollbefreyung.

§. 2. Wann ein Burger wie auch ein Fabricant oder ſonſtiger Arbeiter von Frankenthal anderwärts hinziehen wolte, ſollen alle dieſelbe (ſie ziehen auch hin, wo ſie wollen) nun und zu ewigen Zeiten befreyet ſeyn, einige Nachſteuer zu bezahlen.

Abziehende Burger und Fabricanten ſeynd zu ewigen Tagen von Bezahlung der Nachſteuer frey.

 §. 3. So

Nachſteuer Befreyung nicht Ausländeren.

§. 3. So viel aber die Sterbfälle anbetrift, ſo ſollen keine Ausländiſche gehalten ſeyn, von der auſſer Landes verbringenden Erbſchaft einige Nachſteuer zu bezahlen, es wäre dann Sach, daß ſie zu Zeiten des Sterbfalls unter anderer Herrſchaft wohnen, welche in gleichem Fall von denen Churpfälziſchen Unterthanen, und Angehörigen gewohnt wären, dergleichen zu nehmen: Bey ſolcher Gelegenheit ſollen ſie von der Erbſchaft zu Frankenthal, ſo viel hinterlaſſen, als ihre Herrſchaft von den Churpfälziſchen Unterthanen zu nehmen pfleget, wovon Uns die Helfte, und die andere Helfte gemeiner Stadt zukommet.

Aufnahm deren Menoniſten und Juden.

§. 4. Dafern ſich Familien oder einzele Perſonen von Menoniſten und Wiedertaufferen, melden, und Luſt tragen, in Frankenthal ſich niederlaſſen zu wollen, die nicht nur mit beſonderer Kanntnuß und Geſchicklichkeit in Künſten, Fabriquen, Profeßionen und Handwerkeren oder ſonſtigen Gewerbſchaften wohl begabet, ſondern auch mit zulänglicher Vermögenſchaft verſehen zu ſeyn, ſich durch vollſtändige Beglaubigungs-Urkunde legitimiren, auch alſo bey desfalſiger Unterſuchung vor der angeordneten ſtädtiſchen Privilegien-Commißion würklich befunden werden, wie auch eben ſo begabte Juden-Familien; So iſt Unſere gnädigſte Willens-Meynung derley Leute und Familien, alsdann nicht nur in Unſeren gnädigſten Schutz aufnehmen, die Menoniſten und Wiedertäufſere überhaupt gleich denen anderen in dem Churfürſtenthum, und die Juden gleich denen zu Mannheim zu halten, ſondern denenſelben auch den nach Beſchaffenheit ihrer Kunſt, Fabriquen, Profeßion oder Gewerbſchaft ſich eignenden Genuß der Freyheiten und Ausnahmen, wie anderen Künſtleren, Fabricanten, Profeßioniſten, und Handelsleuten angedeyhen zu laſſen, worüber Wir in jedem ſolcher Fällen,

len, Unſere gnädigſte Entſchlieſſung allemal abſonders ertheilen werden.

ARTICULUS III.

§. 1.

Von der Real- auch Gewinn- und Gewerb-Schatzung überhaupt ſolle die Stadt Frankenthal währenden dieſen Privilegien alljährlich nur 3000. Gulden ad ærarium entrichten, darzu jedoch in Folge, der oben, ſchon beſtimmter Freyheit und Ausnahm, weder die öffentliche Fabriquen-Häuſere und Färberey-Gebäu, weder darzu gehöriges Perſonale angezogen werden ſollen. Drey tauſend Gulden Schatzungs betreffend.

§. 2. Wohingegen die an nächſt berührter Real- auch Gewinn- und Gewerb-Schatzung beyzutragen habende Contribuenten eben ſo in denen Reichs- und Creyß- als Legations-Köſten, Fräulein-Steuer und dergleichen, wann ſelbige angelegt werden, nach Proportion ſothanen Capitalis derer 3000. Fl. in Anſchlag geſtellet, darunter aber die Capitalia, ſo fremde und anderſtwo geſeſſene denen Frankenthaler Burgern, und Einwohnern um Zinns leyhen, niemalen in ſolche Schatzungs-Belage kommen, ingleichem die von ſothaner Ord- und Extraordinari Beſteurung Exempte vorgedachte Perſonen und Einwohnere, oder ihr Gewerb, Kunſt und Profeßion zu keiner Zeit quotiſiret oder angezogen werden ſollen. Reichs-Creyß, oder Legations-Köſten, auch Fräulein-Steuer.

ARTICULUS IV.

§. 1.

Der Stadt Frankenthal wird aus beſonderer Gnade, die Zoll-Freyheit abermalen, ſo lang gegenwärtige Privilegien andaueren, jedoch nur auf die Ein- Zoll-Befreyung auf die Haus-Nothdurft.

 fuhr

fuhr deſſen, was ein Burger und Einwohner daſelb-ſten zur eigenen Haus-Nothdurft und Conſumption bedarf, und einführen laſſet, dergeſtalt dieſe funfzehen Jahre über, gnädigſt ertheilet, daß hingegen ab allem zum Handel und Wandel, Kehr- und Verkehrung einbringendem, der Zoll, nach Maaßgab Unſerer Zoll-Ordnung behörend entrichtet, ſodann zu Vermeidung aller mit der, nächſt erwähntermaſſen, blos auf die eigene Haus-Nothdurft und Conſumption geſtatteten Zoll-Freyheit vorgehen mögender Unterſchleiffen jedesmal vermittels eines vom Stadt-Rath ohnentgeltlich ertheilen ſollenden Atteſtati, das eigentliche Quantum, was zur Nothdurft eingebracht wird, dem Zöller angemeldet und von dieſem darunter der eingeführte Betrag auch ohnentgeltlich notiret werden, und wofern der mindeſte Unterſchleif entweder an Seiten des Stadt-Raths oder des Burgers ſich verſpühren laſſen würde, alsdann der Verluſt ſolcher Freyheit ohnnachläßig zu gewarten ſeyn ſolle, wobey dann auch gedacht daſiger Stadt-Rath genau darauf Achtung zu geben, und ſich wohl vorzuſehen hat, daß keinem, der nicht würklich ein Frankenthaler Burger und Einwohner iſt, ein Frey-Schein gegeben werde, und damit wegen dieſer Zoll-Freyheits-Geſtattung Unſere dabey hegende Abſicht keineswegs zum Nachtheil deren Frankenthaler Burgeren und Eingeſeſſenen mißdeutet werden möge, verordnen Wir hiemit, daß die in jener Maaß einbringende Producten oder Materialien nicht weiters mit der Exaction, des die verliehene Freyheit an ſonſt in der That vernichtigenden nächſten Neuſtätter Oberamts-Zolls beläſtiget werden dörfen.

Desgleichen ſollen die zu denen Fabriquen-Gebäuen gewidmete Materialien auch zur Fabricatur nöthige derley Erforderniſſen und was jener dem Behalt der Fabrique-Häuſer, und von dem Perſonali deren

deren Manufacturen verzehret wird, ſolchen Zolles frey ſeyn.

§. 2. Würde ſich aber gleich ein oder anderer um die in vorſtehendem Spho auf die Haus-Nothdurft und Conſumption gnädigſt bewilligte Zoll-Freyheit zu genieſſen, in die Burgerſchaft zu Frankenthal einlaſſen, daſelbſt aber nur eine Zeitlang und nicht beſtändig wohnen bleiben, ſondern ſich auſſerhalb aufhalten und ſein Gewerb oder Handlung zu, und auſſerhalb der Stadt Frankenthal anſtellen und treiben, mag ſolches ihme zwar nicht verwehret ſeyn, ſelbigem aber die Zoll-Freyheit nicht geſtattet, ja wo der Stadt-Rath darinnen conniviren würde, derſelbe mit empfindlicher Strafe angeſehen werden.

Kein Frey-ſchein demjenigen zu ertheilen, der nicht beſtändig zu Frankenthal wohnet.

§. 3. So fern ſich auch ein Frankenthaler bürgerlicher Einwohner unterſtehen mögte, ſeinen Frey-Schein einem anderen nicht bürgerlichen Einwohner, um deſſen Effecten und Waaren Zoll frey durchzubringen, zu leyhen, dem ſolle, nebſt einer empfindlichen Straffe, ſein Frey-Schein abgenommen, caßiret, und derſelbe jener Zoll-Freyheit unfähig und verluſtig erkennt werden.

Verbott den Frey-Brief einem anderen zu leyhen.

§. 4. Die Frankenthaler bürgerliche Einwohner mögen zwarn von anderen nicht bürgerlichen ſowohl inn- als auſſerhalb Churpfalz Landen ſeßhaften Einwohnern ihre Güter und Waaren als Factores übernehmen, jedoch ſolle ihnen bey Verluſt ihrer vermög obigen Sphi zu genieſſen habender Zoll-Freyheit nicht geſtattet ſeyn, ſolche unter ihrem Namen und Frey-Schein Zoll-frey zu verführen, ſondern davon ſowohl als was ſolch bürgerliche Einwohnere zu ihrem eignen Handel und Wandel, Kehr- und Verkehrung einbringen, die Zoll-Gebühren entrichtet werden.

Die Güthere und Waaren als Factores zu übernehmen.

Vieh und Waaren, ſo nur in Frankenthal über Nacht bleiben, haben keine Zoll-Freyheit.

§. 5. Dieweilen aber, wie die Erfahrung belehret, ein und anderer, um der Verzollung in erwehneten Fällen zu entgehen, dieſen Vortheil gebrauchet, daß er auſſerhalb Frankenthal Viehe und ſonſtige Sachen in dem Vorhaben, ſolche nicht vor Frankenthal, ſondern an andere Orten wiederum zu verhandlen, erkaufet, und im Vorbeyfahren in die Stadt Frankenthal gebracht, aber eine geringe Zeit und etwa um über Nacht darinnen ſtehen laſſen, und hernach an den beſtimmten Ort verführet, folglich nicht würklich nach dem Sinn des ſphi 4ti in Frankenthal verbleibet, ſolches zu Abbruch der herrſchaftlichen Zoll-Intraden gereichendes nachtheilige Unternehmen aber, nicht zu geſtatten iſt; alſo hat der Stadt-Rath zu gedachtem Frankenthal, nebſt dem Zöller allda, mit Fleiß darauf Achtung geben zu laſſen, und dergleichen Vervortheilung durchaus nicht zu geſtatten, ſondern ſolche Leute zu Zahlung des Zolls mit Verwarnung der Confiſcation jedesmal anzuhalten.

ARTICULUS V.

§. 1.

Accis-Befreyung der Haus-Nothdurft.

Von demjenigen, ſo jeder Einwohner zu Frankenthal an Wein, Bier, Korn, Gerſt, Spelz, Haber, Mehl, Viehe und anderen zu ſeiner Haushaltung vonnöthen hat, und einthun will, ſoll er je und alle Zeit in denen vorberührten Jahren keinen Accis- oder Umgeld an Churpfalz bezahlen, nicht weniger die daſelbſt befindliche Roßöhlmühlen von dem ad 4 Kreutzer per Malter Repps aufgelegtem Accis (doch nur auf die eigene Haus-Conſumption deren Beſitzeren) frey bleiben.

Von Beckeren und Mezgern der Accis zu entrichten.

§. 2. Den Accis-Um- und Kreutzergeld aber, welcher von allem zum verkaufſchlachtenden Viehe, und

und von denen Beckern verbackendem Mehl, ſodann von dem Brantenwein-Brennen zubereitetem Malz, wie nicht weniger den Accis oder Umgeld vom Wein und Brantenwein, ſo die Wirth und Zapffere Uns zu geben ſchuldig, haben Wir der Stadt Frankenthal in gnädigſten Betracht ihrer ſehr geringen Einkünften anſtatt des vorhin aus dieſem Accis-Um- und Kreutzergeld gezogenen einen Viertheils, abermalen ein Drittheil nicht nur gnädigſt zugewendet, ſondern auch die übrige zwey Drittheil zu Wiederauferbauung deren noch verſchiedentlich ruinirter Stadtgebäuen, Erhaltung des Pflaſters und Beſtreitung anderer gemeiner Ausgaben, während dieſen fünfzehen jährigen Privilegien dergeſtalten gnädigſt überlaſſen, daß wie von jüngerer Zeit her der Empfang und die Nachweiſung oder Berechnung ſothaner zwey Drittheilen des Accis, dann Um- und Kreutzergelds durch eigends beſtellten tüchtig und geſicherten Einwohnern aus Mittel des Raths oder der Burgerſchaft beſorget wird, alſo auch fürters hin, bis auf anderweit gut findende Ankehr fortgeſetzet werden ſolle.

§. 3. Dahingegen ſollen zu Vermeidung allen Unterſchleifs, gedruckte Accis-Zeichen ausgegeben und von dem angeordneten Umgelderen und Acciſern dem Acciſanten ohnentgeltlich abgereichet werden. Gedruckte Accis-Zeichen auszugeben.

ARTICULUS VI.

§. 1.

In Belang deren Plätzen, ſo etlichen ſchon beſonders zugekommen, und verbauet geweſen, ſolle es derſelben, und künftigen Bauenswegen dergeſtalten beobachtet werden, daß diejenige, ſo Hausplätze in denen Haupt- und zwiſchen einliegenden Zwerchgaſſen Betreffend die leere Hausplätz zu verbauen.

ſen beſitzen, ſelbige aber innerhalb Jahrs⸗Friſt, oder auf Befinden zweyer Jahren nach dem vorſchreibenden Modell aufs wenigſte mit der vorderen Mauer und Dachwerk gegen die Straſſen nicht aufbauen wolten oder vermögten, ſolche Haus⸗ und andere Plätze einem anderen, ſo ſich zu ohnfehlbarer Aufbauung nach jenem Modell alsdann angeben, und die behörige Bürgſchaft leiſten wird, gleichwie vormals, umſonſt überlaſſen ſollen; was aber die auf denen ruinirten Plätzen annoch vorhandene Materialien betrift, ſtehet dem Beſitzeren frey, ſolche nach Willkühr zu verkaufen, in ſo fern er ſelbige demjenigen, der den Platz zu verbauen Willens, käuflich zu überlaſſen, nicht gemeynt wäre.

Die Gartenplätze zu verbauen.

§. 2. Wo noch einige Gartenplätze an denen Straſſen ſich befinden, ſollen die Eigenthümere entweder ſolche ſelbſten, wie obgemelt, verbauen, oder anderen, die darauf Häuſer bauen wollen, überlaſſen und damit ſo lang, bis deren Zwerch⸗ auch Nebengaſſen vollkommen ausgebauet, continuiret, minder nicht aus ſelbigen Straſſen künftig die Roß⸗ und Oehlmühlen, ingleichen die Hafnere und ſo viel möglich die Backöfen gänzlich gelaſſen, und gegen die Stadt⸗ oder Ringmaueren zu, geſetzet, hernach aber, wann nemlich Haupt⸗ und Zwerchſtraſſen, wie gedacht, völlig aufgebauet, in denen übrigen Gaſſen mit Erbauung beſſere Häuſer der Anfang gemacht und vorbeſtimmter maſſen verfahren werden.

Die Zwerch⸗ und Nebengaſſen betreffend.

§. 3. So ferne jedoch auch vorhero ein oder anderer in ſothanen übrigen Zwerch⸗ und Nebengaſſen zu bauen und dabey Gärten anzulegen Luſt trüge, dieſer hat ſich bey der hierunter geſondert aufſtellender Stättiſcher Policey⸗Commiſſion anzumelden, von welcher dann nach Beſchaffenheit deren Umſtänden darauf reflectiret und dahin geſehen werden ſolle,

damit

damit fleiſſig= und getreue Burgere und Einwohnere erhalten, mehrere angezogen und an Erbauung guter Häuſeren nicht gehindert, weniger durch des ein oder anderen Boßheit und Liederlichkeit zu deſſen Unterlaß verleitet werden mögen.

§. 4. Indeme Wir auch denen Burgeren und Einwohneren zu Frankenthal Unſere beſondere Churfürſtliche Gnade noch weiters zu bezeigen, mildeſt entſchloſſen ſeynd, wollen Wir die wirklich auferbaute Häuſer, ſo lang gegenwärtige Privilegia andauren, nicht nur von Schatzung und Zinnſen frey belaſſen, ſondern auch diejenige Häuſer, ſo inskünftig dahin auferbauet werden, ſie gehören auch wem ſie wollen, und mag der Eigenthümer in= oder auſſerhalb Unſerer Churlanden wohnhaft ſeyn, und ſelbige gebaut erkauft, ererbt oder ſonſt rechtmäßig an ſich gebracht haben, und zwarn jene, welche ein tauſend Gulden werth, fünfzehen Jahr; und die ein tauſend Reichsthaler werth, dreyßig Jahr, diejenige aber, die über den Werth deren zwey tauſend Reichsthaler erbauet werden, nach Proportion noch mehrere Jahr lang nach Ausgang gegenwärtiger Privilegien ſothane Freyheit von Schatzungs= und anderen Auflagen fort genieſſen laſſen. Befreyung deren erbauter und noch zu erbauender Häuſer.

§. 5. Und wird denenjenigen, ſo obgedachter maſſen inskünftig zu bauen Luſt haben, hiemit eingebunden und auferlegt, daß an denen groſſen Häuſeren, wann es wegen Weite des Platzes immer möglich, auch Einfahrt und Stallungen im Hof gemacht, dargegen die Kellere nicht zu klein gebauet, ſondern nach denen Häuſeren proportionirt werden, zu welchem Ende und deſſen Beförderung dann auch, Kraft vorgeſetzten vierten Articuls, alle zu Erbauung gemeiner Stadt Frankenthaler=Gebäuen, oder auch Particulier=Häuſeren und Reparation halber herbeyführende Materialien des Land= und Waſſerzolls befreyet An denen Häuſeren Einfuhr, Stallung und Keller zu bauen.

ſreyet bleiben, diejenige Bau-Materialien aber, womit Handelſchaft getrieben wird, ſollen jedesmal der Gebühr nach verzollet werden.

Noch weiters fünfjährige Befreyung deren Eckhäuſeren.

§. 6. Auch iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung hiemit, daß wann ein Eckhauß nach dem vorberührten Modell conform erbauet worden, daß ſelbige noch weiters nach denen verfloſſenen Frey-Jahren, annoch fünf Jahr lang die Schatzung- und anderer Auflagen-Freyheit genieſſen ſolle.

ARTICULUS VII.

§. 1.

Die Steine im Neckerthal, oder auch ſonſten zu brechen.

Allen denenjenigen, ſo zu Frankenthal bauen werden, wollen Wir gnädigſt vergönnen, daß ſie, ohne einige Erkanntnuß, ſo viel Stein im Neckerthal, oder wo ſie am nächſten und zu deren Herbeyführung am beſten gelegen ſeynd, brechen- und zu allerhand Gebrauch hauen, und nach Frankenthal, ſo viel nöthig ſeyn wird, führen mögen. Weniger nicht Kalch und allerhand Ziegler-Materialien ſelbſt brennen, und ohne jemands Eintrag einem jeden verkauffen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß Uns an denen zum Bauweſen deſtinirten und anderen Privat-Unterthanen in denen erblich inhabenden Steinbrüchen, kein Eintrag und Schaden beſchehe, mithin daß ſie von denenjenigen Materialien, ſo in Frankenthaler Gemarkung gebrennet werden, gemeiner Stadt wie herkommlich fünf vom hundert lieferen ſollen.

Holz und Bord-Handlung und deren freye Einfuhr betreffend.

§. 2. Zu welchem Ende ſich denn der Stadtrath nach vermöglichen Leuten, welche den Holzhandel alda treiben, umzuſehen, jedoch ſolle hiemit einem jeden abſonderlich auch erlaubt und zugelaſſen ſeyn, Holz beyzuführen, zu kaufen und zu verkaufen, wann er ſich vorhero bey dem Stadtrath angemeldet, und ihme

ihme ein gewiſſes Geld, der Stadt in Recognitionem zu geben, angeſetzet worden. Wie Wir dann auch denen Frankenthaler Einwohnern ferner gnädigſt verſtatten, das, jedoch nur zu ihrer Haus-Nothdurft gebrauchendes Brennholz aus dem Neckerthal, oder ſonſtig Unſeren Churpfälziſchen Landen zu Waſſer und zu Land nach vorgängig unterthänigſtem Anſuchen, bey Unſerer Churpfälziſchen Regierung ſolcher Geſtalten einzuführen, daß ſelbige weder das Markrecht zu Mannheim damit zu halten, noch einiges Mark-Abkaufgeld, noch ſonſtigen Impoſt davon zu entrichten (ſo lang nemlich gegenwärtige Privilegia andaueren) gehalten ſeyn ſollen.

§. 3. Weilen auch bisher wahrgenommen worden, daß jenes auf der Flozbach nacher Frankenthal gebracht werdende Brandholz zum Gebrauch deren allda befindlichen Färbereyen allerdings nicht tauglich ſeye; ſo geſtatten Wir hiemit gnädigſt, daß denen Wollenzeug- und Seiden-Färberen, oder derley Fabrique-Innhabern zu gedachtem Frankenthal das zu ihrem Behuf, das iſt zu der Fabriquen alleiniger Nothwendigkeit erforderliche Brandholz aus dem Neckerthal, oder anderen Churpfälziſchen Gegenden zu Waſſer und zu Land, auf einen von der Fabriquen-Commißion zu ertheilenden und bey dem Transport jedesmal vorzuzeigenden Erlaubnußſchein, eben mit allen in vorhergehendem Spho gnädigſt verliehenen Freyheiten, wehrender funfzehen jähriger Privilegien-Zeit ohngehindert einzuführen.

Freye Einfuhr des Brandholz, für die Fabriquen aus dem Neckerthal, oder ſonſten.

Und damit hiergegen die mindeſte Beſchwerlichkeit nicht gemacht werden möge, ſolle von Unſerer Churpfälziſchen Regierung und Hof-Cammer an die das Holz- und Flotz-Weſen reſpicirende abſonderliche Behörde das nöthige hierunter erlaſſen werden.

ARTICULUS VIII.

§. 1.

Tabacks-Handel, und Waag-Gerechtigkeit.

Damit der Taback-Handel zu Frankenthal, hinwiederum in deſto beſſeren Flor gebracht werden möge, ſollen in denen nahe gelegenen Flecken und Dorfſchaften keine Waag und Gewicht, welche deſſen nicht von Alters her berechtiget, oder von Uns beſonders hierzu privilegiret ſeynd, geſtattet werden.

ARTICULUS IX.

§. 1.

Zwanzig jährige Befreyung deren Fabricanten von allen Anlagen.

Denenjenigen tüchtigen Fabricanten, welche zum beſſeren Aufkommen in mehr gedachter vor anderen darzu wohl ſituirter Stadt Frankenthal gereichende Manufacturen zu errichten gedenken, wollen Wir eine zwanzig jährige Freyheit von allen Anlagen und allerdenklichen Vorſchub, mit Unſerer gnädigſten Manutenenz nicht nur verleyhen, ſondern auch

Mang- und Walk-Mühlen betreffend.

§. 2. Ueber die bereits erbaute Mang- und Walk-Mühl, im Erforderungsfall, noch mehrere herſtellen laſſen: Und da Uns unterthänigſt vorgeſtellet worden, daß die Frankenthaler Flozbach zu öfteren Jahrszeiten nicht genugſames Waſſer bringe, um die Mahl-Stampf-Mang- und Walkmühlen in erforderlichen Trieb zu unterhalten, haben Wir zu deren Beförderungen, dann zum Beſten deren daſelbſt angelegten Färbereyen, und zugleich wegen Trockenhaltung deren zu umliegenden Ortſchaften gehöriger Feldern und Wieſen, den Bedacht genommen, und in Ueberlegung ſtellen laſſen, wie die ſo genannte Affenbach oder Graben in gedachte Flozbach eingeleitet, und dardurch ein ſtets ergiebiger Zufluß des Waſſers verſchaffet werden könne. Zugleich auch

Unſe-

Unſerer Churpfälziſchen Hof=Cammer die gnädigſte Weiſung ertheilet, daß die nächſt dem Frankenthaler Rheinthor befindliche Schlieſſe in gut= und dauerhaften Stand hergeſtellet, auch vor dem Speyererthor zwiſchen dem Wall und alten Stadtgraben ein Ablaß verfertiget, dann die Schlieſſe bey Ruchheim zu beſtimmter Zeit zugehalten werden ſolle.

§. 3. Wir haben auch zu Unſerem höchſten Wohlgefallen wahrgenommen, daß während der letzeren Privilegien=Zeit ſchon einige Wollen=Tuch= und Zeug=Fabriquen in mehr gemeldter Stadt Frankenthal zum Beſten Unſerer getreuer Unterthanen, mit gutem Erfolg angeleget worden. Den Woll=Verkauf betreffend.

Um nun ſowohl dieſe, als die Leder=Fabriquen, ſo viel möglich zu beförderen, wollen Wir und befehlen hiemit, daß kein Fremder einige Wolle, oder unbereitete Häute in Churpfalz Landen auf offentlichem Mark kaufen und verführen ſolle, es ſeye dann, daß die Stadt Mannheim und Frankenthal ſchon vorhin mit der zu ihrem Gewerb erforderlicher Wolle und Häute verſehen wären.

§. 4. Imgleichen wollen Wir zu Beförderung der Tuchmacherey den Tuchhandel, wie ſolcher zu Leyden, Verviers und anderſtwo getrieben wird, frey laſſen und handhaben, ohne die Tüchere mit einigen Zeichen oder Bley, die den Preiß deren Waaren oder den Enthalt des Zettels anzeigen, zu beſchwehren, noch die Fabricanten wider Willen unter einige Zunft bringen, viel weniger ſie an einige Zahl der Wollen=Arbeit= oder Tuchſcherer zu binden. Die Tuchmacherey betreffend.

§. 5. Damit aber auch die in Frankenthal befindliche und noch ferner angelegt werdende Wolle=Fabriquen, das hierzu erforderliche Materiale mit möglichſter Sicher= und Bequemlichkeit, auch in nöthiger Errichtung eines monatlichen Woll=Marks.

Quantität gehaben, und daran niemalen den Mangel des innländiſchen Products zu befahren haben mögen, worzu Wir die Einführung deren Wollen-Märkten wie in anderen Landen gebräuchlich allerdings vorträglich, und aus mehreren Abſichten höchſt nütz- und erſprießlich zu ſeyn, ermeſſen, geſtatten Wir einsweilen, und bis dahin eine nähere Einrichtung in dem ganzen Umfang Unſerer Chur-Landen feſt geſetzet ſeyn wird, ermeldter Stadt Frankenthal insbeſondere, einen monatlichen Wollen-Markt mit allen dazu nöthigen Rechten und Gerechtigkeiten aufzurichten, und wollen, daß diejenige, welche mit der erzielenden Wolle, ſothanen Monaths-Markt, worzu Wir die eigentliche Täge mit eheſtem annoch beſonders kund machen und weitere Verfügung der innländiſchen Wolle halber treffen werden, zum öffentlichen Verkehr beſuchen, des Einzolls gänzlich, auch von deme, ſo ſie allda nicht verkaufen können, ſondern in ihre Wohnſtätte zuruckführen müſſen, von aller Zoll-Gebühr und ſonſtigen Auflagen befreyet ſeyn, ſolten aber dieſe ſich auf ſolchen Märkten einfindende Wollen-Händlere den nicht verkauffen könnenden Vorrath nicht zuruck zu führen, ſondern bis auf andere Zeit in Loco Frankenthal liegen zu laſſen, für gut befinden, wollen Wir zu Erzielung dieſer Bequemlichkeit ſolche Ankehr treffen, damit gegen ein leidentliches Lager-Geld das übrig bleibende Quantum, bis zum anderweiten Verkauf, in einem hierzu eigends angewieſen werdenden Magazin niedergelegt und wohlverwahrlich aufbehalten, auch den Eigenthümeren auf wieder Anmelden von dem hiezu beſtellenden verpflichteten Waagen-Meiſtern nach dem Verkauf richtige Rechnung gepflogen, und der Ertrag für ſeine Wolle jedesmal ohne ſonſt einige Erſchwehrung (auſſer dem gewöhnlichen Waaggeld) ausgezahlet werden ſolle.

§. 6. Und

§. 6. Und da mit gutem Grund behauptet wird, daß zu wieder Emporbringung des Handel und Wandels, auch zu ſchicklicher Niederlage derer zum Verkauf geeigneter Weinen, Früchten und Waaren, die Ausheb- und Herſtellung des ſogenannten holländiſchen Canals zu Frankenthal das hauptſächlichſte Mittel ſeyn werde; So haben Wir zu Herſtellung dieſes Canals bereits den würkſamen Bedacht genommen, auch ſchon einigen des Werks-Verſtändigen den Auftrag gethan, die Gegend zu beſichtigen und aufzunehmen, darüber einen Plan und Ueberſchlag zu fertigen, fort Uns unterthänigſt vorzulegen, nach weſſen Erfolg und Berichtigung dieſes längſt erwünſchte Geſchäft angefangen, und mit möglicher Behändigkeit ausgeführet werden ſolle.

Die Herſtellung des ſogenannten holländiſchen Canals.

§. 7. Dieweilen auch zur Bequemlichkeit des Handels und deren Fabriquen eine beſondere Poſt-Expedition, wo die ankommen- und abgehende Briefe promt und ſicher beſtellet werden mögen, von denen Handels-Leuten und Fabricanten in Frankenthal ſehnlichſt verlanget wird, und allerdings nicht entbehrlich iſt; Wollen Wir die gnädigſte Vorkehr treffen, daß eine dergleichen ſchickliche Poſt-Expedition allda eheſtens eingerichtet und angeleget werden ſolle.

Anlegung einer Brief-Poſt.

§. 8. Endlichen nehmen Wir ſämtliche Fabriquen und Fabricanten zu Frankenthal unter Unſere beſondere Protection überhaupt, und befreyen nicht allein ſelbige nach dem Innhalt des 1ten §phi hujus Art. von allen Auflagen, ſondern auch, damit ſie eine vollkomnere Freyheit allda genieſen mögen, eximiren Wir ſamtliche von der ſtädtiſchen Jurisdiction, und untergeben ſelbige alleinig der von Uns gnädigſt angeordneten Privilegien- und reſpective Fabriquen-Special-Commiſſion, welche nach denen derſelben ertheilten Weiſungen ihre vorfallende Klagen

Exemtion deren Fabricanten von der ſtadtrathlichen Jurisdiction.

gen anzuhören, und von erſter Inſtanz wegen ſummariſſime, ſalva appellatione, an die höhere Gerichtsſtellen, zu ſchlichten, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu manuteniren, und ſie ſamtliche gegen alle Eingriffe zu ſchützen hat.

ARTICULUS X.

§. 1.

Stadt-Ringmauer vollends zu verfertigen.

Wir wollen die Stadt nicht wieder fortificiren, ſondern die angefangene Ringmauer wie vorhin, ohne deren Bürgeren und Einwohnern Köſten vollends fortführen, auch alle Brücken, Thor und benöthigte Dämme, wie ſie allerdings hiebevor allda geweſen, wieder aufbauen und herſtellen laſſen.

Die Stadt hat Pforten, auch Dämme zu unterhalten.

§. 2. Wann aber gedachte Pforten, Brücken und Dämme aufgebauet und hergeſtellet ſeyn werden, ſollen ſolche auf der Stadt-Köſten ferners und in Zukunft unterhalten werden.

Zwey hundert Gulden von der Schatzung zur Ringmauer jährlich zu verwenden.

§. 3. Anbey, ſtatt deren aus bemeldten 3000 Fl. Schatzungs-Gelderen vorhin hierzu gewidmet geweſener 500 Fl. die in letzteren Privilegien alljährlich angewieſene zwey hundert Gulden bis zur völligen Ausbau- und Herſtellung der noch abgängiger Stadt-Ringmaueren des Rheinthors, Brücken und Dämmen, auf Unſeren höchſt willkührlichen Wiederruf ferners fort gereichet werden.

ARTICULUS XI.

§. 1.

Frankenthaler ſollen in keinen Ausſchuß gezogen werden.

Die Einwohnere zu Frankenthal ſollen in keinen Ausſchuß gezogen werden, alle Pforten und Brücken aber

aber (ſobald ſie darzu ſtark genug) zu bewachen und zu bewahren gehalten ſeyn.

§. 2. Würde auch die Noth erforderen, daß zu des Landes Sicherheit eine Beſatzung in die Stadt geleget werden müßte, ſolle dieſelbe, ohne deren Einwohneren Zuthun und Köſten, unterhalten und mit nöthigen Sold, Wehr und Waffen verſorget werden, jedoch im Fall der Noth und Feindes Gefahr in demjenigen was zu deren Conſervation gereichet, mit Hülf zu leiſten haben. Beſatzung ohne deren Einwohnern Köſten zu erhalten.

§. 3. Wie Wir dann zu Verbeſſerung der Nahrung, ſo viel es die Zeit und Umſtände erleiden, eine Garniſon daſelbſten zu unterhalten, jederzeit gnädigſt bedacht ſeyn werden. Eine Garniſon dahin zu verlegen.

§. 4. Damit aber die Stadt mitlerweil beſſer bewachet, und die Fabriquen beſonders von nachtheiligen Ereigniſſen geſchützet ſeyn mögen, wollen Wir die daſelbſt befindliche Invaliden-Mannſchaft weiters verſtärken, und ſo viel möglich, lauter dienſtbare Leute auswehlen, den Laſt aber, ſo dadurch gemeiner Stadt erwachſen könnte, ihr dergeſtalt erleichteren, daß ſelbiger, gleich Unſeren übrigen Haupt-Städten eine Thor-Sperr anzulegen, und nach beſchehener Publication gegenwärtiger Privilegien ein proportionirtes Ein- und Auslaß-Geld einzuführen, und zu erheben geſtattet ſeyn, davon alſo die eine Helfte in Behuf jener Invaliden-Vermehrung, die andere Halbſcheid aber zur behülflichen Fundation des zu Verpflegung Armer und Kranker neu angelegten Stæ Eliſabethæ Hoſpitals beſtimmet und verwendet werden ſolle; Vermehrung der Invaliden Mannſchaft, und Einführung des Sperr-Gelds.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

ARTICULUS XII.

§. 1.

Der Magiſtrat ſoll aus dreyen Religionen beſtehen.

Der Stadtrath zu Frankenthal ſolle fürtershin, wie vor dieſem, aus daſig wirklichen Burgeren, doch ohne Unterſchied deren Nationen und deren drey im heil. Römiſchen Reich üblich, und im inſtrumento pacis Weſtphalicæ beſtimmten Religionen beſtellet werden.

Zu einer Rathsſtell drey in Vorſchlag zu bringen.

§. 2. Wann alſo eine dergleichen Stelle ledig wird, wollen Wir jedesmal eine Perſon aus dreyen die von Seiten des Stadtraths zu Frankenthal in unterthänigſten Vorſchlag gebracht werden, bewandten Umſtänden nach gnädigſt benennen.

Die Stadt ſoll unter einem Amt oder Amtleuten nicht ſtehen.

§. 3. Und erklären Wir hiemit, daß die Stadt und der Magiſtrat zu Frankenthal zu ihrer mehreren Freyheit, gleichwie vorhin, hinfort unter einigem Amt- oder Amtleuten nicht ſtehen, noch derſelben Gebot und Verbot unterworfen ſeyn, ſondern ohnmittelbar Unſerer Regierung untergeben ſeyn ſolle.

Soll kein Frankenthaler vor ein ander Gericht beruſen, oder acceptiret werden.

§. 4. Auch ſolle niemand in- oder auſſerhalb der Pfalz die Einwohnere zu Frankenthal vor einen anderen Richterſtuhl, als den zu Frankenthal berufen, oder arreſtiren mögen, ſondern ſollen gehalten ſeyn, bey dem Magiſtrat zu Frankenthal erſtlich ein End-Urtheil abzuwarten, von welchem ſie die in Rechten heilſam verordnete Appellations- und andere Mittel an Unſerem Hof, dann der Chur- und Fürſtenthumen Pfalz Ober-Appellations-Gericht, der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß, ergreifen mögen.

Der Magiſtrat zu Frankenthal ſoll die ausfautheilige Verrichtungen verſehen.

§. 5. Ermeldter Magiſtrat zu Frankenthal, ſolle ohne Ausſauth, die Pupillen der Stadt mit Vormünderen verſehen, und die teſtamentariſche oder andere

andere ex officio verordnete Pflegere nach Nothdurft beſtättigen und anſtellen.

Geld auf Penſion zu nehmen.

§. 6. Demſelben ſolle zwarn auch geſtattet ſeyn, einige Summ Gelds auf Penſionen zu nehmen, jedoch dergeſtalt, daß derſelbe allewege, worzu er des aufnehmenden Gelds benöthiget, zu vorderiſt bey Unſerer Regierung anzeigen, derſelben Bewilligung darüber erwarten und hernächſt vor dieſer richtige Rechnung pflegen, zugleich bedacht ſeyn, daß die aufnehmende Geldere nicht auf lange Jahr ſtehen bleiben, ſondern bey der Stadt zunehmenden Mittelen nach und nach wiederum abgetragen werden können.

Keine Unterthanen, ſondern Allmenten zu verſetzen.

§. 7. Würde es ſich alſo zutragen, daß vor die Stadt Geld aufgenommen werden müſte, ſollen gleichwohlen keine Einwohnere und Burgere zu Frankenthal davor verbunden, verſetzt, oder verobligiret, wohl aber der Stadt Einkünften und ſonſten nichts verleget werden.

ARTICULUS XIII.

§. 1.

Das freye Religions-Exercitium.

Gleichwie Wir nach angetrettener Unſerer Regierung aus Lands-Fürſt-Vätterlicher Vorſorge dahin bedacht geweſen, in Unſerem Churfürſtenthum der Pfalz-Grafſchaft bey Rhein, auch andern dazu gehörigen Fürſtenthümern, Grafſchaften und Landen Unſere Getreue, Liebe und Gehorſame, unter denen dreyen in Münſteriſchen Friedens-Schluß begriffene, nehmlich der Catholiſch-Reformirt- und Lutheriſchen Religion zugethanene Unterthanen in guter Verſtändnuß und Einigkeit zu erhalten, zu ſolchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag und Verhinderung

zu geſtatten, und bishero geſtattet haben; Alſo wollen Wir auch nicht weniger fürohin die offene Uebung der Catholiſch-Reformirt- und Lutheriſchen Religion, und was davon abhanget, nach jeder ſolcher jeder Religionen Gebrauch und Gewohnheit, Landesfürſtlich handhaben.

Selbſt-Wahl deren Proteſtantiſchen Pfarrern und Schuldiener.

§. 2. Auch die Reformirt- und Lutheriſche Gemeinden der deutſch und anderen Sprachen bey der ihnen verſtatteter Selbſt-Wahl ihrer Pfarrer und Schuldiener fürters belaſſen, ſomit wegen Salarir- Vocir- und Nominirung, ſowohl deren Catholiſch- als Reformirt- und Lutheriſchen Pfarrern und Schulmeiſteren noch ferner ſolch gnädigſte Vorſehung thun, daß kein Theil darüber ſich zu beſchwehren haben wird.

ARTICULUS XIV.

§. 1.

Errichtung eines Frucht-Markts.

Wir haben zwarn der Stadt Frankenthal zu mehrerem Aufkommen des Gewerbs in denen vorderen Privilegien von denen Jahren 1744. und 1758. einen allwochentlichen Frucht-Markt aufzurichten, gnädigſt verſtattet. Dieweilen Wir aber wahrgenommen, daß die hierunter geordnete Ankehr nicht beobachtet, folglichen die hierbey gehegte Landesväterliche Abſicht um daweniger erreichet werden können, als die zu Erleichterung jenes Vorhabens verwilligte freye Einfuhr deren zu Markt gebracht werdender Früchten von denen einſchlagenden Zoll-Officianten verſchiedentlich mißdeutet, und zu Entrichtung der Zoll- und Accis-Abgaben Verordnungs widrig angehalten, mithin die Frucht-Verkäuffere von der etwa vorgehabten Einfuhr abgeſchröcket, und dieſer Frucht-Markt gleich in ſeiner Blüthe wiederum erſticket worden, Wir aber ein für allemal gnädigſt

digſt entſchloſſen ſeynd, dieſen wochentlichen Frucht-Markt in den behörigen Stand und Aufnahm zu bringen, thun Wir ſolchen Kraft dieſes mit ſämtlichen dazu erforderlichen Recht- und Gerechtigkeiten derſelben wiederhohlter verſtatten und neuerlich verleyhen.

§. 2. Befehlen und verordnen derowegen alles Ernſtes, daß, in Gemäßheit deren ſchon im Jahr 1744. erlaſſener gnädigſter Verordnungen, die zu dieſem Endzweck angewieſene Zoll-Bereuthere und Viſitatores nicht ſowohl ihrer ſchuldigſter Obliegenheit, wiederhohlter erinneret, als das aus anſchieſſenden Ortſchaften deren Oberämtern Neuſtatt und Altzey insbeſondere keine Früchten auf ausländiſche Märkte, es ſeye, wohin es immer wolle, ſonderen lediglich auf gemeldten Frankenthaler Frucht-Markt, welcher allwochentlich auf den Freytag oder wo ein Feyertag einfallen würde, alsdann auf den Donnerſtag zuvor, und zwarn bey Straf der Confiſcation dieſer ausführender Früchten, zu verbringen gemeſſenſt eingebunden werden ſolle.

Der Frucht-Markt ſoll wöchentlich auf den Freytag gehalten werden.

§. 3. Zu deſto beſſerer Anfriſchung deren dieſen Markt beſuchender Frucht-Verkäuferen, wollen Wir auch denenjenigen, ſo Früchte dahin zu feilen Verkauf bringen werden, eine gänzliche Zoll- und Accis-Freyheit dergeſtalt gnädigſt angedeyhen laſſen, daß ſolche jedoch nur auf die Einfuhr, keineswegs aber auf die Aus- oder Durchfuhr zu verſtehen ſeyn ſolle: Wie Wir dann Unſerer Churpfälziſchen Regierung und Hof-Cammer zugleich aufgeben, die gemeſſenſte Weiſung an einſchlagende Ober- und Unterämtere, ſodann untergebene Zollbereuthere, Zöllere, Acciſern und Viſitatores auszufertigen, und andurch nicht nur auf die Uebertrettere gegenwärtiger Verordnung ein wachſames Aug halten, und ſolche auf friſcher That arreſtiren, ſondern auch die-

Die auf den Markt gebracht werdende Früchten haben eine gänzliche Zoll- und Accis-Freyheit.

 jenige

jenige Unterthanen, ſo ihre Früchten dieſem Frankenthaler Markt zuführen, niemalen in der ihnen zugeſtandenen Zoll- und Accis-Freyheit ſtöhren oder im mindeſten beeinträchtigen, fort das nöthige hierunter zu jedermanns Wiſſenſchaft durch offentlichen Zeitungs-Druck bekannt machen laſſen.

ARTICULUS XV.

Einführung jährlicher dreyer Viehe-Märkte, und Befreyung des Zoll- und Accis von dem eingebracht werdenden Viehe.

Da Wir auch bishero mit Mißvergnügen angeſehen, daß die in vorigen Zeiten der Stadt Frankenthal gnädigſt verſtattete Viehe-Märkt aus eben ſolch Abſichts-widerigem Betragen deren einſchlagenden Zoll-Officianten, nicht zu Stand gekommen, ſondern gleich Anfangs wieder zernichtet worden, Wir aber bemeldte Stadt Frankenthal ebenfals in gedeylichen Genuß ſothaner Verleyhung mit allem Ernſt wiederum einzuſetzen, folglich beſagte Viehe-Märkte allenthalben zu beförderen, Uns vorgenommen haben; So verleihen Wir derſelben nicht allein von neuem drey jährliche Viehe-Märkte, davon der erſte auf Montag vor Joſephi, der andere auf Montag vor Petri und Pauli, und der dritte auf Montag vor Andreä, wofern aber einer dieſer ein Feyertag wäre, alsdann auf den nächſt folgenden Tag beſtimmet iſt, mit all erforderlichen Recht- und Gerechtigkeiten zu halten, und jeden drey Tag andaueren zu laſſen, ſondern wollen auch die auf ſolche Märkte Viehe treibende Handels-Leute während dieſen Privilegien-Jahren von allen Zoll- und Accis-Abgaben frey belaſſen, weß Endes gemeldt Unſere Regierung und Hof-Cammer denen untergebenen Behörden das Weitere durch geſchärfte Befehl annoch beſonders einbinden ſolle.

ARTICULUS XVI.

Die Frankenthaler mit Wein = Handelſchaft treibende Einwohnere ſollen auch vom Fuder verkauffenden Weins, mehr nicht als einen Gulden Lager = Geld entrichten.

Das von dem zu Frankenthal zur Handelſchaft niederlegendem Wein zu entrichtende Lager = Geld betreffend.

ARTICULUS XVII.

In mildeſtem Betracht des allzuwenigen Bier-Abgangs zu Frankenthal ſollen die daſige Bierbrauere, während dieſer Privilegien = Zeit von jeden zum Bier verſiedenden zweyhundert zwey Pfund und nicht mehr wiegen ſollenden Sack Malz, nebſt der ohnehin darauf gelegten Schatzung vor Sud = Malz = und Sack = Geld zuſammen nur vierzig fünf Kreutzer zu bezahlen haben.

Bierbrauere ſollen künftig von einem Sack Malz zwey hundert zwey Pfund wiegend mehr nicht, als vierzig fünf Kreutzer zahlen.

ARTICULUS XVIII.

Wir verordnen ferner gnädigſt, daß nach Maaßgab Unſerer in Druck emanirter Zoll = Accis- und Umgelds = Ordnungen zu mehr gedachtem Frankenthal, nebſt dem Zöller, auch ein Acciſer und Umgelder, wie bisher geſchehen, angeſtellt bleiben ſolle.

Einen beſonderen Accis- und Umgelder, nebſt dem Zöller anzuordnen.

ARTICULUS XIX.

Wann die Zahl derer Einwohneren zu Frankenthal ſich abermalen merklich wird vermehret haben, und der Magiſtrat allda zu mehrerem Aufnehmen der Stadt mit gutem Grund noch ferner gedeyhliche

Zum Aufnehmen der Stadt mehrere Vorſchläge zu thun.

liche Vorſchläge anzugeben wüßte, wollen Wir ſolche jederzeit gnädigſt anhören, und ihme demnächſt ferner weite Begnadigung angedeihen laſſen.

ARTICULUS XX.

Benennung und die Verrichtung der neuen Policey-Commiſſion.

Da immittelſt bey vorhabender Verbeſſerung des Stättiſchen Weſens, das Wohl und Aufkommen deren bereits angelegter verſchiedener Fabriquen, und damit verbundener Commercien, dann der Stadt ſelbſten, nicht ſicherer, als durch eine wohl eingerichtete Policey-Verfaſſung beförderet, dieſe aber lediglich durch eine aus mehreren Einſicht, und dabey wohl geſinnten Perſonen verſchiedenen Standes zu wählende Verſammlung eingeführet, und beſorget werden mag, haben Wir, nach dem Beyſpiel Unſerer übriger beyder Haupt Städten, auch in der Stadt Frankenthal eine von dem Stadt-Rath ganz abgeſonderte Speciale und beſtändige Policey-Commißion zu errichten, niederzuſetzen, und anzuordnen gnädigſt für gut befunden, dergeſtalten, daß ſolche, unter dem Directorio und Vorſitz des jeweiligen Städtiſchen Privilegien-Commiſſarii, aus dem zeitlichen Fabriquen-Commiſſario, Stadt-Directorn, Anwaldſchultheißen, und denen zweyen zur Zeit der Sitzung regierenden Burgermeiſtern, dann dem Stadtſchreibern, welchem Wir in Abweſenheit deren Privilegien- und Fabriquen-Commiſſarien, als von ihnen zu inſtruirenden Subſtituto bey dieſer Commißion gleich anderen, Sitz und Stimm verſtatten, beſtehen ſolle; Uns jedoch vorbehalten, hierzu auch andere in Frankenthal ſich etwa niederlaſſende Gelehrte oder im Handlungs- und Fabriquen-Weſen ſich hervor thuende Subjecta aufnehmen, und beſtellen zu können, wie Wir dann

dieſer

dieſer Commißion, damit durch unnöthige Anfragen die Geſchäfte nicht verzögeret, und die gute Anſtalten durch allerley Widerſprüche verhinderet werden, die nöthige Macht und Gewalt ertheilet, zugleich aber dieſelbe Pflichten halber verbunden, und gemeſſenſt angewieſen haben, all dasjenige, ſo eigentlich zur Städtiſchen Policey, auch zum Beſten deren Fabriquen und Commercien einſchlaget, und gehöret, alleinig zu beſorgen, unter anderen beſonders die Erbau- und Bevölkerung der Stadt, die Zufuhr deren Victualien und deren Wohlfeile auf alle Art und Weiſe zu beförderen, Brod, Wein, Bier und Fleiſch von Zeit zu Zeit zu taxiren, die Gäſte von denen Wirthen und Gaſtgeberen nicht übernehmen zu laſſen, darneben wegen der Zehrung, Logis, und Schlaf-Geld, auch Haber und Heu vor die Pferde ein ganz billig und leidentliches Reglement, welchem durchgehends nachzuleben, einzuführen, und darob, wie auch öftere Viſitirung der Maaß, Ehle und Gewicht, ernſtlich zu halten.

ARTICULUS XXI.

Nebſt dieſer Policey-Commißion haben Wir auch zu beſonderer Unterſtütz- und Beförderung deren Fabriquen und des geſammten Commercii in Unſerer Stadt Frankenthal eine ſpeciale und beſtändige Commercien-Commißion gnädigſt errichtet, niedergeſetzet und angeordnet, welche ebenfals, unter dem Directorio und Vorſitz des jeweiligen Privilegien-Commiſſarii, und wann dieſer nicht zugegen des zeitlichen Fabriquen-Commiſſarii aus ſämtlichen Chefs deren daſelbſt ſchon wirklich beſtehen, und künftig noch aufgerichtet werdender von Uns privilegirter Fabriquen (ſie mögen davon Eigenthümere, oder nur von uns Beauftragte ſeyn) dann zweyer der vornehmſten, und von der Policey-Commißion auszuwäh-

Errichtung einer Commercien-Commißion.

wählenden Handels-Leuten in Frankenthal, nebſt einem eigenen Protocolliſten beſtehen ſolle. Hiebey iſt Unſere gnädigſte Willensmeynung, daß an erſagte Commercien-Commißion nicht nur alles, was zur Beförderung deren Fabriquen, und des geſammten Commercii geeignet, und vorträglich ſeyn mag, nebſt desfalſigen Vorſchlägen deren Fabricanten und Handels-Leuten ohnmittelbar gebracht, ſondern auch alle, ſowohl häußliche als Civil-Klagen, welche die Fabriquen, auch deren Gewerb, und dahin einſchlagende Geſchäfte betreffen, folglich unter denen Fabrique-Genoſſenen, auch zwiſchen ein- und der anderen Manufacture, oder deren Angehörigen, Vorſtehern und Arbeiteren ſich ereignen mögen, dahin verwieſen, und all ſolche Vorfälle allemal mit Ruckſicht auf Unſere allgemeine Landes-Geſetze, ſummariſſime geſchlichtet, und abgethan werden ſollen. Auch hat ſolche Commißion die Rechten und Gerechtigkeiten deren Fabriquen und ihres Perſonalis, nicht weniger deren übrigen Handelsgenoſſenen gehörig zu ſchützen und zu manuteniren. Wie dann alle bey dieſer Commißion zur Beförderung deren Fabriquen und Commercien vorkommende und weitere Ausführung bedarfende Vorſchläge oder ſonſtige Gegenſtände, dann die bey der Policey-Commißion in dahin einſchlagenden Fällen zur gemeinnützlichen Abſicht getroffen werdende Verfügungen, von dem in beyden Departements ohnehin Sitz- und Stimm habenden Fabriquen-Commiſſarii zu Vermeidung all weitwendigen Benehmens, in dem ein- und anderen Departement, brevi manu, auch allenfals mündlich vorzutragen, zu beförderen, und reſpective mitzutheilen ſeynd.

Zu deen Urkund haben Wir gegenwärtigen Unſeren Beſtättig- und Erweiterungs-Brief nicht nur eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem größeren Canzley-Secret-Inſigel bekräftigen laſſen, ſon-

deren

deren befehlen auch Unſerer Chur-Pfälziſchen Regierung und Hof-Cammer gnädigſt, daß ſie oft und vielgedachten Stadt-Rath, Burgerſchaft und Eingeſeſſene zu Frankenthal bey geſammten deſſen weſentlichem Innhalt kräftigſt ſchützen und handhaben, ſofort die zu erlaſſen ſeyende Befelchere und Weiſungen, auch nothwendige Publication durch offentlichen Zeitungs-Druck ohnfehlbar beſchleinigen ſollen. Schwetzingen, den 2ten May 1771.

Carl Theodor Churfürſt.

(L. S.)

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

Widder.

Kurze Nachricht

Von der Verfaſſung und Bevölkerung der Rhein-Landen in dem älteren, mittleren und jüngeren Zeit-alter, und insbeſondere der Stadt Frankenthal.

Erſter Abſatz.

Die Geſchichte wird gemeiniglich in drey Haupt-Alter eingetheilt: in das Erſtere, Mittlere und Jüngere, welches letztere bis auf unſere Zeiten gehet.

Ohne Zaghaftigkeit waget man einen Schritt in das erſte dunkle Zeit-Alter. Es iſt wahr, die Geſchichte leget uns eine Menge von Ereigniſſen vor, welche uns an einer Bevölkerung und Verfaſſung zweiflen machen. Ohngefehr 58 Jahr vor Chriſti Geburt ſind unſere Rheiniſche Landsgegenden erſt von dem Julius Cæſar, nicht auf Reiſen, ſondern mit Gewalt der Waffen entdeckt, und der Welt bekannt worden.

Tacitus, der berühmte Römiſche Geſchichtſchreiber, nennet unſer Teutſchland überhaupt ein ungeſtaltes rauhes Land, das betrübt anzuſehen wäre, ein Land, das entweder wegen ſeiner Wälder ſchrecklich, oder wegen ſeiner Moräſte heßlich wäre.

Diejenige nun, welche von Unſern Landen, deſſen Verfaſſung, und Bevölkerung in den älteſten Zeiten Erwehnung thun, vergeſſen auch ſelten die vorangeführte Stelle zum Grund ihrer Erzählung zu legen; ſie ſchildern hiernächſt unſere teutſche Vorfahren; ſie ſtellen ſie uns als wild, ungeſittet, und von aller Menſchheit entfernet vor; ſie wollen uns ſogar glauben machen, daß unſer Teutſchland wenig bevölkert, und gar keine Verfaſſung gehabt habe.

Vorurtheile beruhen gemeiniglich auf falſchen Grundſä⸗tzen, und vorgefaßten Meinungen; der Glaube der Altväter klebet den Nachkömmlingen an; Man giebt ſich nicht die Mühe, ſelbſt zu unterſuchen, und die Vernunft dabey zu Rath zu ziehen, ſondern beruhiget ſich bey dem, was ſeit undenklichen Zeiten her aus den Erzählungen der Alten für wahr gehalten, und angenommen worden.

Man iſt ſelbſt überzeuget, daß Tacitus dieſe Nachricht uns überlaſſen habe, und von dieſem haben ſie unſere ältere und neuere Geſchichtſchreiber in einer ungleichen Ausdeutung ent⸗lehnet. Gewiß iſts, Tacitus war ſelbſt in Teutſchland, er kam aber nicht weiter, als bis in das heutige Weſtphalen, und nach der Lage, Bevölkerung, und Fruchtbarkeit dieſes Landes, beur⸗theilte er ganz Teutſchland.

Der Zweifel iſt beſonders denjenigen, welche die alte Ge⸗ſchichte leſen, ſehr nützlich. Man verabſcheuet das Uebertrie⸗bene, und forſchet nach dem wahren Verſtand eines aufrichti⸗gen Geſchichtſchreibers, man nimmt ſelbſt die Vernunft zu Rath, und dieſe muß den kurzen Zuſammenhang gegenwärtiger Nachricht begünſtigen. Man giebt gern nach, daß vielmalen, ja vielmal die verwüſtende Kriege mehrere beſondere Theile un⸗ſeres Teutſchlands faſt zu einer Einöde gemacht haben, was hätte aber wohl die Römer reitzen können, ſich von einem ſo verunſtal⸗teten Lande Meiſter zu machen? wie hätte die Herrſchſucht des Julius Cäſar, des Auguſtus, und mehr anderer großer Feld⸗herrn geſättiget, und mit Lorbeern bekrönt werden können, wenn unſere Rheiniſche Landsſtrecke ein ödes, verwüſtetes Land ge⸗weſen wäre?

Ueberwinder können ohne einen Gegenſtand, ſolches nicht ſeyn, und was für Ehre kann ein Eroberer einerndten, da wo ſich ihm kein Feind entgegen ſtellet? Viel wahrſcheinlicher iſts, daß unſer Vaterland, und insbeſondere die Gegend, wo unſere Stadt Frankenthal gelegen, ſchon in den älteſten Zeiten mit einigen Städten, Flecken, Schlöſſern und Dörfern angebaut, und bewohnet geweſen. Die Luft war wegen der vielen Wäl⸗

der, und Moräſte zwar noch nicht ſo gemäßigt und ſo rein, die Erde noch nicht ſo ergiebig, die Menſchen noch nicht ſo geſittet, und geſellſchaftlich, als ſie es dermalen ſind; inzwiſchen bleibt das, was der ſchon ſo oft gemeldte Tacitus von den alten Teutſchen meldet, immer wahr, wenn er zu ihrem unverwelklichen Ruhm ſaget: Die Teutſche machten ihre unſchuldige Sitten zu Rechtsgewohnheiten, dieſe waren ihre Geſetze, nach welchen ſie regieret worden.

Gewiß iſts, wir finden in dieſen alten Zeiten keine Spuren aufgezeichnet, wann unſere Vorfahren das Land verbeſſert haben; wir wollen aber doch nach den alten Nachrichten die größte Veränderungen bemerken, welche hierin geſchehen ſeyn ſollen, wir ſehen ſie erſtaunlich groß, wenn wir durch andere Berichte den ehemaligen Zuſtand unſeres Vaterlands kennen lernen.

Unſere Rheinlande machten niemal einen ſo ſchrecklichen und verunſtalteten Anblick, und wie würden wohl eine unzählige Menge Menſchen haben leben können, mit denen Teutſchland zu allen Zeiten angefüllt geweſen, wenn das Land aus Wildniſſen, und Einöden beſtanden hätte.

Immittelſt hatten ſich die Römer von dem linken Ufer des Rheins Meiſter gemacht, und ſich in dem Beſitz befeſtiget. Der Krieg, welchen der teutſche König Arioviſt gegen die Römer in Gallien geführet, war einer der unglücklichſten. Unſere Vorfahren, welche man die Wangionen nennte, machten einen großen Theil des Arioviſt Armee aus; es iſt begreiflich, daß unſere Landſtrecke durch deſſen Niederlage entvölkert worden ſeye, ich vermuthe auch, daß in den erſten Friedensjahren die Bevölkerung gleichwohl keinen Zuwachs bekommen, vielmehr daß ſich ſolche vermindert habe. Das Joch der römiſchen Botmäßigkeit ware ein Gegenſtand der edlen teutſchen Freyheit. Viele haben demnach Gelegenheit gefunden, ſolchem auszuweichen.

Nunmehr wurden unſere Landes-Einwohner nach denen römiſchen Geſetzen durch Stadthalter, Landpfleger, und ſonſtige Gerichtsbediente regieret, ſie beurtheilten den Edlen, den Burger und Landmann nach ihren Geſetzen.

Die Verfaſſung ware alſo aufs Ordentlichſte eingerichtet, die Geſetzgeber verordneten, was zum Nutzen des geſellſchaftlichen Handels, zum Beſten des gemeinen Weſens, und Handhabung der Gerechtigkeit erforderlich zu ſeyn ſchiene.

Die Römer, welche mittlerzeit an den dieſſeitigen Ufern des Rheins viele Veſtungen angelegt, und viele tauſend Mann zu Beſatzungen hielten, überweiſen mich allerdings, daß unſere Landsſtrecke in ihrer Bevölkerung wiederum aufs höchſte angewachſen ſeye, unſere Landeseinwohner wären nach und nach an die jetzige Verfaſſung gewöhnet, und wenige dachten mehr an ihrer Urgroßväter Freyheit.

Unterdeſſen nahmen die ſogenannten großen Völkerwanderungen, oder vielmehr die Kriegszüge verſchiedener Völkerſchaften ihren Anfang, jede Nation ſuchte eine Ehrbegierde, Eroberer fremder Länder zu werden. Die Franken, ein teutſches Volk, bemächtigten ſich der römiſchen Provinzien am Rheinſtrom, ſie jagten endlich die Römer gar zum Lande hinaus, die Landseingeſeſſenen ließen ſie bey ihren Wohnungen, und Gewerbſchaften ruhig; ſie handhabten ſie bey ihren Geſetzen, und Gebräuchen, ob ſie gleichwohlen ſolche als Ueberwundene behandelten.

Wie nun der Krieg keinem Land Nutzen verſchaft, ſo iſt gewiß, daß unſere Lande von Völkern abermal entblößt worden ſeyn. Die Merkmale, welche auch der tapfere Hunnen-König Attila in dem Fortgang ſeiner theils ſiegreichen, theils unglücklichen Waffen hinterlaſſen, wenn er Städte, Flecken, und Dörfer verſtöret, geben uns hievon den Beweiß.

Jetzt war unſer Rheinland und folglich auch unſere Stadt Frankenthal unter der Botmäßigkeit der Fränkiſchen Könige, unſere Einwohner wurden etwas beſſer, als unter der römiſchen Herrſchaft gehalten, ſie waren alle Teutſche, ſie lebten mehr geſellſchaftlich, und dieſes gab neue Gelegenheit zu einer gröſſeren Bevölkerung; die Verfaſſung blieb nach der bisher eingerichteten Form, und von ihren eigenen Landsleuten wurden ihnen nach und nach Richter, und Befehlshaber beſtellet.

Zweyter Abſatz.

In dem achten Jahrhundert, in welchen das mittlere Zeit-Alter ſeinen Anfang nimmt, fieng Handel und Wandel mehr an aufzublühen, die Schiffahrt auf dem Rhein wurde mehr genutzet, und dieſe Dinge vergrößerten den Bevölkerungs-Stand, Kaiſer Carl der Große gab ſchon Geſetze für die Ab- und Zureiſende, er beförderte die Commercien, er handhabte die Gerechtigkeit, und verbreitete das Chriſtenthum.

Um dieſe Zeit finde ich in den diplomatiſchen Denkmalen unſere Stadt Frankenthal, ich finde ſolche in einer geiſt- und weltlichen Verfaſſung, ſie hatte Kirchen, viele Ritterſitze, Wohnungen mit anliegenden Nebengebäuden, und war zimlich bevölkert.

Die Uneinigkeit, welche zwiſchen Kaiſer Ludwig dem Frommen und deſſen Söhnen, aus Anlaß der väterlichen Erbvertheilung entſtanden ſind, gaben der Bevölkerung einen harten Stoß, Er ſelbſt der Kaiſer zerriſſe ſeinen Staat, und die Staaten wurden unter ſich zerriſſen, lauter Gegenſtände, welche die Menſchen verminderen.

Unter den Sachſiſch, Saliſch- und Hohenſtaufiſchen Kaiſern war das Schickſal in der Bevölkerung ſo, wie auch in den Verfaſſungen ſehr abwechſelend. Nach dem erloſchenen Caroliniſchen Kaiſer-Haus, erhielten die Sächſiſche Fürſten nach einem kurzen Zwiſchenraum die teutſche Kaiſer-Krone, unſere Lands-Gegenden, welche von den Franken, den Namen des Rheiniſchen Franzien überkommen, hatte ſeine beſondere Herzoge aus dem fränkiſch ſaliſchen Geſchlechte, ſie ſorgten für die Ruhe, und Wohlfahrt ihrer Lande, und dieſe vermehrte die Bevölkerung.

Endlich beſtiegen unſere Rheiniſche Herzoge den Kaiſer-Thron ſelbſt, ſie bezeigten ſich ihren Landen wohlthätig, und ſo hatten unſere Innwohnere die erwünſchte Zeit und Gelegenheit, ihren Bevölkerungs-Stand aufs höchſte zu bringen. Die wechſel-

ſelweiſe Liebe des Fürſten gegen ſein Volk, und die mit Hochſchätzung und Achtung verbundene Liebe der Unterthanen gegen ihren Beherrſcher, ſind wahre Zeugniſſe von einem bürgerlichen Wohlſtand.

Doch ſchon zu dieſen, und noch mehr unter denen Hohenſtauffiſchen Kaiſern entſtanden mehrere Uebel, welche den Bevölkerungs-Stand verminderten. Die Mönch- und Nonnen-Orden vermehrten ſich, und ihr Anwachs wurde faſt unzählig. Wie viele fruchtbare Zweige haben durch ein freywilliges Gelübd der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts entſaget. Was für Elend richteten nicht die zu Ende des eilften Jahrhunderts angefangene Kreutz-Züge an? Viele Millionen Menſchen wurden ohne Noth auf die Schlachtbank gelieferet, dieſe Dinge entvölkerten unſer Teutſchland, und hauptſächlich auch unſere Stadt Frankenthal. Ihre Einwohner beſtunden gröſtentheils aus edlen Rittern, dieſe machten mit ihren Familien, und denen zu ihren Schlöſſern gehörigen Handwerks-Leuten, die ganze bürgerliche Geſellſchaften aus. Wie demnach die vorberührte Kriegs-Züge, unſere edle teutſche Ritter nöthigten, ihre Wohnungen auf eine Zeit zu verlaſſen, und denen Befehlen ihrer Lands-Fürſten zu folgen, ſo muſte nothwendig unſere Stadt Frankenthal in ihrer Bevölkerung abnehmen.

Man findet nicht, daß ſie in der Zeitfolge wiederum einen Anwachs erhalten habe; im Gegentheil legen uns die Geſchichten ein wahres Zeugniß vor, daß ſie in ihrer Verfaſſung, und Bevölkerung, nicht etwa zum Theil, ſondern ganz eingegangen ſeye. Denn ſchon in dem Anfang des zwölften Jahrhundert 1119. legte Eckenbert, ein frommer edler Mann, aus einem alten rittermäßigen Geſchlecht entſproſſen, den Grund zu zwey Klöſtern. In einem wenigen Zeitverlauf ware das Glück dieſen ſo günſtig, alle bürgerliche Beſitzungen an ſich zu bringen, daß auch nicht ein Schatten von einer bürgerlichen Verfaſſung, und Bevölkerung mehr anzutreffen ware, und ſo wurde unſere Stadt Frankenthal aus einem volkreichen Ort in zwey bloſe Klöſter verwandelt.

Bey denen bald gefolgten Kaiſerloſen Zeiten dörften wir an nichts weniger, als eine ſtarke Bevölkerung in unſern Rhein⸗Landen denken. Das damal im Schwang geweſene Fauſt⸗Recht, legte dem Fürſten, dem Edlen, wie dem Unedlen, dem Handelsmann, Künſtler, Handwerker, und Bauersmann alle Hinderniſſe in Wege, auf eine Verbeſſerung zu denken, der Bevölkerungsſtand in unſern umliegenden Städten, und Gauen ware in einer mittelmäßigen Verhältniß, es fehlte auch die Gelegenheit, und die viele innerliche Unruhen lieſſen es nicht zu, auf eine Verbeſſerung zu denken.

Dieſen ſo vielen Ungemachen abzuhelfen, machten die Fürſten am Rhein, und die Städte zur Sicherheit des Lands, Bündniſſe auf gewiſſe Jahre, und wie die Handlung in Friedens⸗Zeiten die Seele belebet, ſo nahme die Bevölkerung auch wiederum in etwas zu, obſchon die ſo viele Uebeln noch nicht gehoben waren.

Unſer Frankenthal konnte von dieſen Vorkehrungen keinen Vortheil ziehen, ſondern ſahe vielmehr durch die Klöſter, welche weder der Bevölkerung günſtig ſind, noch ſonſt eine bürgerliche Verfaſſung ſtatt finden laſſen, allen guten Erfolg von jenen Bündniſſen in Abſicht Ihrer vereitelt. Man erwartet mithin in dieſem mittlern Zeit⸗Alter vergebens eine weitere Nachricht von ihrer Bevölkerung.

Dieſes iſt alſo die Lage des mittleren Zeit⸗Alters von der Verfaſſung und Bevölkerung der Rhein⸗Landen und der Stadt Frankenthal, in dem neueren Zeit⸗Alter lege ich den Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts zum Ziel. Der gemein gemachte Land⸗Frieden hat nun das teutſche Reich in die verfallen geweſene Verbindung gleichſam von neuem hergeſtellt, und dem Bevölkerungs⸗Stand eine ergiebige Quelle eröfnet. Als auch ſo viele Mönche, und Nonnen ihrem abgelegten freywilligen Gelübd entgegen handelten, verſchaften ſie eine ohnvermerkte Beyhülf. Zu Ende des 16ten Säculi ſtiege der Bevölkerungs⸗Stand in unſern umliegenden Gegenden faſt zu ihrem höchſten Grad; Unſere Stadt Frankenthal erndete hiervon die reichſte

Frücht⸗

Früchten. Churfürſt Friederich der Dritte nahm ſchon in die Klöſtere im Jahr 1562. eine Kolonie Niederländiſcher Kauf- und Gewerbtreibende Leute ein; dieſe Kolonie verminderte ſich durch eine überhand genommene Seuche ſchon in dem dritten Jahre ihres Wachsthums, es erſetzten aber fremde Ankömmlinge nicht nur der Geſtorbenen ihren Platz, ſondern ſie machten den Burgerſtand vollzähliger. Vor dem Ausbruch des 30. jährigen teutſchen Kriegs ſtande unſere Rheiniſche Landsſtrecke in ihrer vollzähligen Bevölkerung; unſere Stadt Frankenthal zählte damal über 1800 Bürger, gröſtentheils Fabricanten, und Künſtler, ohne diejenige, welche dem Feldbau abwarteten, und von ihren eigenen Erzielungen ihre Nahrung beſſerten. Unſere Stadt ſtellte alſo damals ſchon eine ſtarke Bevölkerung vor; ihre Verfaſſung in burgerlich- und Policey-Dingen war auf einen dauerhaften Fuß eingerichtet, ſie hatte einen Zufluß von Reichthümern, und ihre Handlung hatte ſich bis in die entfernteſten Gegenden verbreitet.

Es war aber eben dieſer 30. jährige Krieg, welcher zu Grund richtete, was in den vorigen Jahren gebauet worden iſt. Mitten in dieſen Kriegs-Unruhen beſtande unſer Burger- und Gewerbſtand nur noch aus 324. Haushaltungen. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden erholte ſich zwar das umliegende Land, und unſere Stadt; allein im Jahr 1666. wütete die Peſt; dieſe entriſſe unſerem Burgerſtand mehrere tauſend Köpfe. Bis zu dem Ende des ſiebenzehenden Jahrhunderts wurden unmenſchliche Kriege geführet, welche unſere Stadt und Land von Völkern vollends entblößete. Das jetzige Jahrhundert leget uns Zeiten vor, wo auch im Kriege die Bevölkerungen ihren Fortgang gewinnen. Denn das freundſchaftliche Betragen fremd einrückender Kriegs-Völker befördert vielmehr die Bevölkerung, als daß ſie ſolche hemmen ſolte. Unſere Stadt Frankenthal fienge vor 74. Jahren wiederum an, von Menſchen bewohnet zu werden. Bis ins Jahr 1768. wolte ihr Anwachs, aus Abgang erforderlicher Nahrungs-Mittel kaum über 1000. Seelen anreichen, jetzt aber, da dieſes geſchrieben wird, iſt ſie in ihrer Bevölkerung gegen 4000. angeſtiegen.

Dritter Abſatz.

Dem großen, dem weiſen, dem vielgeliebten Carl Theodor war es vorbehalten, der Stadt Frankenthal ein neues Leben zu geben; dieſer zum Glück der Pfalz gebohrne, jezt glorreich regierende Churfürſt iſt gleichſam der Schöpfer einer ſo geſchwinden Bevölkerung; Er hatte ſchon in ſeinem großmüthigen Herzen beſchloſſen, das ehedeſſen berühmte Frankenthal wiederum zu erheben; es muſten nun neue Innwohnere dahin gezogen, und dieſen ſowohl, als denen Alten, neue Quellen der Nahrung eröfnet werden; Dis alles hat Carl Theodor durch herrliche Privilegien und Freyheiten, durch Fürſtliche Wohlthaten, durch neue dem Entzweck gemäße Einrichtungen, durch Stiftung allerley Fabriquen, und Gewerbſchaften bewürket: Fremdlinge von allen Orten her ſind zu uns gekommen, und haben ſich ein Glück daraus gemacht, Unterthanen eines ſo wohlthätigen Chur-Fürſten zu werden. Die Haupt-Abſicht war, von Frankenthal eine Fabriquen- und Commerzien-Stadt, wie ſie es vormalen geweſen, wiederum zu machen; wozu ihre vortrefliche Lage, gleichſam in dem Mittelpunkt der Pfalz, und nur fünf Viertel ſtund vom Rhein, mit welchem Fluß ſie durch einen ſchiffbaren Kanal communiciret, ungemein beförderlich iſt; Darauf ſind die neue Anno 1771. gnädigſt ertheilte Privilegien gerichtet, welche vor dieſer Nachricht abgedruckt ſtehen; Dieſe und die neugemachte Einrichtungen ſtellen die dermalige Verfaſſung der Stadt vor.

Zur Erzielung obbemerkter Abſicht hat der Durchlauchtigſte Carl Theodor, eine von dem Stadt-Rath ganz abgeſonderte ohnmittelbare, und beſtändige Privilegien- und Policey-Commißion errichtet, und angeordnet; damit auch, theils durch ohnnöthige Anfragen bey höheren Behörden die Geſchäfte nicht verzögeret, theils die gute Anſtalten durch allerley Widerſprüche und Umtriebe nicht verhindert würden, ſolcher die nöthige Macht, und Gewalt ertheilet, alles was zur Verbeſſerung des ſtädtiſchen Weſens, zur Erhebung der Induſtrie, und der bürgerlichen Nahrung, zur Erbauung, und

Bevöl-

Bevölkerung der Stadt, zur Beförderung der Fabriquen, und Kommerzien gehöret, mit Beyrath eines zeitlichen Stadt-Directoris, des Anwaltſchultheiſen, deren im Amtſtehenden Burgermeiſteren, dann des Stadt-Schreibers, welche dieſer Commißion mit beyſitzen, alleinig zu beſorgen: durch dieſe Einrichtung iſt alſo das ſtädtiſche Politicum- und Privilegial-Oeconomicum dieſer Commißion übertragen, das burgerliche Juſtitz-Weſen aber ſamt den Fautheilichen Verrichtungen, und was dahin einſchläget, dem Stadt-Rath überlaſſen worden.

Da aber durch Errichtung der Fabriquen, und mehr anderer Anlagen, ferner durch die viele dahin gezogene Arbeiter, und Künſtler die Stadt mit zweyerley Gattungen von Einwohnern ſich beſetzt befunden, als nemlich die alte burgerliche Innwohner und die neue Ankömmlinge, welche ſich zum bürgerlichen Stand begeben haben, und die Fabricanten, und Künſtler die ſich zu ſolchem Stand nicht fügen, ſondern wie in anderen Fabriquen-Städten zu einem beſonderen freyen Stand gezogen, und von der Städtiſchen Gerichtsbarkeit völlig eximirt ſeyn wolten; So hat der weiſe Churfürſt nicht allein ſämtliche Fabriquen, und Fabricanten, Künſtler, und Arbeiter unter Seine beſondere höchſte Protection überhaupt genommen, und ſolche wie von allen Auflagen, ſo auch von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit völlig befreyet; ſondern Er hat auch eine beſondere ohnmittelbare, und beſtändige Fabriquen- und Commerzien-Commißion errichtet, und angeordnet, und dieſer ſämtliche Fabricanten, Künſtlere, und Fabriquen-Arbeitere dergeſtalten untergeben, daß ſolche Commißion, nach ertheilten Weiſungen ihre vorfallende Klagen anzuhören, und von Erſter Inſtanz wegen ſummariſſime, ſalva Appellatione an die höhere Gerichtsſtellen, zu ſchlichten, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben, und ſie Sämtliche gegen alle Eingriffe zu ſchützen hat, mithin nach den zweyerley Gattungen der Einwohnerſchaft ſind auch zwey unterſchiedene Gerichtsbarkeiten in Frankenthal veſtgeſetzet worden, die eine für den Burgerſtand, ſo dem Stadt-Rath, die andere für den Fabriquen-Stand, ſo der Fabriquen-Commißion gehöret.

Das Directorium dieſer Commiſſion, führen beyde Directores der Privilegien- und Policey-Commiſſion, als ebenfalls gnädigſt angeordnete Directores der Fabriquen- und Commercien-Commiſſion, wobey ſämtliche Chefs der Fabriquen- und zwey der angeſehenſten Handels-Leute zu Frankenthal ſitzen; Dieſe Commiſſion hat nicht allein in ihrem Auftrag, die häusliche- und Civil-Klagen der Fabricanten von erſter Inſtanzwegen anzuhören, und zu ſchlichten, ſondern auch alles, was zur Beförderung der Fabriquen und des geſamten Commercii geeignet und vorträglich ſeyn mag, zu beſorgen, die disfalſig vorkommende Vorſchläge der Fabricanten, und Handels-Leuten auzunehmen und zu prüfen, wo ſolche gut befunden, derſelben Ausführung zu begünſtigen, und zu unterſtützen, dann die bey der Policey-Commiſſion, in dahin einſchlagenden Fällen zur gemeinnützlichen Abſicht getroffen werden ſollende Verfügungen, brevi Manu dahin vorzutragen, und zu beförderen.

Dieſe zwey Haupt-Einrichtungen machen eigentlich den Grund zu der Aufnahm der Stadt Frankenthal aus: Es ſind auch ſolche nicht ohne Frucht geweſen, wann man betrachtet, daß ohngeachtet der groſſen im Weg geſtandenen Hinderniſſen in Zeit 6. Jahr die Bevölkerung der Stadt von kaum 1000. Seelen bis gegen 4000. geſtiegen iſt; Beyde Stände haben Urſach allerdings vergnügt zu ſeyn: Der Burgerſtand findet ſeine Nahrung dreyfach dabey verbeſſert, und der Fabriquenſtand genieſſet eine vollkommene Freyheit, wird in keinem Stücke von jemand gekränket, hat niemand über ſich, als die Geſetze, und eine Commiſſion, welche ſich nur um deſſen Wohl, und Vergnügen beſchäftiget. Bey ſolchen Einrichtungen iſt aber der Durchlauchtigſte Stifter nicht ſtehen geblieben, ſondern Er hat ſolche noch mit groſſen Wohlthaten von verſchiedener Art unterſtützet, und bekräftiget.

Die Enge des Raums läſſet aber mehr nicht zu, als nur etliche davon zu erzehlen.

1mo. In Frankenthal, als einer aus der Aſche kaum entſtandenen Stadt fehleten durchaus die Wohnungen, und ohnedem

konn-

konnten die groſſe Fabriquen beſonders, in gemietheten Häuſern nicht angelegt werden: Unſer Landes-Vater hat die Commiſſion durch reiche Beyhülf in Stand geſetzet, eine Menge von herrſchaftlichen Häuſeren, zum Behuf der Fabriquen, und nebſt ſolchen eine Woll-Färberey, deren eine ſchönere, und vollſtändigere im ganzen Reich ſchwehrlich zu finden iſt, imgleichen eine Seiden-Färberey zu erbauen, welche Gebäude die Stadt ungemein verſchönern.

2do. Es ware nöthig, den Fabriquen einen Debit im Land zugeſicheren; Der weiſe Carl Theodor, um dadurch auch ſeinen getreuen Unterthanen eine Nahrung mit zu verſchaffen, hat die Einrichtung genehmiget, und beförderet, wodurch nicht allein ſämtliche Hof-Bediente, und die zwey Leib-Garden, ſondern das ganze Militair-Corps, ſämtliche Dicaſterial, und öffentliche Lands-Diener, welche Montur bekommen, von den innländiſchen Fabriquen völlig gekleidet werden ſollen.

3tio. Bey der vorherigen freyen Ausfuhr der Wolle konnten die Fabricanten nicht beſtehen; bey derſelben völligen Sperr, klagten die Schaafhalter; Unſer Landes-Vater hat durch ein weiſes Regulativum beyde Theile zufrieden geſtellet; den Fabricanten hat Er die Woll-Sperr à 1ma May bis ult. Octobris, denen Schaafhalteren hingegen die freye Ausfuhr à 1ma Novembris bis ult. Aprilis, mithin jedem Theil zum beſten 6. Monat geſtattet.

4to. Vorhin war keine Aufſicht, und keine Ordnung bey der Wollſchur, wodurch zum gröſten Nachtheil der Fabriquen keine ſaubere, und ohnvermiſchte Wolle zu bekommen war; dieſem groſſen Uebel hat Carl Theodor durch eine vortrefliche Woll-Waſch- und Scheer-Ordnung abgeholfen, welche hiernach zu finden iſt.

5to. Schon Anno 1744. wurde zu Frankenthal ein Frucht-Mark errichtet, welcher aber wegen verſchiedenen zugebrachten Verhin-

hinderniſſen gleich in ſeiner Blüthe erſticket; Nach angeleg- ten Fabriquen, und Gewerbſchaften ſahe man ein, daß die Herſtellung ſolchen Marks, die Aufnahm derſelben ungemein beförderen würde. Auch dieſe Wohlthat hat Unſer Landes-Vater der Stadt Frankenthal angedeyhen laſſen; Der Mark iſt errichtet worden, und die dazu gnädigſt ertheilte Privilegien haben einen ſo guten Erfolg gehabt, daß ſeit 3. Jahren der Frankenthaler und Heidelberger Frucht-Mark die 2. ſtärkſte in Churpfalz geweſen ſeynd.

Endlich legte Unſer großmüthiger Churfürſt die letzte Hand an, und erfüllte das Maaß ſeiner Wohlthaten durch die Wiederher-ſtellung des ſogenannten holländiſchen Canals. Der alte noch vorhandene Canal, wurde von einer holländiſch-oder vielmehr flamendiſchen Colonie von lauter Fabricanten, welche in der Hälfte des 16ten Jahrhunderts zu Frankenthal ankame, und ſich allda niederlieſſe, auf eigene Köſten erbauet, wor-aus abzunehmen iſt, daß ſolche Leute die Nützlichkeit deſſel-ben in damaligen Zeiten ſchon einſahen; wie nun ſolcher Canal durch die Kriegs-Verwüſtungen ruiniret, und un-brauchbar geworden, ſo iſt ſeit beynahe Ein Jahrhundert die Herſtellung dieſes Canals der allgemeine Wunſch gewe-ſen; Es iſt auch ſolche Herſtellung 4. bis 5. mal von An-fang dieſes Jahrhunderts bis hieher im Vorſchlag, gleich-wolen allemal ohne Erfolg geweſen.

Unſer weiſe **Carl Theodor**, bey ſeinem Vorhaben Frankenthal wiederum zu erheben, und daraus eine recht-ſchaffene Fabriquen- und Handels-Stadt zu machen, ſahe wohl ein, daß ſolches ohne Herſtellung des Canals ohnmög-lich erzielet werden könnte; Dieſer Churfürſt, welcher da-durch beſonders unendlich zu verehren iſt, daß Er ſeine Un-terthanen, und ihr eigenes Wohl, ohne die mindeſte Rück-ſicht auf ſeinen Vortheil liebet, nahme gegen Ende des Jahrs 1772. die großmüthige Entſchlieſſung, den Canal nach einem ganz neuen, und anderſt eingerichteten Plan, als der alte iſt, erbauen zu laſſen. Er ordnete eine ohn-mittelbare Commißion an, um das nöthige disfalls zu beſor-gen, und vertraute die Ausführung ſolch groſſen Werks

dem

dem in der Waſſer-Baukunſt weit und breit berühmten Herrn Dyckerhof, Höchſt Dero wirklichen Hofkammer-Räthen, und Ober-Waſſerbau-Directoren an, ſetzte ihme auch zur Beyhülf in ſolcher weitſchichtigen Unternehmung ſeinen ebenfalls ſehr geſchickten Sohn, auch Churpfälziſchen Hofkammer-Rathen an die Seite; Dieſer Canal, welcher die gröſte Schiffe, ſo auf dem Rhein fahren, tragen wird, ziehet in gerader Linie 5. Viertel Stund lang von Frankenthal bis an den Rhein; die Helfte iſt ſchon in fertigem Stand, und es wird daran eiferig fortgearbeitet: unter anderen wichtigen Vortheilen, ſo von dieſem groſſen Werk erwartet werden, iſt die Erzielung der Abſicht auf die Stadt Frankenthal hauptſächlich zu rechnen, welche ihren weſentlichen Beſtand dadurch erhält;

Man ſolle aber nicht glauben, daß bey ſo vielen der Stadt Frankenthal zugewendeten Wohlthaten die Abſicht des Durchlauchtigſten Wohlthäters auf dieſe Stadt allein beſchrenket geweſen ſeye; keineswegs! der groſſe **Carl Theodor** hat die weiſe Abſichten gehabt, den Geiſt der Induſtrie, und der Handlung in allen Gegenden von Chur-Pfalz zu verbreiten, und fortzupflanzen; Es ware aber ein Ort nöthig, wo der Grund darzu erſt geleget werden ſollte, und gleichſam den Sitz der Induſtrie abgeben könnte; Frankenthal als eine alte Fabriquen- und Handels-Stadt, und ſo glücklich gelegen, daß inner ſeinen Ring-Mauren die Haupt-Commercial-Straſſen alle zuſammen treffen, iſt als der ſchicklichſte Platz darzu erwählet worden; darzu ſind auch alle Anſtalten gerichtet; Auf einer Seite der Canal, auf der andern Seite die ſchöne Alzeyer Chauſée machen das Band aus, wodurch zu Frankenthal, als dem Mittelpunct in Churpfalz, die 3. Haupt-Städte, und ſämtliche Ober-Aemter diſſeits und jenſeits des Rheins ſich gleichſam vereinigen; bey ſo vortreflicher Lage muſte Frankenthal erhoben werden, und die Wohlthaten des Durchlauchtigſten Stifters an dieſe Stadt ſind dem ganzen Land zugewendet worden.

STATUS
der
Einwohnerſchaft in der dritten Hauptſtadt Frankenthal.

	Perſonale.
Stadt Rath.	
Stadt-Director.	
Tit. Herr Andreas Herzberger, Churpfälziſcher Hofgerichts-Rath. - - - -	12
Anwaldt-Schultheis.	
Herr Carl Ferdinand Kreutzer, hat die Aufſicht über die Vollziehung ſämtlicher Policey-Verordnungen.	3
Bürgermeiſtere.	
Herren	
Philipp Lang, hat die Aufſicht über das Quartierweſen, Sperrgeld, und die Schulen im Hoſpital. Adam Friedrich Kaulparſch, hat die Aufſicht über die Becker, und Wirthe, auch über den Wocheumark. - -	8
Rathsverwandte.	
Herren	
Johannes Ungemach, hat die Aufſicht über die Mühl- und Fuchsbach, auch über die Bronnen in der Stadt. Joſeph Hiller, hat die Aufſicht über die Reinlichkeit, und Verbeſſerung der Straſſen in der Stadt. Bernhard Reichert, hat die Aufſicht über die Mehl-Waag, und Schrann. Jacob Behagel, hat die Aufſicht über den Holz-Hof, und ſämtliche Feuer-Geräthſchaften. Sebaſtian Wilhelmi, hat die Aufſicht über das ſtädtiſche Chauſſee-Weſen, auch über die neu herzuſtellende Straſſen in der Stadt. - -	54
	77

	Personale.
Stadtſchreiber, und Regiſtrator.	
Tit. Herr Andreas Orſolini, Churpfälziſcher Rath.	4
Medici.	
Herren	
Samuel Jacob Jooſten, Churpfälziſcher Hofrath und Stadtphyſicus. Carl Joſeph Groß, Churpfälziſcher Hofrath, Hoſpitals- und Fabriquen-Medicus. Franz Reineri, Stadt-Hoſpitals- und Fabriquen-Chirurgus.	14
Stadt- und Rathsdiener.	
3 Johannes Dicore, Ludwig Wiß, Franz Michael Birenbaum, welcher zugleich Poſtboth iſt.	11
Criminal Städtiſches Juſtitz-Weſen.	
Wird vom Stadt-Rath beſorget.	
1 Malefitzknecht: Georg Albinger.	4
1 Nachrichter: Michael North.	7
Curatel-Amt.	
Wird vom Stadt-Rath beſorget.	
Stadt-Rentmeiſter und Schatzungs-Empfänger.	
Herr Franz Egenolff.	1
Stadt-Waagmeiſter, und Umgelder.	
Herr Conrad Winter,	5
1 Waag-Knecht: Jonas Winter.	6
Stadt-Baumeiſter.	
Herr Ludwig Rockenbach.	4
	56

Stadt-

Perſonale.

Stadt - Thürner.

Herr Friederich Altfuld. - - - 6

Stadt-Procuratores, und Notarii.

Herren

2 Martin Mager. | Caſimir Leydecker, auch Zunft - und Billetten-Schreiber. - - 9

Stadt - Viertelmeiſter.

4 1. Viertel: Cornel. Güns, | 3. Viertel: Nicolaus Anz,
2. Viert: Georg Ackermañ, | 4. Viertel: Caſpar Frank. 28

Feld - Gericht.

Ober - Feldmeiſter.

Herr Georg Schmidt. - - - - 7

Zugeordnete Feldmeiſter.

2 Johannes Vaillant, | Gerhard Friederich. 15
3 Feld - Schützen. - - - - 11
4 Feld - Hirten. - - - - 23

Feld - Meſſer.

Herr Andreas Joſeph Sevin. - - - 1

Steinſatz - Gericht.

Herr Ludwig Rockenbach, ſiehe pag. 124.
2 Gehülfen. - - - - 14

Stadt - Officiers.

Major.

Herr Georg Schmidt, ſiehe oben.

 114

Erſte Compagnie.

	Perſonale.
Hauptmann: Herr Daniel Behagel.	9
Lieutenant: Herr Joſeph Aßmann.	7
Fähndrich: Herr Johann Franz Reichert.	9

Zweyte Compagnie.

Capitain-Lieutenant: Herr Nicolaus Hauch.	8
Fähndrich: Herr Albert Schmidt.	5
Stadt-Tambours.	15

Schützen-Compagnie.

Wurde Anno 1773 errichtet, in eine gewiſſe Ordnung gebracht, und von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht mit beſonderen Privilegien, welche hiernach folgen, gnädigſt verſehen.

Officiers.

Hauptmann: Herr Michael Monné.	5
Lieutenant: Herr Philipp Trau.	9
Fähndrich: Herr Henrich Lang.	15
Adjudant: Herr Ludwig Rockenbach, ſiehe p. 124.	
Tambours.	7

Privilegien- und Policey-Commiſſion.

Churfürſtliche Commiſſarii.

Tit. Herr Joſeph Fontaneſi, Churpfälz. geheimer Rath.
Tit. Herr Carl von Maubuiſſon, Churpfälz. Regierungs- und Hof-Kammerrath.
Tit. Herr Carl Bechteler, Churpfälz. Rath.

Wohnen zu Mannheim.

Aſſeſſores.

Tit. Herr Andreas Herzberger, ſiehe pag. 123.

Tit. Herr Andreas Orſolini, verſiehet zugleich das Secretariat, ſ. p. 124.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, ſiehe p. 123.

Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.

Herr Adam Friedrich Kaulparſch, ſiehe p. 123.

Tit. Herr Joſeph Deville, ſiehe Fabriquen-Comm.

Herr Daniel Bechtel, ſiehe Tuch-Fabrique.

 89

Privilegien = Geld = Empfänger. Perſonale.

Herr Michael Monné, ſiehe p. 126.

Accis = Geld = Empfänger.

Herr Georg Schmidt, ſiehe p. 125.

Reviſor.

Herr Ackermann, wohnt zu Mannheim.

Stadt = Bau = Commiſſarius.

Herr Matthäus Prior, wohnt zu Mannheim.

Policey = Commiſſionsdiener.

1 Ludwig Wiß, ſiehe pag. 124.

Victualien = Tax = Amt.

Von ſtädtiſcher Seiten.

Tit. Herr Andreas Herzberger, ſiehe p. 123.
Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe p. 124.
Herr Carl Ferdinand Kreutzer, ſiehe p. 123.

Ab Seiten des Fabriquen = Departements.

Herren

Tit. Jacob Speyerer, ſiehe Zeug = Fabrique.
Tit. Joſeph Deville, ſiehe Fabriquen-Commißion.
Daniel Bechtel, ſiehe Tuch = Fabrique.

Markt = Gericht.

Commiſſarii.

Tit. Herr Andreas Herzberger, ſiehe p. 123.
Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe p. 124.
Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.
Herr Sebaſtian Wilhelmi, ſiehe p. 123.

Marktſchreiber: Herr Conrad Winter, ſiehe p. 124.
8 Geſchworne Markt = Mitterer. = = = 36

36

Armen-

Perſo-nale.

Armen-Amt.

Commiſſarius.

Tit. Herr Andreas Herzberger, ſiehe pag. 123.

Director.

Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe p. 124.

Beyſitzere, ab Seiten der Stadt.

Herr Philipp Lang, ſ. 123.
Herr Adam Friedr. Kaulparſch, ſ. pag. 123.
Herr Sebaſtian Wilhelmi, ſiehe p. 123.

Ab Seiten des Fabriquen-Departements.

Tit. Herr Jacob Speyerer, ſiehe Zeug-Fabrique.

Actuarius: Herr Johann Theodor Franz. . . 1

1 Armen-Amtsdiener: Ludwig Wiß, ſiehe p. 124.

2 Armen-Vögt: Georg Albinger, ſiehe p. 124.
Johann Jacob Strubel. . . 6

Feuer-Amt.

Commiſſarius.

Herr Jacob Behagel, ſiehe pag. 123.

Ober-Spritzenmeiſter: Juſtus Orth. . . 6

7 Zugeordnete:
Jacob Rödel,
Jacob Mezler,
Friedrich Baumann,
Ludwig Braunsholz,
Georg Seſſer,
Daniel Bamberger,
Jacob Kirchner. . . 35

Städtiſche Holzverwalterey.

Commiſſarius.

Herr Jacob Behagel, ſiehe p. 123.

Factor: Johann Pichot. . . . 5

1 Verpflichteter Holzmeſſer: Andreas Horneck.

Städti- 53

Städtiſches Chauſſee-Weſen. — Perſonale.

Commiſſarius.

Herr Sebaſtian Wilhelmi, ſiehe pag. 123.

2 Chauſſee-Warthen. Peter Blumſchein, und Schickinger. 8

Chauſſee- und Sperrgeld-Empfänger.

An dem Wormſer Thor, Johannes Heck, | An dem Mannheimer Thor, Jacob Brinck. 7

Entrepreneur der Frankenthaler Diligence.

Herr Johann Heinrich Born,
wohnt zu Mannheim im goldnen Schwan.

Expeditionaire derſelben zu Frankenthal.

Herr Caſimir Leydecker, ſiehe p. 125.

Expeditionaire des Kaiſerl. Poſt-Wagens.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, ſiehe p. 123.

Privilegirte Buchdruckerey.

Wurde Anno 1773 von Herrn Ludwig Bernhard Friederich Gegel angelegt, und wegen ihrer Einrichtung iſt ſie eine deren ſchönſten, ſo am Rheinſtrohm anzutreffen ſeynd.

Buchdrucker.

Herr Ludwig Bernhard Friederich Gegel. 26

Bücher-Cenſur.

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht haben ſolche der gnädigſt angeordneten Privilegien- und Policey-Commiſſion, mit dem Herrn Stadt-Dechanten gnädigſt anvertrauet.

Geiſtlichkeit.

Katholiſche Gemeinde.

Pfarrer, und Dechant.

Herr Mauritius Deboul, ſamt Capellan. 5

46

Katholiſcher Schul = Rector.

Perſonale.

Herr Sigismund Ranqué, = = = 7

Cantor. Herr Franciſcus Gebmann. = = 1

Glöckner und Kirchendiener. Carl Weiſſenbach. = 4

Kirchen = Chor.

Herren

Siegmund Ranqué, Rector Chori, und erſter Organiſt, ſiehe oben.

Franciscus Gebmann, zweyter Organiſt, ſiehe oben.

Sängerinnen, und Sängere.

4 Der Erſteren:

Frau Anna Maria Kemmerin,

Frau Carolina Ranqué,

Jungf. Felicitas Baumin,

Jungfer Anna Maria Kraußin. = = 4

2 Der Letzteren:

Herr Bernhard Reichert, ſiehe 123.

Herr Johann Franz Reichert, ſiehe p. 126.

1 Baßiſt, vacat.

Hautboiſt, und Clarinetiſt.

Erſterer: Herr Friedrich Altfuld, ſiehe p. 125.

Zweyterer: vacat.

Violiniſten.

Herren

6 Johann Tuſeck,

Nicolaus Leiſer, ſiehe Burgerſchaft.

Caſpar Schuller, ſiehe Burgerſchaft.

Georg Neſpler, ſiehe Porcellain = Fabrique.

Jacob Birenbaum, ſiehe Burgerſchaft.

Ferdinand Danto, ſ. Burg. 8

Waldhorniſten.

Herrn

2 Erſterer: Franz Michael Birenbaum, ſ. p. 124.

Zweyterer: Barthol. Sackmeiſter, ſ. Burgerſchaft.

1 Calcant: Matthäus Buſchmann. = = = 2

26

Hochteutſch Reformirte Gemeinde. | Perſonale.

Pfarrer.

2 1ter Herr Otto Gieſen, | 2ter Herr Carl Schmidt. 9
Lateiniſcher Schul-Rector: Herr Ernſt Bachel, = 4
Schulmeiſter: Georg Lehmann, = = 5
1 Glöckner. = = = = 4

Walloniſche Gemeinde.

Pfarrer.

Herr Philipp Jacob Meyer. = = = 5
Schulmeiſter, und Kirchendiener: Sebaſtian Dupont. 10

Evangeliſch = Lutheriſche Gemeinde.

Pfarrer.

Herr Juſt. Ludwig Philipp Helfrich Gimbel. = 5
Schulmeiſter und Kirchendiener: Wilh. Dan. Günther. 4

R. R. P. P. Capucini. - - - 21

Hoſpital ad St. Eliſabetham.

Wurde Anno 1770 durch die Wohlthaten Ihrer Churfürſtlichen Durchl. für die Arme, und Kranke der drey Religionen errichtet.

Hoſpitals = Commiſſion.

Tit. Herr Joſeph Fontaneſi, Churpfälziſcher geheimer Rath. Siehe pag. 126.
Tit. Herr Carl von Maubuiſſon, Churpfälz. Regierungs = und Hof = Kammerrath. Siehe p. 126.
Tit. Herr Carl Bechteler, Churpfälz. Rath, ſ. p. 126.

Aufſeher.

Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.

Perſonale.

Medicus.

Herr Carl Joſeph Groß, ſiehe pag. 124.

Chirurgus.

Herr Franz Reineri, ſiehe p. 124.

Hoſpitals = Vater.

Joſeph Krachlauer, ſiehe Wollen = Zeug = Fabrique.

Unter andern Wohlthaten haben Ihre Churfürſtliche Durchlaucht durch höchſtgnädigſte Reſcripten vom 21. April 1772. die Maulbeer = Baum = Alléen in = und auſſerhalb der Stadt Frankenthal, zu künftiger Stiftung des Hoſpitals gnädigſt zugewendet.

Hoſpitals Maulbeer = Baum = Allée.

Aufſeher, und Beſchützer.

Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.

Selbiger Allée = und Hoſpitals = Gärtner.

1 Anton Rezbach. 6

Hoſpitals teutſche Schulmeiſterin.

Frau Anna Maria Kämmerin, ſiehe p. 130.

Hoſpitals franzöſiſche Schulmeiſterin.

Frau Jallet. 3

Garniſon.

Commandant.

Herr Hauptmann Andreas Weiß. . . . 5

An Unter = Officiers, und gemeinen Invaliden, ſamt Weiber, und Kinder. 82

96

Herr,

Herrſchaftliche Bediente.

Perſonale.

Ober = Einnehmer.

Herr Georg Müller. = = = = 7

Geiſtlicher Adminiſtrations = Schafner.

Herr Franz Stengel. = = = = 5

Zoll = Bereuther.

Herr Joſeph Schnurr. = = = = 3
Adjunctus: Herr Carl Eppenauer. = = = 2

Zoll = Empfänger.

Herr Georg Schmidt, ſiehe pag. 124.

Freye Einwohner.

Frau geheime Räthin von Winnkop,
Freyherr Chriſtian von Wreden,
Schafners Heberle Frau Wittib,
Kriegs = Rath Mahr Frau Wittib,
Mademoiſelle Morgenſtern,
Oberſchultheis Hofmanns Frau Wittib,
Mademoiſelle Rewincklin.
Hauptmann Gütters Mesdesmoiſ. Töchter,
Lieutenant Rudy Frau Wittib,
Herr Peter Rouſſelet,
Herr Conrad Fries,
Herr Nicolaus Uhl. = 32

Burgerſchaft.

Apothecker.

Herren

2 Franz Bindrimb. | Chriſtoph Röder. = = 8

Chirurgi.

Herren

2 Franz Reineri, ſ. p. 124. | David Emmerich. = 9

Baader.

Herren

2 Georg Müller. | Georg Künel. = = 12

78

Städtiſche verpflichtete Hebammen. Perſonale.

3 Anna Maria Schneiderin,

Anna Maria Michlin,

Johanna Buſchmannin, ſind unter andern Rubriquen begriffen.

Handelsſtand.

Seiden- Woll- Baumwoll Leinen- und Galanterie-Waaren-Handlungen.

2 Solche werden von folgenden Handels-Leuten geführt, als nemlich:

Herren

Cornelius Güns, ſiehe pag. 125.

Philipp Trau, ſiehe pag. 126.

Specerey- Materialien- Tabacks- Eiſen- und ſonſtiger kurzen Waaren-Handlungen.

10 Solche werden von denen in alphabetiſcher Ordnung folgenden Handels-Leuten geführet, als nemlich:

Herren

Joſeph Aßmann, ſ. p. 126.

Daniel Behagel, ſ. p. 126.

Johann Auguſt Kirchner, ſ. Siegel-Lac-Fabrique.

Joh. Friedrich Klar, zugleich Zinngieſſer.

Ludwig Küttler, zugleich Zuckerbecker.

Philipp Lang, ſ. p. 123.

Chriſoſtomus Rieb,

David Riehl,

Georg Schmidt, ſ. p. 125.

Albert Schmidt, ſ. p. 126.

Jacob Schoch, ſiehe Porcellain-Fabrique.

Jacob Taruſello. ; ; 82

Gaſtgebere.

Herren

17 Johann Ungemach, zum goldnen Löwen, ſ. p. 123.

Joſeph Hiller, zum goldnen Pflug, ſ. p. 123.

Bernhard Reichert, zum weiſſen Lamm, ſiehe pag. 123.

Jacob Behagel, zum goldenen Schwan, ſ. p. 123.

Joh. Franz Reichert, zum goldenen Einhorn, ſiehe pag. 126.

Peter Linder, zum wilden Mann.

28

Baltha-

Personale.

Balthaſar Nick, zum weiſſen Bären.
Simon Friedrich Duprés, zum weiſſen Löwen.
Philipp Leonh. Schmidt, zur Stadt Mannheim.
Conrad Magenheimer, zum goldenen Hirſch.
Michael Gans, zum blanken Horn.
Jonas Kiſſel, zum Römiſchen Kayſer.
Jacob Ludwig, zum goldenen Herz.
Wilhelm Eberhard, zur goldenen Krone.
Johann Gans, zur goldenen Ganß.
Paul Eberhard, zum goldenen Anker.
Sebaſt. Redelsperger, zur goldenen Kett. ; ; 64

Zünften.

Bierbrauer-Zunft.

Deputatus.

Herr Jacob Behagel, ſiehe pag. 123.
12 Meiſtere, als

Herren

Johannes Ungemach, ſiehe pag. 123.
Jacob Behagel, ſiehe pag 123.
Jacob Kob,
Michael Linder,
Carl Gerhard,
Sebaſtian Dupont, ſiehe pag. 131.
Michael Monné, ſiehe pag. 126.
Sebaſtian Redelsperger, ſiehe oben.
Peter Linder, ſiehe oben.
Franz Wilhelm Kob,
Simon Glaſer,
Philipp Leonh. Schmidt, ſiehe oben, und
3 Meiſters Wittwen:
Frau Nickertin,
Frau Bechtlin,
Frau Federhenin. ; ; 48

Kiefer-Zunft.

Deputatus.

Herr Jacob Behagel, ſiehe pag. 123.
14 Meiſtere, als

Herren

David Schuck,
Franz Wilhelm Kob, ſiehe oben.
Matthäus Seſer,
Michael Linder, ſiehe oben.
Sebaſtian Redelsperger, ſiehe oben.

Jacob 112

Perſo-nale.

Jacob Federhenn,
Georg Seſer, ſ. p. 128.
Lorenz Seſer,
Peter Linder, ſiehe p. 134.
Samuel Schuck,
Johannes Federhenn,
Philipp Leonh. Schmidt, ſiehe pag. 135.
Simon Glaſer, ſiehe pag. 135.
Jacob Kob, ſ. p. 135. und
2 Meiſters-Wittwen:
Frau Rickertin, ſiehe pag. 135.
Frau Federhenin, ſiehe pag. 135. - - 19

Becker-Zunft.

Deputatus.

Herr Adam Friederich Kaulparſch, ſiehe pag. 123.

27 Meiſtere, als

Herren

Bernhard Reichert, ſiehe pag. 123.
Franz Reichert, ſiehe pag. 126.
Nicolaus Hauch, ſ. p. 126.
Conrad Kugel,
Adam Lamp,
Michael Meßinger,
Caſpar Lippert,
Samuel Schäfer,
Johannes Schmidt,
Chriſtian Pohly,
Caſpar Zeller,
Philipp Siegel,
Jacob Zeller,
Philipp Henrich Bayer,
Jacob Vaillant,
Valentin Schmelz,
Daniel Degünther,
Daniel Hellgärtner,
Johannes Hausmann,
Johannes Gans, ſiehe pag. 135.
Jonas Winter, ſiehe pag. 124.
Adam Wolf,
Conrad Magenheimer, ſiehe p. 135.
Conrad Winter, ſ. p. 124.
Paul Eberhard, ſiehe pag. 135.
Michael Gans, ſiehe pag. 135.
Philipp Henrich Zeller, ſiehe pag. - - 95

Metzger-Zunft.

Deputatus.

Herr Bernhard Reichert, ſiehe pag. 123.

18 Meiſter, als

Herren

Peter Frank,
Joh. Philipp Rothgeb,
Friedrich Sauſſel,
Matthäus Kiſſel,

Corne- 114

Perſonale.

Cornelius Kiſſel,
Jacob Ludwig, ſiehe pag. 135.
Conrad Ludwig,
Theobald Ludwig,
Carl Breiner,
Tobias Hering,
Philipp Blankenhorn,
Lorenz Schober,
Friedrich Färber,
Balthaſar Ludwig,
Jacob Kiſſel,
Cornelius Wolf,
Nicolaus Anz, ſ. p. 125.
Georg Ackermann, ſiehe pag. 125. ſ ſ 78

Schuhmacher ſ Zunft.

Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe pag. 124.

20 Meiſter, als

Herren

Jacob Gerheimer,
Simon Meyer,
Jonas Müller,
Johannes Bender, Sen.
Johannes Bender, Jun.
Adam Valentin Winter,
Georg Merks,
Henrich Bayer,
Franz Dorn,
Friedrich Baumann,
Chriſtoph Hahn,
Georg Hübner,
Johannes Kemmerling,
Johannes Deck,
Jacob Mezler, ſ. p. 128.
Philipp Kemmerling,
Johannes Lötſch,
Johannes Feckle,
Philipp Bayer,
Philipp Cloßmann. ſ 81

Bau ſ Zunft.

Deputatus.

Herr Joſeph Hiller, ſiehe pag. 123.

7 Schloſſer, als

Herren

Daniel Römer,
Daniel Bamberger, ſiehe pag. 128.
Jacob Kirchner, ſiehe pag. 128.
Peter Lachmeyer,
Gottlieb Qwerner,
Georg Ludwig Bender,
Philipp Netterwald. ſ 14

3 Glaſer.

Caſpar Franck, ſiehe pag. 125.
Daniel Mayländer,
Franz Bühler. ſ ſ 10

183

Perſonale.

2 Flaſchner.
Gottlieb Emerich, | Friedrich Vogt. 6

2 Dreher.
Jacob Rödel, ſ. p. 128. | Michael Schwartz. 2

1 Kübler. Kilian Jung. 3

3 Nagelſchmied.
Lorenz Weber, | Jacob Schottler, Valentin Merkel. 12

Schreiner- und Tüncher-Zunft.

Deputatus.

Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.

9 Schreiner-Meiſter, als

Herren

Henrich Lang, ſ. p. 126.
Georg Schulz,
Marx van der Mühl,
Jacob Lauff,
Ludwig Braunsholz, ſiehe pag. 128.
Andreas Becker,
Joſeph Barth,
Georg Dups,
Joh. Adam Reig, und
die Müllers Wittib. 36

4 Tüncher:
Valentin Krick,
Anton Eiſenbach,
Philipp Petri,
Johannes Dicoré, ſiehe pag. 124. 9

Maurer-Zunft.

Deputatus.

Herr Johannes Ungemach, ſiehe pag. 123.

10 Meiſtere, als

Herren

Conrad Nerwein,
Joſeph Forthuber,
Johannes Nerwein,
Peter Haas,
Ignatius Hornſtein,
Michael Nerwein,
Chriſoſt. Krautſchneider,
Joſeph Nerwein,
Matthäus Speiſer,
Franz Heß. 45

113

Perſo-nale.

Zimmer-Zunft.

Deputatus.

Herr Philipp Lang, ſiehe pag. 123.

5 Meiſtere, als

Herren

Ludwig Rockenbach, ſiehe pag. 124.
Joſeph Danntler,
Friedrich Steigleider,
Johannes Laumer,
Conrad Schmidt, und
die Rothhäußleins Wittib. - - 18

Sattler-Zunft.

Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe pag. 124.

5 Meiſtere, als

Herren

Johannes Adam,
Abraham Selig,
Wilhelm Brech,
Chriſtian Saladine,
Franz Schmidtil. - 23

Schmidt- und Wagner-Zunft.

Deputatus.

Herr Bernhard Reichert, ſiehe pag. 123.

4 Schmidt-Meiſtere, als

Herren

Johannes Kilthau,
Lorenz Kerber,
Conrad Lohmann,
Conrad Bender. - - 18

2 Wagner:

Andreas Holler,
Adam Kolepp. - - 9

68

Schneider = Zunft.

Perſo=nale.

Deputatus.

Herr Carl Ferdinand Kreutzer, ſiehe pag. 123.

13 Meiſtere, als

Herren

Thomas Zepp,
Conrad Lothſpech,
Erhard Sommerhalter,
Carl Theodor Häfner,
Jacob Müller,
Johannes Peters,
Hartmann Petri,
Chriſtoph Rittel,
Franz Anton Haas,
Jacob Beller,
Johannes Esch,
Gottfried Leidig,
Jacob Göttinger. = 38

Huthmacher = Zunft.

Deputatus.

Tit. Herr Andreas Orſolini, ſiehe p. 124.

3 Meiſtere, als

Herren

Elias Bertram,
Daniel Bonnet,
Nicolaus Mangin, franzöſiſcher feiner Huthm. 8

Häfner = und Ziegler = Zunft.

Deputatus.

Herr Johannes Ungemach, ſiehe pag. 123.

4 Häfner, als

Herren

Simon Leimbert, ſiehe Porcellain = Fabrique.
Henrich Leimbert,
Philipp Hennrich Bayer,
David Lyncker, ſiehe Porcellain = Fabrique. 9

2 Ziegel = Hütten. Davon die Eigenthümere:

Frau geheime Räthin von Winnkop, ſ. p. 133.
Herr Georg Schmidt, ſiehe pag. 125.

55

		Perſonale.
	Leinweber-Zunft.	
	Deputatus.	
	Herr Sebaſtian Wilhelmi, ſiehe pag. 123.	
7	Meiſtere, als Adam Huber, Carl Gläs, Georg Vogel, Jacob Trumbler, Chriſtoph Heinerich, Jacob Cloßmann, Nicolaus Schimmer.	27
	Profeſſioniſten, welche auswärtigen Zünften einverleibet ſeynd.	
	Zuckerbecker.	
1	Herr Ludwig Küttler, ſiehe pag. 134.	
	Zinn-Gieſſer.	
1	Herr Johann Friedrich Klar, ſiehe pag. 134.	
	Schiffer.	
1	Herr Bernhard Mengert.	6
	Leinen-Färber, und Drucker.	
1	Herr Theodor Chevallier.	7
	Kupfer-Schmiedt.	
1	Her Chriſtian Friedrich Müller.	5
	Knopfmacher.	
	Herren	
2	Jacob Brinck, ſ. p. 129. Chriſtian Keibel.	5
	Buchbinder.	
1	Herr Franz Deutelmoſer.	3
	Meſſer-Schmiedt.	
1	Herr Ludwig Bronner.	3
	Seiler.	
	Herren	
2	Johannes Stummel, Bernhard Wiß, Wißin Wittib.	15
		71

		Perſo- nale.
	Gürtler. Herren	
3	Juſtus Orth, ſiehe p. 128. Matth. Buſchmañ, ſ. p. 130. | Franz Volandé.	3
	Seckler.	
1	Herr Bernhard Reichert.	5
	Peruquenmacher. Herren	
2	Franz Moritz, | Emanuel Simon.	11
	Kamm-Macher.	
1	Herr Elias Firnkäs.	3
	Korb-Macher.	
1	Georg Fettermann.	4
	Sieb-Macher.	
1	Andreas Amberger.	2
	Die ſogenannte Bauer-Gärtner, und Kärcher-Zunft. Worunter auch Hauderer, Fuhrleute, und ſonſtige Handthierung treibende Burgere begriffen.	100
68	Beyſaſſen.	364
1	Jud.	8
		500

STA-

STATUS
Sämtlicher Fabriquen.

	Perſo-nale.
Ober-Intendant.	
Se. Excellence Tit. der Hochgebohrne Herr Johann Ludwig des H. R. R. Graf von Goldſtein, Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Kämmerer, würklicher geheimer Staats- und Conferenz-Miniſter, Stadthalter in Gülich und Bergiſchen Landen, und Ober-Amtmann zu Geilenkirchen, und Randerad, des St. Huberti-Ordens Ritter.	
Ohnmittelbare gnädigſt angeordnete Fabriquen- und Commercien-Commiſſion.	
Tit. Herr Joſeph Fontaneſi, ſ. p. 126.	
Tit. Herr Carl von Maubuiſſon, ſ. p. 126.	
Tit. Herr Carl Bechteler, ſ. p. 126.	
Aſſeſſores.	
Herr Daniel Bechtel, Tuch-Fabr. Vorſtand, ſiehe pag. 145.	
Herr Jacob Speyerer, Zeug-Fabr. Vorſtand, ſ. p. 146.	
Herren von Bihl und Fries, Seiden-Fabr. Vorſtand, ſiehe p. 147.	
Herr Philipp Bauer, Poudre- und Sterken-Fabr. Vorſtand, ſiehe p. 148.	
Herr Wilhelm Weber, Tabacks-Fabr. Vorſtand, ſiehe p. 146.	
Commiſſions Agent und Secretarius.	
Herr Joſeph Deville. - - -	4
Commiſſions-Actuarius.	
Herr Theodor Franz, ſiehe p. 128.	
Fabri-	4

Perſo-nale.

Fabriquen-Reviſor, und Ausfauth.

Herr Sigismund Ackermann, ſiehe p. 127.

Fabriquen-Commiſſionair in Mannheim.

Herr Carl Andreas Agricola.

Fabriquen-Schreiber.

Herr Andreas Koch, wohnet zu Mannheim.
1 Commißions-Diener, Ludwig Wiß, ſiehe p. 124.
1 Commißions-Hausknecht, Lorenz Burgard. 1

Porcellain-Manufactur.

Wurde Anno 1755. von Hrn. Hannong von Straßburg errichtet, und Anno 1762. von Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht übernommen.

Churfürſtlicher Commiſſarius.

Tit. Herr Joſeph von Geiger, Churpfälziſcher Geheimer-Regierungs- auch Ober-Appellations-Gerichts-Rath, wohnt zu Mannheim.

Commißions-Secretarius.

Herr Mayer, wohnt zu Mannheim.

Director.

Herr Adam Bergdold. 3

Inſpector.

Herr Simon Feylner. 3

Condirector.

Herr Martin Stephan Lang. 3
Factor, Herr Ludwig Lyncker. 1
Controleur, Herr Michael Monné, ſiehe p. 126.

Arbeitere.

16 Mahler. 61
9 Dreher. 36
8 Poußirer. 33
3 Glaſſurer. 10
6 Brenner. 21

172

Stampf-

Perſo-nale.

5 Stampf-Müller, und Gehülfe. 12
2 Taglöhner, und Holzhauer. 7
Wittwen und Wayſen. 23
Mithin werden von dieſer Fabrique beſchäftiget und ernähret, ohne die Vorſtänd, 203.

Wollen-Tuch-Manufactur.

Wurde Anno 1760. von Hrn. Bechtel auf ſelbſt eigene Köſten errichtet.

Entrepreneurs.

Herr Daniel Bechtel. | Herr Wilhelm Daniel Simon. 8
Comptoir-Bedienter, Hr. Carl Wittenberg. 1
Fabricant, Hr. Anton Müller. 9
6 Weber. 6
2 Tuchſcheerer. 13
2 Sortirerinnen. 2
Spinner, und Spinerinnen. 53
Von dieſer Fabrique werden ohne die Vorſtänd beſchäftiget, und ernähret. 84.
In Rückſicht obiger Manufactur zogen Anno 1764. verſchiedene Familien und Tuchmacher-Meiſter von Seeligenſtadt anhero, welche obſchon unter dem Namen einer Tuchmacher-Zunft dermalen als eine förmliche Wollen-Tuch-Manufactur für das ſamtliche Churpfälziſche Militare angeſehen werden können, und beſtehen in
33 Meiſter. 170
6 Meiſters Wittwen. 6
21 Geſellen. 21
Total 197.

Simolorne Doſen- und Etuys-Fabrique.

Wurde Anno 1760. von Herrn Macher auf eigene Koſten errichtet.

Entrepreneur.

Herr Friedrich Macher. 3
2 Geſellen, 2
2 Lehrjungen. 2
Total 7.

Tabacks-Fabrique. | Perſo-nale.

Wurde Anno 1763 von Hrn. Broignart angelegt, und Anno 1774 von Herrn Weber übernommen.

Entrepreneur.

Herr Johann Wilhelm Weber. = = = 10
1 Fabricant: Herr Denis Secretta. = = 1
3 Arbeiter. = = = = 6

Total 17.

Wollen-Zeug- und Camelot-Manufactur.

Wurde Anno 1768 von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht angelegt.

Director.

Herr Jacob Speyerer, Churpfälz. Hof-Kammer-Rath. 8
Werkmeiſter: Herr Jacob Retting. = = 6
2 Meiſtere:
Friedrich Daniel Spengel, Apreteur. | Georg Baſt, Kamm-Meiſter. = = 9
1 Sortirer. = = = = 4
47 Geſellen:
14 Plüſch- und Caffa-Weber. | 9 Raſch-Weber.
3 Serge de Rome-Weber. | 7 Camelot-Weber.
1 Serge de Nimes-Weber. | 13 Flanell-Weber. = 97
11 Lehrjungen:
4 auf den Stühlen, und | 7 Wollen-Kämmer. 38
Zwirnerer, Doppelirer, und Spuhler. = = 31

Spinnerey.

Spinn-Meiſter: Herr Joſeph Krachlauer = = 5
100 Seyet-Spinner in allhieſigem Hoſpital, und in der Stadt. = = = = 100
40 Flanell-Spinner in der Stadt. = = 40
309 Auſſer der Stadt, als
29 in den Dorfſchaften um Frankenthal. | 50 zu Neuſtadt.
100 zu Edenkoben. | 100 zu Otterberg.
| 20 zu Oppenheim.

Von dieſer Fabrique werden alſo ohne den Vorſtand, ſowohl in der Stadt, als auf dem Land, beſchäftiget und ernähret, = = 639.

Seiden- 355

Seiden = Zeug = Manufactur. | Perſo=nale.

Wurde Anno 1766 von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Mannheim angelegt, und den 1. Sept. 1770 anhero transferiret, wird aber anjetzo von Handels=Leuten betrieben.

Entrepreneurs.

Herren Daniel v. Bihl, Fries, und Compagnie. 7
Werkmeiſter: Herr Johannes Rothen. = = 3
12 Damaſt= Sammet= und Plüſch=Weber. = = 30
7 Lehrjungen auf den Stühlen. = = = 7
10 Seiden=Wicklerinnen. = = = 10
Spuhler, Zettler, und Zieger. = = = 11

Machinen = Saal.

Môreur: Herr Balthaſar Silva. = = 4
Gehülfe. = = = = 4
Machinen=Schreiner: Herr Paul Karg, wohnt zu Mannheim.
Von dieſer Fabrick werden ohne die Vorſtänd beſchäftiget und ernähret = = 69.

Gold= und Silber=Faden=Fabrique.

Wurde Anno 1770 von Herrn Schleich errichtet.

Inſpector.

Herr Carl Andreas Agricola, Handelsmann, ſ. p. 144.

Commis.

Herr Johann Chriſtian Wenng. = = = 1

Entrepreneur.

Herr Johann Matthäus Schleich. = = 10
5 Gold= und Silber=Faden=Spinnerinnen, als
Anna Magdalena, Sibilla Philippina, Friederica, | Catharina, Eliſabetha, alle Töchter des Herrn Schleich.
3 Drath=Zieher, als
1 Meiſter: Herr Johann Jacob Gattinau. = = 2
1 Geſell: Ludwig Herſchel, und 1 Lehrjung. = 2
1 Blättnerin. = = = = 1
1 Seiden=Butzerin, wohnt zu Mannheim. Total, 16.

92

		Perſonale.
	Wachs- und Unſchlitt-Lichter-Fabrique.	
	Wurde 1770 von Herrn Maupetit angelegt.	
	Entrepreneur.	
	Herr Johann Baptiſte Maupetit.	5
3	Gehülfe.	3
	Total 8.	
	Karten- und Papierne-Tapeten-Fabrique.	
	Wurde 1771 von Herrn Nockin angelegt.	
	Entrepreneur.	
	Herrn Joſeph Nockin, Vater und Sohn.	4
1	Arbeiter.	1
	Total 5.	
	Poudre- und Sterck-Fabrique.	
	Wurde Anno 1771 von Herrn Bauer angelegt.	
	Entrepreneur.	
	Herr Philipp Baur.	6
2	Arbeiter.	3
	Total 9.	
	Cöllniſche Schmier-Saifen-Fabrique.	
	Wurde Anno 1772 von Herrn Hocké angelegt.	
	Entrepreneur.	
	Herr Johannes Hocké	10
2	Arbeiter.	2
	Total 12.	
	Wollen-Strumpf-Fabrique.	
	Wurde Anno 1772 von Herrn Sauerwein angelegt.	
	Entrepreneur.	
	Herr Johann Martin Sauerwein.	4
		38

		Perſo-nale-
20	Meiſter und Geſellen.	37
3	Sortirer, und Kämmer.	13
4	Dopplirerinnen.	4
1	Strumpfbereiter.	3
2	Walker, und Farb-Knecht.	6
9	Strümpf-Kratzer, Näher, Sticker, und Beſetzerinnen.	9
21	Woll-Spinner in der Stadt.	21
	Spinner auſſer der Stadt. 70.	
	Von dieſer Fabrique werden alſo beſchäftiget 167.	

Strumpf-Weber-Meiſter

in der Stadt, ſo für ihre eigene Rechnung arbeiten,

2	als Herren Johann Henrich Grünenwald, hat 5 Geſellen, und 14 Wollſpinner und Doppelirer. Joſeph Ballerey, hat 2 Geſellen, und Arbeiter.	34

Auſſer der Stadt ſpinnen für dieſe Meiſter noch 4.

Rothgerber.

Herren

4	Friedrich Vaillant, Peter Folz, Johannes Schuck, Valentin Lorch.	20

Weisgerber.

Herren

2	Johannes Kulmann, Wilhelm Braunsberg.	10

Nadel-Fabrique.

Wurde Anno 1773 von Herrn Schooffs angelegt.

Entrepreneur.

	Herr Adolph Schooffs.	7
1	Gehülfe: Herr Sender.	1
1	Werkmeiſter: Herr Johannes Schäfer.	7
	Arbeiter, und Geſellen.	56
	Total 71.	
		228

Perſo=nale.

Seidenzeug= Silber= und Gold=Gaze= Fabrique.

Wurde Anno 1773 von Herrn Bouvardt angelegt.

Entrepreneur.

Herr Leonhard Bouvard, und Compagnie. = = 2
3 Arbeiter. = = = = 3

Total 5.

Band= Fabrique.

Wurde Anno 1773 von Herr Retaillon angelegt.

Entrepeneur.

Herr Guillaume Francois Retaillon. = = 4
8 Arbeiter. = = = = 8

Total 12.

Geſtrichene, ſogenannte Straßburger Baum= wolle= und Tocht=Fabrique.

Wurde Anno 1773 von Herrn Seibold angelegt.

Entrepreneur.

Herr Friedrich Seibold. = = = 4
18 Arbeiter. = = = = 18

Total 22.

Siegel= Lack= Fabrique.

Wurde Anno 1774 von Herrn Kirchner angelegt.

Entrepreneur.

Herr Johann Auguſt Kirchner. = = = 4
2 Arbeiter. = = = = = 2

Total 6.

Oblaten= Fabrique.

Wurde Anno 1774 von den zwey Gebrüdern Neubert angelegt.

Entrepreneurs.

Herren Friedrich Gottlob, und Joh. Friedrich Neubert. 5

50

Engli=

Engliſche Feilen-Hauerey.

Wurde Anno 1774 von Herrn Berger angelegt.

Entrepreneur.

		Perſonale.
	Herr Conrad Werner Berger.	5
2	Schmied.	5
2	Feil-Hauer.	2
	Total 12.	

Herrſchaftliche Seiden-Färberey.

Vorſteher und Färber.

	Herr Antoine Papillon.	5

Herrſchaftliche Wollen-Färberey.

Wurde Anno 1770 von Ihro Churfürſtl. Durchlaucht aufgerichtet.

Vorſteher und Färber.

	Hr. Anton Richter, Sen. | Hr. Johann Richter, Jun.	6
2	Gehülfen.	2

Leinen Damaſt-Weberey.

1	Meiſter: Herr Johann Georg Reiber.	4
4	Arbeiter.	4

Künſtler in verſchiedenen Gattungen.

Gold-Jubilirer.

	Herr Jacob Köhler.	2

Stein-Glaß- und Kunſt-Schleiſer.

	Herr Dominicus Müller.	8

Poſementirer.

	Herr Johann Gottlob Rößler.	2
1	Arbeiter.	1
		46

Glocken-

		Perſonale.
	Glocken = Gieſſer.	
	Herren	
2	Georg Friedrich Schrader. | Anſelm. Speck. =	2
	Uhrmacher.	
2	Herr Johann Will, | Hagers Wittib. = =	8
	Büchſenmacher.	
	Herr Caſpar Merten. = = =	2
	Grob = Zirkel = Schmied.	
	Herr Johannes Kaufmann. = = =	2
	Eiſerne Strumpf = Stühlmacher.	
	Herr Gottlieb Qwerner, ſiehe pag. 128.	
	Herrſchaftliche Mahl = und Walk = Mühl.	
	Beſtänder.	
	Meiſter Johann Spannkuchen, begriffen unter der Rubrick Beyſaſſen.	
	Walk = Müller.	
	Meiſter Anton Meyd, Junior, begriffen unter der Rubrick Tuchmacher.	
		14

RECA-

RECAPITULATIO
des
Städtiſchen Status.

	Personale
Pag. 123	77
124	56
125	114
126	89
127	36
128	53
129	46
130	26
131	67
132	96
133	78
134	28
135	112
136	114
137	183
138	113
139	68
140	55
141	71
142	500
Total des Städtiſchen Status	1982

RECAPITULATIO

des

Fabriquen Status.

		Personale
Pag. 143		4
144		172
145		338
146		355
147		92
148		38
149		228
150		50
151		46
152		14
Total des Fabriquen Status		1337
Total des Städtiſchen Status		1982
	Summa Summarum	3319

An öffentlichen Gebäuden.

	Kirchen	Hänſer	Schenren	Total.
Das Rathhaus		1		
Die Fleiſch-Schrank		1		3
Das Spritzenhaus		1		
Kirchen.				
Catholiſche	2			
Reformirte	2			5
Lutheriſche	1			
Pfarrhäuſer.				
Catholiſche		1		
Reformirte		2		4
Lutheriſche		1		
Schulhäuſer.				
Catholiſche		1		
Reformirte		3		5
Lutheriſche		1		
NB. Sodann befindet ſich noch eine Catholiſche teutſch- und franzöſiſche Kinderſchul in allhieſigem Hoſpital ad ſanctam Eliſabetham, allwo die unvermögende Jugend gratis unterrichtet wird.				
	5	12		17

An Herrſchaftlichen Gebäuden.

	Häuſer	Scheuren	Total.
Das Commiſſions-Haus	1		
Porcellain Manufactur	1		
Seiden-Fabrique	1		
Wollen-Zeug-Fabrique	1		
Wollen-Strümpf-Fabrique	1		
Nadel Fabrique	1		
Feilhauerey	1		
Band-Fabrique	1		15
Seidenfärberey	1		
Wollen-Färberey	1		
Spiegel-Fabrique	1		
Buchdruckerey	1		
Walk- und Mahl-Mühl	1		
Hoſpital ad ſanctam Eliſabetham	1		
Hoſpital-Gärtners Haus	1		
Bürgerliche Häuſer	399		399
Scheuren		134	
			414
An anderſeitig öffentlichen Gebäuden			17
Total	399	134	431

Regiſter des Städtiſchen Status.

	pag.
Stadt-Rath	123
Medici	124
Criminal-Städtiſches Juſtitz-Weſen	124
Curatel-Amt	124
Stadt-Rentmeiſter	124
Stadt-Waagmeiſter	124
Stadt-Baumeiſter	124
Stadt-Procuratores und Notarii	125
Stadt-Viertelmeiſter	125
Feld-Gericht	125
Feld-Meſſer	125
Steinſatz-Gericht	125
Stadt-Officiers	125 u. 126
Schützen-Compagnie	126
Privilegien- und Policey-Commiſſion	126
Privilegien-Geld-Empfänger	127
Accis-Geld-Empfänger	127
Reviſor	127
Stadt-Bau-Commiſſarius	127
Victualien-Tax-Amt	127
Markt-Gericht	127
Armen-Amt	128
Feuer-Amt	128
Städtiſche Holz-Verwalterey	128
Städtiſches Chauſſee-Weſen	129
Privilegirte Buchdruckerey	129
Geiſtlichkeit, Katholiſche Gemeinde	129 u. 130
Kirchen-Chor	130
Hochteutſch Reformirte Gemeinde	131
Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde	131
Valloniſche Gemeinde	131
Hoſpital ad ſanctam Eliſabetham	131
Garniſon	132
Herrſchaftliche Bediente	133
Freye Einwohner	133
Burgerſchaft	133
Handelſtand	134
Gaſtgebere	134
Zünfte	135-141
Profeßioniſten in auswärtigen Zünften	141 u. 142
Burger, Beyſaſſen und Juden	142

Regiſter
des
Fabriquen=Status.

pag.
Fabriquen=Ober=Intendance . . . 143
Fabriquen= und Commercien=Commiſſion . . 143
Porcellain=Manufactur . . . 144
Wollen Tuch=Manufactur . . . 145
Similorne Doſen= und Etuys=Fabrique . . 145
Tabacks=Fabrique . . . 146
Wollen=Zeug= und Camelot=Manufactur . . 146
Seiden=Zeug=Manufactur . . . 147
Machinen=Saal 147
Gold= und Silberfaden=Fabrique . . 147
Wachs= und Unſchlitt=Lichter=Fabrique . . 148
Karten= und Papierne Tapeten=Fabrique . . 148
Poudre= und Sterck=Fabrique . . . 148
Cölniſche Schmier=Saifen=Fabrique . . 148
Wollen=Strumpf=Fabrique . . . 148
Roth= und Weiß=Gerber . . . 149
Nadel=Fabrique 149
Silber=Gazen=Fabrique . . . 150
Band=Fabrique 150
Geſtrichene, ſogenannte Straßburger Baumwolle= und Tocht=Fabrique . . . 150
Siegel=Lack=Fabrique . . . 150
Oblaten=Fabrique . . . 150
Engliſche Feilenhauerey . . . 151
Herrſchaftliche Seiden=Färberey . . 151
Herrſchaftliche Wollen=Färberey . . . 151
Leinen Damaſt=Weberey . . . 151
Künſtler in verſchiedenen Gattungen . . 151 u. 152
Herrſchaftliche Mahl= und Walck=Mühl . . 152
Oeffentliche Gebäude . . . 155
Herrſchaftliche Gebäude . . . 156
Bürgerliche Häuſer und Scheuren . . 156

Churfürſtlich gnädigſtes Reſcript an die Frankenthaler Privilegien=Policey=Fabriquen=und Commercien=Commißion, die Woll=Waſch= und Scheer=Ordnung betreffend.

Sereniſſimus Elector.

Was Ihre Churfürſtliche Durchlaucht an Dero Churpfälziſche Regierung in Betref der Woll=Waſch= und Scheer=Ordnung in Churpfalz anheut erlaſſen haben, ſolches wird der in Fabriquen=Weſen gnädigſt angeordneter ohnmittelbarer Commißion mittelſt abſchriftlicher Nebenlag, und copeilichen Anſchluſſes beſagter Woll=Waſch= und Scheer=Ordnung, dann der Inſtruction für die Waſch= und Scheerer zur Nachricht, und weiteren Beobachtung ohnverhalten. Schwetzingen, den 25ten May 1774.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt von Beckers.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Bornheimer.

Churfürſtlich gnädigſtes Reſcript, an die Churpfälziſche Regierung, die Woll-Waſch- und Scheer-Ordnung betreffend.

Sereniſſimus Elector.

Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht iſt bereits gehorſamſt vorgetragen worden, wie beſchwehrlich denen innländiſchen Fabriquen, Tuchmachern, Strumpf-Weberen, und anderen mit Woll-Arbeit beſchäftigten Handwerkeren die Gehab- und Anſchaffung ſolchen Materialis durch allerhand Umweeg, und Unterſchleife von Schäferey-Beſtänder, und eigenen Innhaberen gemacht werde; daß in Anbetracht deſſen Höchſtdieſelbe gnädigſt bewogen worden ſeynd:

1) Zur Vorbiegung all ſolcher Betrügerey- und Unordnungen, ſo bey der Waſch- und Scheerung des Schaaf-Viehes vorgehen; dann

2) Zu Bewürkung der höchſtnöthigen Sönderung der verſchiedener Farb, und Gattungen der Woll, und

3) Zu Ueberkommung verläßiger Wiſſenſchaft von der Quantität des in Churpfälziſchen Landen erzielt werdenden dergleichen Materialis, auch

4) Um denen Lands-Fabriquen, und jenen mit Woll-Arbeit beſchäftigten Unterthanen die Anſchaffung der Woll zu erleichteren, die höchſthändig unterzeichnete hiebey folgende Woll-Waſch- und Schaafſcheer-Ordnung aufzuſtellen, und dabey weiters gnädigſt zu verordnen, daß

a) Zum Waſchen und Scheeren nicht gleichgültig jeder ſich meldender, ſondern nach vorgängiger Prüf- und Examinirung die Geſchickt- und Erfahrenſte, und zwar nur unter denen Innländeren ausgeſuchet, und nach Befund hierzu angeſtellet, auch verpflichtet, dann

b) Sol-

b) Solche nicht einzel, oder jeder für ſich getrennter, ſondern in Zünften oder Geſellſchaften zuſammen geſtellet, dann jeder Zunft nach ermeßlichem Diſtrict, und vorhandener Quantität des Schaaf-Viehes zu 8000. Stuck, acht dieſer Leuten, ausſchließlich deren Schaf-Eigenthümeren, und Schäferen, die Schäfer jedoch, nachdem ſie erſt von der Zunft- oder Geſellſchaft examiniret, und tüchtig befunden, auch ſchwören werden, daß ſie denen Articulen getreulich nachleben wollen, aufgenommen und verbunden, dann

c) Solchen Zünften und Geſellſchaften zwey Chefs zu Beybehaltung einer ſteten guten Ordnung, und Aufſicht unter dem Namen eines Meiſter- und eines Altgeſellen vorgeſetzet, ferner

d) Selbigen und denen Geſellen die eben auch Höchſthändig unterzeichnete Inſtruction in weiterer Nebenlage zum geſatzlichen Unterricht alles deſſen, was ſie bey ihren Verrichtungen zu beobachten haben, ertheilet werden ſolle.

Churpfälziſche Regierung hat alſo es in gnädigſter Antwort derſelben unterthänigſten Berichts vom 4ten Merz abhin unter dem weiteren gnädigſten Auftrag zu vernehmen, daß ſelbige obbemelte Woll- Waſch- und Scheer-Ordnung, dann die daraus vor die Woll- Waſch- und Scheerere gezogene Inſtruction in Form einer General-Verordnung an ſämtliche Ober-Aemtere, und Haupt-Städte zur allenthalbig gehorſamſten Befolgung forderſamſt publiciren, und in Zukunft darauf genaueſt beſtehen laſſen ſolle. Schwetzingen, den 25ten May 1774.

Carl Theodor Churfürſt.

Woll-

Woll- Waſch- und Scheer-Ordnung.

Demnach Ihro Churfürſtl. Durchlaucht die groſſe Mißbräuche, Vervortheilungen und Unterſchleiſe vorgetragen worden ſind, welche in der Waſch- und Scheerung des Schaaf-Viehes, in der Vermengung der verſchiedenen Woll-Gattungen, welche abgeſönderet ſeyn ſolten, und in dem Verkauf des Schaaf-Viehes ſelbſten, und der Wolle in Churpfalz durchaus alltäglich vorfallen, wodurch faſt keine ſaubere und reine Wolle zum gröſten Nachtheil deren innländiſchen Fabriquen zu erhalten iſt, und der Ankauf der Wolle denen Fabricanten ungemein mühſam und beſchwehrlich gemacht, auch niemalen zu erfahren iſt, wie es jedoch zu verſchiedenen Maaßnehmungen nöthig wäre, wie viel Wolle im Land jährlich erzielet wird; So haben Höchſtdieſelbe gnädigſt entſchloſſen, zu Abſtellung ſolcher Ungebühren, nach dem Beyſpiel anderer Landen, dieſe gantze Sach in eine ſichere Verfaſſung zu bringen: zu welchem Ende dann erneueren Ihro Churfürſtliche Durchlaucht nicht nur die vordere gnädigſte Verordnungen, wegen verbottener Ausfuhr der Wolle, und jene zugleich, daß kein Schaaf-Viehe auſſer Churpfalz bey Straf der Confiſcation gewaſchen, noch ſelbigem die Wolle abgeſchoren, und wenigſtens 3. Monat vor der Schur kein Schaaf-Viehe auſſer Land unter nemlicher Straf verkauffet werden ſolle: ihres völligen Innhalts, ſondern wollen auch ferner Höchſtdieſelbe, daß die in folgenden Artikeln neu aufgeſtellte und gnädigſt genehmte Waſch- und Scheer-Ordnung in Churpfalz immerhin befolget werden, als nemlich:

ARTICULUS I.

Sollen in ſamtlichen Churpfälziſchen Landen von nun an keine andere als wirkliche Churpfälziſche Unterthanen zum Schaaf-Scheeren angenommen, und ohne Ruckſicht auf einigen Vorwand kein Eigenthümer, und Ausländer, es ſeye dann, daß ſolcher in Churpfalz ſich bürgerlich niederlaſſen, desgleichen keine Schäfere, wann ſelbige nicht vorderiſt von der Zunft oder Ge-

ſellſchaft prævio examine für tüchtig befunden, und ſchwören werden, daß ſie denen Articulen getreulich nachleben wollen, zum Scheeren und Waſchen mehr zugelaſſen werden. Damit

ARTICULUS II.

Die zu ſolcher Verricheung geſchickte Unterthanen um ſo leichter ausfindig gemacht werden, ſo hat jedes Ober-Amt zu verkünden, daß alle diejenige, welche die nöthige Kenntnuß und Fähigkeit dazu beſitzen, ſich bey dem Ober-Amt zu melden, und zu präſentiren hätten, und aus

ARTICULUS III.

Dieſen ſind die Tüchtigſte, in der für jedes Ober-Amt nöthigen Anzahl auszuleſen, wo zum Maaß-Stab dienet, daß 8. tüchtige Schaaf-Scheerere in Zeit 5. bis 6. Wochen an 8000. Stück Viehe die Wolle abzuſcheeren, die nothwendige Kräften beſitzen, und

ARTICULUS IV.

Iſt dieſe Verhältnuß zwiſchen denen Schafſcheereren, und dem von ihnen zu beſcheeren ſeyenden Schaaf-Viehe auf das genaueſte zu beobachten, anſonſten die Schäferey-Innhabere über die Verzögerungen ſich zu beſchweren Anlaß finden dürften. Sodann

ARTICULUS V.

Aus jeder Geſellſchaft, welche niemalen in weniger, als 8. Geſellen beſtehen kan, auch daß durch dieſe das in dem Waſſer von Hand zu Hand fortgegeben werdende Viehe wohl und ſauber gewaſchen werde, ein einer Zunft ähnlicher Cörper errichtet, und dieſem Articul gegeben werden ſollen, worauf jeder Geſell zu ſchwören hat. Wie dann

ARTI-

ARTICULUS VI.

Der Aelteſte von ihnen, unter dem Namen Meiſtergeſell, die Aufſehung über die übrige, und ihre Verrichtungen zu tragen, ſelbige zum Säuberen, Waſchen und Scheeren anzuhalten, und im Fall ein oder anderer Geſell ſich widerſetzlich zeigen, und die Articule nach ſchon vorläufig beſchehener Warnung nicht erfüllen wolle, ſolchen abzuſchaffen, und andere anzunehmen hierdurch ermächtiget werden. Eben ſo

ARTICULUS VII.

Alle nöthige Anordnungen bey der Waſch- und Scheerung denen übrigen vorzuſchreiben, bey welcher Befugnuß dieſelbe zum beſten der Sache durchaus zu handhaben, der höchſte Befehl iſt, hierdurch ausdrücklich geſtattet wird. Und würde ſich ergeben, daß

ARTICULUS VIII.

In ein- oder anderem Ober-Amt die Schäfereyen von jener Gröſe und Anzahl ſeyen, daß wohl durch 8. Geſellen die Arbeit in 5. bis 6. Wochen zu beſtreiten ohnmöglich falle, alsdann die überſchieſſende Schäfereyen einer andern Geſellſchaft in dem Ober-Amt ſelbſten, oder in dem nächſtgelegenen Ober-Amt, wo nicht ſo viel Schäfereyen wären, anzuweiſen ſeynd, indeme die Ordnung erforderet, daß

ARTICULUS IX.

Einer Geſellſchaft von 8. Schaafſcheereren immer ſo viel Schäfereyen angewieſen werden, welche eine Anzahl von wenigſtens 7. bis 8000. Stuck Viehe enthalten, ſo ſie binnen 5. bis 6. Wochen mit Waſchen und Scheeren wohl bedienen können, und

ARTICULUS X.

Damit die Wolle von allem Unrath wohl geſäuberet werde, ſo ſollen der Meiſter, und Altgeſell als die Letzte in dem Waſſer ſtehen, wo das Viehe nach der Waſchung ausgelaſſen wird, und fleißig nachſehen, ob es von allem Unrath wohl geſäuberet ſeye, widrigens ſie ſolches Stuck Viehe nochmalen an den ſogenannten Sprung zuruck zu ſchicken haben, und die Waſchung nochmalen durchgehen laſſen ſollen. Dieſemnach

ARTICULUS XI.

Der Jüngſte unter dem Namen Junggeſell, ſo lang er der Jüngſte bleibet, an dem Sprung, das Viehe in die Waſchung abzugeben hat, und

ARTICULUS XII.

Sobald das Viehe nach der Waſchung abgetrocknet iſt, ſo ſolle mit Abſcheerung der Wolle gar nicht lang verzögeret, ſondern ſelbe ſogleich vorgenommen werden; damit nicht nach der Waſchung die Wolle wiederum mit Unrath angefüllet, und das Gewicht dardurch erſchwehret, mithin verbottener Gewinn geſuchet und erzielet werde.

ARTICULUS XIII.

Würden aber die Schäfere- oder Schäferey-Innhabere, nach geſchehener Säuberung und Waſchung das Viehe dannoch gefliſſentlich in dem Unrath liegen laſſen, dadurch die Wolle ſchwerer zu machen, ſollen die Schaafſcheerere ſolches abermalen gefliſſentlich und gewinnſüchtig beſudelte Viehe nach ihren aufhabenden Pflichten nicht beſcheeren, ſondern ſelbiges nochmalen zu waſchen haben, wofür ihnen für 100. Stuck, es ſeyen Hämmel, Schaaf- oder Lämmer ein Reichsthaler, nebſt zwey Maaß trankbaren Weins, und ein Laib Brod zu verreichen. Und geſchehe es demnächſt, daß

ARTICULUS XIV.

Die Schäferey-Innhabere gegen alle dieſe abſeiten der Schaafſcheereren genommene Vorſicht die Wolle dannoch mit Unrath zu vermengen ſich unterfängeten, ſo hat jeder Käuffer ſolchen unerlaubten Betrug der Orts Obrigkeit anzuzeigen, nach weſſen Erweiſung der Verkäuffer zur Strafe ſo viele Reichsthaler, als Pfund unſaubere Wolle ſich vorfinden werden, nebſt denen Köſten zu erlegen hat, davon zwey Drittel dem Käuffer zur Entſchädigung, und ein Drittel dem Fiſco heimfallen, die unſaubere Woll aber, zum Beſten der Armen des Orts offentlich verkauffet werden ſolle. Sodann iſt der höchſte Befehl weiters, daß

ARTICULUS XV.

Die Lämmer-Wolle, die Jährling-Wolle, und die Woll von älteren Hämmelen und Schaafen, und zwar eine jede Gattung ins beſondere ſortiret, und inbeſondere Schöpper gebunden, zugleich die braune, ſchwarze und graue abgeſonderet, und niemalen zweyerley Gattungen untereinander gemenget werden ſollen. Wie dann auch

ARTICULUS XVI.

Sämtliche Schaafſcheerere beſonders aber der Meiſter, und Altgeſell wohl zu bemerken haben, wie viel Stuck Viehe ſie bey jeder Schäferey beſchoren haben, was für Gattung von Viehe ſich da befinde, und wie viel Woll von jeder Gattung und bey jeder Schäferey beyläufig erzogen worden ſeye, und all dieſes in ein beſchwornes Manuale wohl zu notiren, und

ARTICULUS XVII.

Nach verrichteter Arbeit bey jeder Schäferey die Zahl des beſchorenen Viehes von jeder Gattung, wie auch das Quantum der erzogenen Wolle von jeder Gattung Viehe, und bey jeder Schäferey nicht allein dem Oberamt, wo die Schäfereyen hingehören,

gehören, ſondern auch der Frankenthaler Fabriquen-Commiſſion getreulich unter nachdrücklicher Ahndung anzuzeigen ſtehet, damit hierdurch der jährliche Ertrag der Wolle in Churpfalz verläßiget, und die Landes-Bedürfnuß nach demſelben bemeſſen werden könne, und

ARTICULUS XVIII.

Wegen dieſer denen Schaafſcheereren obliegenden ſauberen Waſch- und Scheerung des Hammel-Viehes, ſelbigen als ein regulirter Lohn für jedes Stuck Viehe, es ſeye ganz alt, oder Zeit-Hammel Schaaf, Jährling, oder Lamm 2. Kreutzer, jedoch ohne Koſt, und Trank zu verreichen ſeynd.

ARTICULUS XIX.

Dem zeitlichen Meiſtergeſell bey jeder Geſellſchaft aber hierdurch zur Aufmunterung in ſeinem Dienſt, und in Ruckſicht, daß an der guten Säuber- und Waſchung der Wolle, an der Abſönderung der verſchiedenen Gattungen derſelben, an der ordentlichen Scheerung und an der Sorg, daß die erzogen werdende Woll von jeder Gattung getreulich denen oberwehnten Behörden angezeiget werde, ſo viel gelegen iſt, die Perſonal-Freyheit geſtattet wird, und hat

ARTICULUS XX.

Jeder zur Schaafſcheerer-Geſellſchaft neu angenommen werdender Junggeſell zu ſeinem Einſtand der ganzen Geſellſchaft zum beſten 48. Kreutzer zu zahlen, dafür aber die Geſellſchaft ſchuldig iſt, ſelbigen in dem Waſchen ſowohl als dem ſauberen Scheeren wohl zu unterrichten.

ARTICULUS XXI.

Obſchon 8. Schaafſcheereren in Zeit von 5. oder längſtens 6. Wochen bis 8000. Stuck Schaaf zu waſchen, und zu ſcheeren

ren ein leichtes iſt, mithin mehrere ſolche Anzahl Viehe haltende Schäfereyen wohl bedienen können, ſo mögte dannoch in Betreff des Verzugs (wie gemeiniglich bey neueren Verordnungen gefliſſentlich zu geſchehen pflegt) unter denen Schäferey-Innhaberen Irrungen entſtehen, und Klagen erhoben werden, dieſem zu begegnen, ſolle jenes Ober-Amt, wo die Schaafſcheerer-Geſellſchaft beſtehet, in das dem Meiſtergeſell zu ertheilen habende Verpflichtungs-Atteſtat, die in der Nähe befindliche Schäfereyen einrucken, welche zu bedienen die Schaafſcheerere angewieſen ſind, und die behörige Anzahl Viehe enthalten. Dieſes Verpflichtungs- und Anweiſungs-Atteſtat, hat der Meiſtergeſell denen Schäferey-Herren vorzuzeigen, für welchen Gang ihme die Geſellſchaft den Lohn zu verreichen hat. Die Schäferey-Herren aber haben ſich ſelbſten gütlich zu verſtehen, oder allenfalls durch Loos zu entſcheiden, welche Schäferey vorzüglich gewaſchen oder beſchoren werden ſolle. Wobey aber der Bedacht zu nehmen, daß jenes Viehe zuerſt beſchoren werde, welches die mehreſte zeitige Wolle hat, welches dann dem Meiſtergeſell von denen Schäferey-Herren in Zeiten zu benachrichtigen, und von dieſen zu befolgen iſt. Würden aber die Schäferey-Herren, weder gütlich noch durch Loos ſich vereinigen wollen, ſo ſoll es lediglich von dem Meiſter- und Altgeſell abhangen, wo ſie die Woll am zeitigſten finden, die Schur am erſten vorzunehmen.

ARTICULUS XXII.

Haben nicht nur ſamtliche Schaafſcheerere, ſondern alle Orts Obrigkeiten Pflichtmäßige Sorg zu tragen, daß wenigſtens drey Monath vor der Schurzeit kein Hammel oder Schaaf-Vieh auſſer Land verkauffet, noch weniger beſchoren werde; würden ſich aber gegen ſolche ſchon vorhin genugſam bekante Landesherrliche Verbott dannoch Frevlere vorfinden, ſo wird die Waar dem Fiſco verfallen, und dem hierunter verſchwiegen werdenden Denuncianten der 3te Theil des Ertrages hierdurch heimgewieſen erklärt, wie auch

ARTICULUS XXIII.

Alle Schäferey-Inhabere in Churpfalz, die Schäfereyen mögen herrſchaftlich- oder Privat-Eigenthums ſeyn, unter bemeſſender Straf, ſo oft ſie eine Parthie Woll verkaufen wollen, ſolche als eine zu verkaufen ſeyende Parthie jedesmal 8. Tag zuvor in dem Mannheimer Wochenblatt dem Publico ohnfehlbar bekannt zu machen, hierdurch angewieſen werden. Endlichen

ARTICULUS XXIV.

Iſt allen Orts Vorſtänden, Stabshalteren, Schäferey-Innhaberen, und Schaafſcheereren dieſe Verordnung zu ſchuldigſter Beobachtung bey 50. Reichsthaler Straf zu verkünden, mit eins ſowohl in denen Hauptſtädten, als von Oberamt zu Oberamt practiſche Hand an dieſes Werk zu legen, damit unter Abhaltung eines Protocolli dieſe Articuli ohne Ausnahm in Vollzug geſetzet, und wie geſchehen die Anzeig unter Anſchluß dieſes Protocolli anhero gemacht werde. Solchemnach befehlen Ihro Churfürſtl. Durchlaucht hiemit, daß dieſe Waſch- und Scheer-Ordnung in denen 3. Haupt-Städten und ſämtlichen Ober-Aemteren nach derſelben Verkündung als ein allgemeines Land-Geſetze beobachtet, und in allen Fällen ſich dieſemnach betragen werden ſolle.

Schwetzingen, den 25ten May 1774.

Carl Theodor Churfürſt.

IN-

INSTRUCTION

Für die in Churpfälziſchen Landen anzuſtellende Schaaf-Waſch- und Scheerer-Zunft oder Geſellſchaft.

Gleichwie Ihro Churfürſtl. Durchlaucht nach erlaſſenem Verbott der Waſch- und Scheerung innländiſchen Schaaf-Viehes durch fremd- und ausländiſche dergleichen Schaaf-Scheerere, zur Vorbiegung jener Mißbräuch, Vervortheilung, und Unterſchleiffen, welche in der Waſch- und Scheerung des Schaaf-Viehes durch Vermengung derer zerſchiedener Wollgattungen bisher bemerket worden ſeynd, ein oder mehrere Woll-Waſch- und Schaafſcheerer-Zunft- oder Geſellſchaften in Dero Churpfälziſchen Landen dergeſtalt künftig aufſtellen zu laſſen, für nöthig und gut befunden haben, daß

1) ſolche Zunft oder Geſellſchaft aus acht Perſonen, nemlich einem Meiſter und Alt- dann ſechs anderen Geſellen beſtehen, und hierzu

2) nicht ein jeder ſich meldender, ſondern nur allein innländiſche Unterthanen auserſehen, dann unter dieſen, nach vorgängig Oberamtlicher Prüf- und Examinirung nur die geſchickt- und erfahrenſte Unterthanen darzu, niemal aber ein Schäferey-Eigenthümer, oder fremder Ausländer, es ſeye dann, dieſer Letzterer würde ſich im Churpfälziſchen bürgerlich niederlaſſen, ſofort auch die Schäfere nur alsdann, wann ſie von jener aufzuſtellender Zunft oder Geſellſchaft für tüchtig befunden, und ſchwören werden, jenen Articulen getreulich nachleben zu wollen, aufgenommen werden, ſothaner Zunft oder Geſellſchaft auch

3) ein ermeßlicher Landstheil von einem oder mehr Oberämteren, in welchem eine Zahl von 8000. Schaafen anzutreffen ſeyn wird, zum Waſchen und Scheeren angewieſen, darauf eydlich verpflichtet, und nachdrücklich eingebunden werden ſolle, daß

4) ſolche Waſch- und Schur-Verrichtung mit ernannter Schaaf-Zahl allemal innerhalb 5. bis 6. Wochen ohnfehlbar bewürket werden ſolle, damit die Schäferey-Innhabere über einige Verzögerung ſich zu beſchwehren keinen Anlaß finden mögen, und ſoll

5) Von dieſer Geſellſchaft, welche niemal in weniger als 8. Perſonen beſtehen mag, das Schaaf-Viehe in dem Waſſer von Hand zu Hand ſauber und wohl gewaſchener in der Ordnung jederzeit abgegeben werden, daß

6) der Aelteſte von ihnen unter dem Namen Meiſtergeſell, und der Zweytälteſte unter dem Namen Altgeſell die Aufſicht bey denen übrigen, und ihren Verrichtungen tragen, ſelbige zum Säuberen, Waſchen, und Scheeren, auch im Fall ein oder anderer Geſell ſich widerſetzlich zeigen, und die Articulen nach vorläufig beſchehener Warnung nicht erfüllen wolte, bey ſolcher Ereignuß hiermit ermächtiget ſeyn ſolle, denſelben abzuſchaffen, und andere anzunehmen, wie dann eben auch

7) ermelten Meiſter- und Altgeſellen die Befugnuß, und allenthalbige Handhabung gnädigſt zugeſichert wird, daß ſelbige bey Waſch- und Scheerung deren Schaafen, denen übrigen Geſellen alle nöthige Anordnung zum Beſten der Sache vorſchreiben mögen, und damit

8) die Wolle von allem Unrath wohl geſäuberet werde, ſollen die Meiſter und Altgeſellen, als die Letzte in dem Waſſer ſtehen, wo das Viehe nach der Waſchung ausgelaſſen wird,

dort

dort fleiſſig nachſehen, ob es von allem Unrath wohl geſäuberet ſeye, widrigens ſie ſolches Stuck nochmalen an den ſogenannten Sprung zuruck ſchicken, und die Waſchung nochmalen durchgehen laſſen ſollen, bey ſolcher Waſch-Verrichtung hat dann

9) der Jüngſte unter dem Namen Junggeſell, ſo lang er der Jüngſte bleibet, an dem Sprung das Viehe in die Waſchung abzugeben, und

10) ſo bald das Viehe nach der Waſchung abgetrocknet iſt, ſoll alsdann mit Abſcheerung der Wolle gar nicht lang verzögeret, ſondern ſelbe ſogleich vorgenommen werden, damit nicht nach der Waſche die Wolle wiederum mit Unrath angefüllet, das Gewicht dardurch erſchwehret, und verbottener Gewinn erzielet werde, würden aber

11) die Schäfere- oder Schäferey-Innhabere nach vollbrachter Säuber- und Waſchung das Viehe dannoch gefliſſentlich in dem Unrath liegen laſſen, dadurch die Wolle ſchwerer zu machen, ſo ſollen die Schaf-Scheerere ſolch aufs neu beſudeltes Viehe nach ihren aufhabenden Pflichten nicht beſcheeren, ſondern ſolches nochmalen zu waſchen, dann dafür der Eigenthümer von 100. Stück (es ſeyen Hämmel, Schaaf oder Lämmer) einen Reichsthaler nebſt zwey Maaß trankbaren Weins, und ein Laib Brod an ſelbige zu verabreichen haben, ferners wird

12) mehrbeſagten Scheereren hiermit ausdrücklich und ernſtlich anbefohlen, bey vornehmenden Scheerungen darauf hauptſächlich Obacht zu nehmen, damit die Lämmer-Woll, die Jährling-Woll, dann die Woll von älteren Hämmel und Schaafen, und zwar eine jede Gattung insbeſondere ſortiret, auch in beſondere Schopper gebunden, dabey die braune,

ne, ſchwarze und graue Wolle abgeſöndert, und niemal zweyerley Gattungen unter einander gemenget werden mögen, beſonders haben hiebey

13) ſamtliche Schaaf-Scheerere, inſonderheit die Meiſter- und Altgeſellen wohl zu bemerken, wie viel Stuck Viehe ſelbige bey jeder Schäferey beſchoren haben, was für Gattung von Viehe ſich da befinde, und wie viel Wolle von jeder Gattung, und bey jeder Schäferey beyläufig erzogen worden ſeye, ſomit ſolches in ein beſchwohrnes Manuale wohl zu notiren, und

14) Nach verrichteter Arbeit, bey jeder Schäferey die Zahl des beſchorenen Viehes, wie auch das Quantum der erzogenen Wolle von jeder Gattung Viehe nicht allein dem Oberamt, wo die Schäferey hingehören, ſondern auch der Frankenthaler Fabriquen-Commiſſion getreulich, unter nachdrücklicher Ahnduug anzuzeigen, damit hierdurch der jährliche Ertrag der Wolle in Churpfalz verläßiget, und die Landes-Bedarfnuß nach demſelben bemeſſen werden könne, in Anbetracht ſolcher Verrichtung dann ſoll

15) Mehrgedachten Waſch- und Scheereren für jedes Stuck Viehe, es ſeyen ganz alt oder Zeit-Hämmel, Schaaf-Jährling, oder Lämmer, zwey Kreutzer per Stuck, als ein regulirter Lohn, jedoch ohne Koſt und Trank verreichet, annebſt

16) dem zeitlichen Meiſter-Geſell bey jeder Geſellſchaft zur Aufmunterung in ſeinem Dienſt, und in Ruckſicht, daß an der guten Säuber- und Waſchung der Woll, dann an Abſönderung derſelben verſchiedener Gattungen ſowohl, als an ordentlicher Scheerung, und an der Sorge, daß die erzogen werdende Wolle von jeder Gattung denen oberwehnten Behörden getreulich angezeiget werde, ſehr vieles gelegen, die Perſonal-Freyheit geſtatten werden.

17) An

17) An dieſe Schaaf- Waſch- und Schur- Geſellſchaft ſoll ein jeder neu aufgenommen werdender Junggeſell zu ſeinem Einſtand, und zum Beſten erwehnter Geſellſchaft künftig 48. Kreutzer zahlen, dafür aber die Geſellſchaft verbunden ſeyn, ſelbigen in dem Waſchen ſowohl, als in dem ſauber Scheeren wohl zu unterrichten, und damit

18) bey vorbenannter auf 8000. Stuck Schaaf bemeſſener Zahl von acht Perſonen allen unter denen Schäferey- Innhaberen wegen des Verzugs im Scheeren entſtehen mögenden Irrungen vorgebogen werde, ſo wird jenes Ober- Amt, worinnen eine Schaaf- Scheerer-Geſellſchaft ſich verhaltet, dem Meiſtergeſell ein Verpflichtungs- Atteſtat ertheilen, und darinn die in der Nähe befindliche Schäfereyen mit behöriger Anzahl des Schaaf- Viehes einrucken, welche dieſe Scheerere zu bedienen ſchuldig ſeynd.

Welches Verpflicht- und Anweiſungs- Atteſtat dann der Meiſter- Geſell denen Schaaf- Herren vorzuzeigen, und von der Geſellſchaft für dieſen Gang den bemeßlichen Lohn zu empfangen hat, hiebey aber haben die Schäferey- Herren ſelbſten ſich gütlich zu verſtehen, oder allenfalls durch das Looß zu entſcheiden, bey welcher Schäferey vorzüglich gewaſchen, und geſchoren werden ſolle, jedoch auch den Bedacht dahin zu nehmen, daß jenes Viehe zuerſt geſchoren werde, welches die mehreſte zeitige Wolle hat, worüber dann von dem Schäferey- Herren dem Meiſter- Geſell in Zeiten die Nachricht zu ertheilen, und alsdann von dieſem zu befolgen iſt.

Würden aber die Schäferey- Herren weder gütlich noch durch Loos ſich vereinigen, ſo ſoll es lediglich von dem Meiſter- und Altgeſellen abhangen, bey einer Heerde, wo ſie die Wolle am zeitigſten finden, die Schur am erſten vorzunehmen; weiters haben

19) ſämt-

19) ſamtliche Schaaf=Scheerere, ebenfalls pflichtmäßige Sorge und Obacht zu tragen, daß, wann gegen vorherig erlaſſene gnädigſte Gebote drey Monat vor der Schur=Zeit mit Verkauffung einigen Schaaf=Viehes auſſer Land oder deſſelben Scheerung von Schaaf=Innhaberen gefrevlet werden ſollte, von ihnen ſolche Handlung verläßig erkundiget, und bey einſchlagendem Ober=Amt angezeiget werde, wornach alsdann jenem dabey verſchwiegen bleiben ſollenden Denuncianten das eine Drittheil des Straf=Ertrags heimgewieſen werden ſolle. Wornach ſich dann mehrbeſagte Woll=Waſch= und Scheerer=Zunft oder Geſellſchaft in Fällen zu richten, und gehorſamſt zu betragen hat.

Schwetzingen den 25. May 1774.

Carl Theodor, Churfürſt.

Churfürſtlich gnädigſtes Reſcript an die Frankenthaler Privilegien- und Policey-Commiſſion, die neue Einrichtung der Schützen-Geſellſchaft betreffend.

Sereniſſimus Elector.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht haben Sich über die innere Verfaſſung der Schützen-Geſellſchaft zu Frankenthal, auch die von derſelben nachgeſuchte Beſtättigung ihrer Beſitzung etwelcher Gärten alldorten, auf unterthänigſten Vortrag vom 25ten hujus der in Frankenthaler Fabriquen-Sachen gnädigſt niedergeſetzten Commiſſion ausführlich referiren laſſen; Immaſſen nun Höchſtdieſelbe jene gnädigſte Entſchlieſſung zu nehmen bewogen worden, daß gedachte Schützen-Geſellſchaft auf ſiebenzig Mann gemehret, gleiche Kleidung in grünen Röcken, und Paille-gelben Weſten gehalten, dieſe aus Frankenthaler Fabriquen erhohlet, ferner darzu drey Officiers, Hauptmann, Lieutenant, und Fähndrich gewählet, von dieſer Geſellſchaft in öffentlichen Fällen paradiret, alle Jahr dreymal exerciret, abgefeuret, die Köſten aus geſellſchaftlichen Mitteln getragen, ſolchemnach die quäſt. Schieß-Gärten denen Beſitzern lebenslänglich belaſſen, und nach derenſelben Abſterben in die übrige Geſellſchaftliche Mitglieder, nach Ordnung ihrer Einſchreibung mit Ausſchlieſſung deren Wittiben und Kindern eingetheilet, und gegen genaueſte Nachgelebung alles dieſes der Genuß beſagter Schieß-Gärten hiemit gnädigſt geſtattet, ſodann annoch ein Stück der gemeinen Weid, durch vorherig-Stadtrathliche Beſtimmung einer jährlich geringen Recognition angewieſen, übrigens alljährlich von dem Churfürſtl. Ober-Jägermeiſterey-Amt zu Aufmunterung gedachter Geſellſchaft ein wildes Schwein

oder Hirſch abgegeben werden ſolle; Als vernimmt ein- ſo anderes obige in Frankenthaler Fabriquen-Sachen gnädigſt niedergeſetzte Commißion in gnädigſter Antwort, geſtalten hierüber ein punktirliches Normatif zu entwerfen, ſohin oftgemeldte Schützen-Geſellſchaft, und ſonſtige einſchlägige Behörde hiernach gemeſſen anzuweiſen, Churfürſtliche Regierung anheut beſonders bedeutet worden iſt, wie denn auch wegen alljähriger Abgebung eines wilden Schweins oder Hirſch, gedachter Ober-Jägermeiſterey-Amt die gehörige Weiſung ebenfalls ſub hodierno zugefertiget wird. Schwetzingen, den 30ten Septembris 1772.

Carl Theodor, Churfürſt.

Vt Freyherr von Reibeld.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

Reibeld.

Privi-

Privilegien Der Schützen-Geſellſchaft in Frankenthal.

Wir Carl Theodor von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter, und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürſt zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, fügen hiemit jedermänniglichen zu wiſſen; Nachdeme zu Unſerem gnädigſten Wohlgefallen gereichet, daß die ſchon einige hundert Jahr beſtehende Schützen-Geſellſchaft in Unſerer Haupt-Stadt Frankenthal dermalen beſonders beeiferet iſt, ſich in dem Schieſſen zu exerciren, wie ſich ſolche dann auch mit Unſerer gnädigſten Erlaubnuß beſondere Kleider, oder Uniforme in grünen Röcken, und Paille-gelben Weſten zur Aufmunterung angeſchaffet hat, ſo haben Wir gedachter Geſellſchaft, damit ſie in dieſem ihrem löblichen Eifer nicht geſtöret, noch von jemanden in ihren Zuſtändniſſen beeinträchtiget werden mögen, beſondere Privilegia gnädigſt ertheilet.

§. I.

Die von dieſer Geſellſchaft ſich ſelbſt erwählte vier Officiers, als den Michael Monné, als Hauptmann, Sebaſtian Wilhelmi, als Lieutenant, Philipp Trau, als Fähndrich, und Ludwig Rockenbach, als Adjutant, wozu Wir unterm 30ten Septembris 1772. die gnädigſte Erlaubnuß ertheilet haben, thun Wir hierdurch dergeſtalten beſtät-

ſtättigen und confirmiren, daß dieſe gleichen Vorzug, Rang und Freyheiten haben ſollen, wie ſolches die andere Stadt-Officier genieſſen, und Wir ſolches jenen ſonderbar unterm 30ten Septembris 1772. wegen Befreyung der Frohnd- und Quartiers-Laſten, oder derſelben Geld-Anſätzen ertheilet haben.

§. II.

Im Fall, daß nun einer von dieſen Officieren abſterben, oder ſonſten abgehen ſollte, ſo ſolle jedesmalen von der Compagnie durch die Mehrheit der Stimmen ein anderer erwählet, und hierüber von Unſerer Churfürſtlichen Regierung die Confirmation eingehohlet werden.

§. III.

Damit aber wegen der Wacht, oder ſonſten keine Unordnung entſtehen möge, ſo untergeben Wir dieſe Officier der Subordination des Stadt-Majoren, welcher ſofort, wie bishero üblich ware, die Wacht commandiren, und was den bürgerlichen Dienſt anlanget, alleinig beſorgen wird.

§. IV.

Dieſe Compagnie iſt dahero auch verbunden, bey öffentlichen Gelegenheiten, oder wann es ſonſt erfordert würde, gleich denen andern Bürgeren auszurucken, und hierinn dem Commando des Stadt-Majorn zu gehorchen, jedoch ſoll ſolche wegen der uniformen Kleidung auf den rechten Flügel geſtellt werden, deswegen aber vor denen übrigen Stadt-Officiren, und Gemeinen keinen Rang gewinnen, und damit überhaupt hierinn keine Misdeutung gemacht, und etwa Animoſitäten erweckt werden können, ſo thun Wir beſonders dieſen Puncten dahin erläuteren, daß da die Officier dieſer Compagnie denen Officieren der anderen bürgerlichen Compagnien in allem gleich ſtehen, die Haupt-Leute einander, wie ſolche angenommen werden, vorgehen, ſohin dieſes nemliche bey denen Lieutenants und Fähndrich, zu welch letzteren auch der Adjutant gehörig beobachtet werden ſolle.

§. V.

§. V.

Kan dieſe Compagnie ſich ebenfalls 6. Unter-Officiers beſtellen, welche die nemliche Freyheit, wie jene bey denen übrig bürgerlichen Compagnien genieſſen ſollen.

§. VI.

Werden Wir gnädigſt bedacht ſeyn, im Fall ſich die Burgerſchaft wird merklich vermehret haben, der ganzen Compagnie die Wach-Freyheit zu geſtatten.

§. VII.

Und da dieſe Geſellſchaft anſuchet, daß ihr aus Stättiſchen Mitteln ein Fahnen, zwey Trommlen, und zwey Montouren für ihre Tambour möchten angeſchaft werden, von Seiten der übrigen Compagnien aber behauptet wird, daß die zwey erſten Poſten von ihnen ſelbſten jederzeit wären beſtritten worden; So wollen Wir auch die Städtiſche Caß damit nicht beſchwehren, befehlen jedoch, daß in Anſehung dieſe Compagnie mit Anſchaffung beſonderer Kleider groſſen Köſten verwandt gehabt, derſelben aus Städtiſcher Caß zu dieſem Behuf funfzig Gulden ohne Folg abgegeben werden ſollen, ſo viel aber die Kleidung deren zwey Tambours betrift, ſo ſollen ſolche, wie die andere Stadt-Tambours jederzeit aus gemeinen Mitteln gekleidet werden.

§. VIII.

Wollen Wir dieſer Geſellſchaft zur Aufmunterung ein Wildſchwein, oder einen Hirſch alljährlich zum Ausſchieſſen aus dem nächſtgelegenen Forſt abgeben laſſen, wie Wir dann auch allbereits unterm 30ten Septembris 1772. dießfalls an Unſer Obriſt-Jägermeiſterey-Amt die nöthige Weiſung haben ergehen laſſen.

§. IX.

Thun Wir dieſe Geſellſchaft nicht allein an dem Beſitz deren von undenklichen Jahren einhabenden ſogenannten Schieß-

Gärten beſtättigen, ſondern erklären annoch aus Landsherrlicher Macht weiters, daß dieſer Compagnie vermög Unſerer höchſten Entſchlieſſung vom 30ten Septembris 1772. zu Aptirung gleicher Gärten angewieſene gemeine Weyd-Diſtrikt ebenfalls wie die obige Diſtrikt eigenthümlich zuſtehen, und hingegen von gemeiner Stadt im mindeſten nicht beeinträchtiget werden ſolle; wie dann mehrgedachte Geſellſchaft von dieſen beyden Diſtrikten, ſo mit Gräben umgeben, und zuſammen vier und zwanzig Morgen enthalten, von dem Morgen funfzehen Kreutzer pro recognitione jährlich, an die Städtiſche Rhentmeiſterey zu entrichten hat.

§. X.

Die Vertheilung deren Gärten thun Wir der Compagnie ſelbſten anheim laſſen, auch ſoll jedem Schützen ein Garten, wie ſolche dermalen ſchon jedem Individuo angewieſen, verbleiben, und laſſen Wir es überhaupt bey der unterm 30ten Septembris 1772. gemachter Beſtimmung, daß die Gärten nicht mehr erblich ſeyn, ſondern unter die Schützen, wie ſolche eingeſchrieben, und nicht über 70. Köpf vermehret werden mögen, jedesmalen vertheilet werden ſollen, was aber die gemeinſchaftliche Benutzungen angehet, darüber ſoll durch die Schützenmeiſtere ordentliche Rechnung geführet, und ſolche wie bisher üblich geweſen, in Beyſeyn des jeweiligen Stadt-Directoris jedes Jahr abgehöret werden.

§. XI.

Ob zwar dieſe Gärten ihrer Eigenſchaft nach von Abgebung des Zehendens befreyet ſind, ſo thun Wir jedoch, damit die oft- und mehrgedachte Compagnie unnöthiger Dingen nicht angefochten werden möge, annoch beſonders Unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin äuſſeren, daß dieſe zwey Diſtrikten Gärten nun und zu ewigen Tagen von dem Noval-Zehenden befreyet ſeyn ſollen.

§. XII. In

§. XII.

In Rückſicht aber aller obbemerkten der Schützen-Compagnie gnädigſt verliehenen Privilegien, Freyheiten und Vortheilen wollen Wir, daß bey Verluſt derſelben ſämtliche Schützen die feſtgeſetzte Uniforme in Kleidung und Gewehr immer zu halten, und alles was darzu gehört von denen Frankenthaler Fabriquen und Meiſteren, wann es anderſt bey ſolchen zu bekommen iſt, zu nehmen ſchuldig und verbunden ſeyn.

§. XIII.

Zu deſſen Urkund haben wir gegenwärtige Privilegia und reſpectiveDonation-Brief nicht nur eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerem gröſſeren Canzley-Secret-Inſiegel bekräftigen laſſen, ſondern befehlen auch Unſerer Churpfälz. Regierung gnädigſt, daß ſie dieſe oftgedachte Schützen-Geſellſchaft bey dem weſentlichen Innhalt handhaben, und von gemeiner Stadt, oder dem Stadt-Rath hingegen nicht beeinträchtigen laſſen ſolle. Geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Mannheim den 17ten November 1773.

Carl Theodor, Churfürſt.

Vt. von Beckers.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Bornheimer.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Vorstellung der Industrie in denen drey Haupt-Städten und sämtlichen Ober-Aemteren der Churfürstlichen Pfalz rucksichtlich auf die Manufacturen, die Gewerbschaften, und die Handlung

Frankenthal 1775

4 Germ.sp. 344 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10003437-8
VD18 13165607